

Bebauungsplan LIA284

"Güterverkehrszentrum Erfurt"

5. Änderung

Abwägungsergebnis

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
20.04.2015

INHALTSVERZEICHNIS:

1 Tabellarische Zusammenfassung

- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1 **TABELLARISCHE ZUSAMMENFASSUNG**

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

B

Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben zum Vorentwurf vom 28.04.2009 zur Planfassung vom 19.02.2009, zum 1. Entwurf in der Planfassung vom 19.08.2009 mit Schreiben vom 14.12.2009 und zum 2. Entwurf in der Planfassung vom 24.06.2013 mit Schreiben vom 05.08.2013.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B1	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	02.06.09 19.01.10 18.09.13	10.06.09 28.01.10 23.09.13			X	
B2	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	27.05.09 25.01.10 17.09.13	03.06.09 27.01.10 23.09.13		X		
B3	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Apolda Bahnhofstraße 21a 99610 Sömmerda	04.06.09 18.01.10 19.08.13	08.06.09 22.01.10 23.08.13			z. T.	
B4	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	20.05.09 07.01.10 05.09.13	22.05.09 12.01.10 11.09.13		X	X	
B5	Stadwerke Erfurt Gruppe Technische Service GmbH Strom Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	20.05.09 15.01.10 30.08.13	04.06.09 25.01.10 12.09.13			X	
B6	Stadwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	29.05.09 15.01.10 06.09.13	04.06.09 25.01.10 12.09.13			z. T.	
B7	Stadwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	14.05.09 - -	28.05.09 - -			z. T.	
B8	ehemals: E.ON Thüringer Energie AG neu: Thüringer Energienetze T.E.N. Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	18.05.09 07.01.10 02.09.13	25.05.09 11.01.10 03.09.13			z. T.	
B9	Deutsche Telekom AG T-Com Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	03.06.09 - -	04.06.09 - -			z. T.	
B10	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	14.05.09 - 20.09.13	19.05.09 - 26.09.13		X		
B11	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	25.05.09 06.01.12 09.13	03.06.09 15.01.10 26.09.13		X		
B12	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	03.06.09 14.01.10 03.09.13	08.06.09 18.01.10 06.09.13			X	

Abwägung zum Bebauungsplan LIA 284 "Güterverkehrszentrum Erfurt"

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B13	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	28.05.09 11.01.10 15.08.13	05.06.09 14.01.10 19.08.13		X		
B14	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	15.06.09 13.01.10 29.08.13	18.06.09 14.01.10 02.09.13			z. T.	
B15	Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz Regionalinspektion Erfurt Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	08.05.09 05.01.10 07.08.13	12.05.09 07.01.10 12.08.13		X		
B16	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	28.05.09 14.01.10 28.08.13	03.06.09 15.01.10 30.08.13		X		
B17	Thüringer Forstamt Arnstadt Mühlweg 1a 99310 Arnstadt	04.06.09 - -	05.06.09 - -				X
B18	Wehrbereichsverwaltung Ost Prötzeler Chaussee 25 15344 Strausberg	19.05.09 - -	20.05.09 - -		X		
B19	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	02.06.09 21.01.10 27.08.13	09.06.09 25.01.10 29.08.13				X
B20	Deutsche Post Bauen GmbH Regionalbereich Berlin Dessauer Straße 3 - 5a 10963 Berlin	08.06.09 - -	09.06.09 - -			X	
B21	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	05.06.09 28.01.10 - -	10.06.09 01.02.10 - -			z. T.	
B22	Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	- 08.06.09 17.09.13	- 10.06.09 20.09.13			z. T.	
B23	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Leipzig Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	- Fristverlängerung 13.07.09 - 17.09.13	17.07.09 - 20.09.13			X	
B24	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	02.07.09 07.01.10 20.08.13	09.07.09 13.01.10 23.08.13				X
B25	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Ludwig-Erhard-Ring 8 99099 Erfurt	- 04.01.10 19.09.13 -	- 06.01.10 -25.09.13		X		
B26	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	keine Äußerung					
B27	EVAG Erfurter Verkehrsbetriebe AG Am Urbicher Kreuz 20 99099 Erfurt	- - 12.09.13	- - 16.09.13		X		

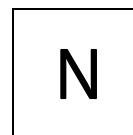
Abwägung zum Bebauungsplan LIA 284 "Güterverkehrszentrum Erfurt"

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B28	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B29	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	keine Äußerung					
B30	Thüringer Kultusministerium Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	keine Äußerung					
B31	Vattenfall Europe Transmission GmbH Chausseestraße 23 10115 Berlin nunmehr: 50 hertz Eichenstraße 3A 12435 Berlin	- 19.01.10 06.09.13	- 22.01.10 10.09.13			z. T.	
B32	Verwaltungsgemeinschaft Grammetal Schlossgasse 19 99428 Isseroda	- - 16.09.13	- - 20.09.13		X		

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG



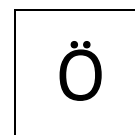
Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben zum Vorentwurf vom 28.04.2009 zur Planfassung vom 19.02.2009, zum 1. Entwurf in der Planfassung vom 19.08.2009 mit Schreiben vom 14.12.2009 und zum 2. Entwurf in der Planfassung vom 24.06.2013 mit Schreiben vom 05.08.2013.

Reg. Nr.	Beteiligter anerkannter Naturschutzverband und Verein nach § 45 ThürNatG	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
N1	NABU Landesverband Thüringen Ortsgruppe Großfahner Tino Sauer Mittelgasse 138 99100 Großfahner	11.05.09 - -	14.05.09 - -		X		
N2	Thüringer Landesangelfischerei- Verband e.V. (TLAV) Moritzstraße 14 99084 Erfurt	13.05.09 28.12.09 03.09.13	14.05.09 05.01.10 09.09.13		X		
N3	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	28.05.09 14.01.10 13.09.13	04.06.09 19.01.10 13.09.13		X		
N4	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle, Frau Lindig Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	02.06.09 24.12.09 11.09.13	03.06.09 28.12.09 11.09.13		X		
N5	Kulturbund für Europa e.V. Johannesstraße 17a 99084 Erfurt	13.05.09 - 04.09.13	14.05.09 - 11.09.13		X		
N6	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	- 17.12.09 21.08.13	- 22.12.09 23.08.13		X		
N7	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	keine Äußerung					
N8	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	keine Äußerung					
N9	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	keine Äußerung					
N10	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Lauwetter 25 98527 Suhl	- - -11.10.13	- - 11.10.13		X		

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

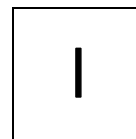


Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs wurde in der Zeit vom 04.05.2009 bis 05.06.2009 anhand der Planfassung vom 19.02.2009 sowie in der Zeit vom 21.12.2009 bis 22.01.2010 anhand der Planfassung vom 19.08.2009 sowie in der Zeit vom 13.08.2013 bis 20.09.2013 anhand der Planfassung vom 24.06.2013 durchgeführt.

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
Ö1	Bürger 1	30.05.09 21.01.10 19.10.11 17.09.13	03.06.09 22.01.10 20.09.13			z. T. ;	
Ö2	Bürger 2	27.05.09	03.06.09			z. T.	
Ö3	Bürger 3	18.05.09 18.01.10	27.05.09 22.01.10				X
Ö4	Bürger 4	16.07.09 18.12.11 07.07.12 29.11.12 07.05.13 02.09.13	20.07.09 27.12.11 10.07.12 03.12.12 13.05.13 12.09.13			z. T.	
Ö5	Bürger 5 (143 Unterschriften)	06.01.10	25.01.10			z. T.	
Ö6	Bürger 6	22.01.10	28.01.10			X	
Ö7	Bürger 7	13.01.10	14.01.10			z. T.	
Ö8	Bürger 8	18.01.10	20.01.10			z. T.	
Ö9	Bürger 9	18.01.10	20.01.10			z. T.	
Ö10	Bürger 10	18.01.10	20.01.10			z. T.	
Ö11	Bürger 11	18.01.10	20.01.10			z. T.	
Ö12	Bürger 12	18.01.10	20.01.10			z. T.	
Ö13	Bürger 13	15.01.10 12.02.13 10.09.13	18.01.10 18.02.13 11.09.13			z. T. z. T.	
Zur 2. Öffentlichen Auslegung eingegangene Stellungnahmen noch nicht bekannter Bürger und Verbände							
0 14	Bürger 14	09.09.13	11.09.13			z. T.	
0 15	Bürger 15	-16.09.13	20.09.13			z. T.	
0 16	Bürger 16 (104 Unterschriften)	09.09.13	20.09.13			z. T.	
0 17	Bürger 17	19.09.13	23.09.13			z. T.	
0 18	Bürger 18	19.09.13	20.09.13			z. T.	
0 19	Bürger 19	22.09.13	28.09.13			z. T.	
0 20	Bürger 20 (93 Unterschriften)	27.06.13	01.07.13			z. T.	

"X" = trifft zu "z.T." = trifft teilweise zu

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung



Stellungnahmen von Ämtern der Stadtverwaltung Erfurt, denen intern die Wahrnehmung von Aufgaben unterer Behörden im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung zugewiesen wurde und deren Abwägung.

Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben zum Vorentwurf vom 28.04.2009 zur Planfassung vom 19.02.2009, zum 1. Entwurf in der Planfassung vom 19.08.2009 mit Schreiben vom 14.12.2009 und zum 2. Entwurf in der Planfassung vom 24.06.2013 mit Schreiben vom 05.08.2013.

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
11	Tiefbau- und Verkehrsamt	05.06.09 21.01.10 18.09.13	16.06.09 29.01.10 30.09.13		X	X	
12	Amt für Soziales und Gesundheit	17.06.09 14.08.13	o. Datum 14.08.13		X		
13	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	04.05.09 05.01.10 10.09.13	11.05.09 14.01.10 16.09.13			X	
14	Umwelt- und Naturschutzamt	21.01.10 26.09.13	22.01.10 30.09.13			z. T.	
15	Bauamt	21.01.10 19.09.13	22.01.10 24.09.13			z. T.	

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

2 ABWÄGUNGEN UND JEWEILIGE STELLUNGNAHMEN IM EINZELNEN

2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und deren Abwägung

B

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B1
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B, Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	02.06.2009 19.01.2010 18.09.2013	

Mit Stellungnahme vom 18.09.2013

Belange der Raumordnung und Landesplanung
Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung

Belange der Wasserwirtschaft
Punkt 1

Das vorläufige Überschwemmungsgebiet des Linderbachs ist nachrichtlich in den Plan zu übernehmen.

Abwägung
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung
Aus anderen gesetzlichen Grundlagen die Flächen der Bauleitplanung berührende Belange sind aufgrund möglicher Auswirkungen auf die Bebaubarkeit darzustellen und nachrichtlich zu übernehmen, sofern sie abschließend rechtlich festgestellt wurden.

Das vorläufige Überschwemmungsgebiet des Linderbachs wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Die Begründung wurde dahingehend ergänzt.

Belange des Immissionsschutzes
Punkt 2

Entgegen der zuvor abgegebenen Stellungnahme sind die in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan nicht nur die Werte der Tabelle 5 aus der schalltechnischen Untersuchung, Bericht 2445/07 des Ingenieurbüros für Schall- und Schwingtechnik, Goritzka Akustik festzuschreiben, sondern auch die Werte der Tabelle 3

Abwägung
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Der Hinweis ist sowohl von rechtlicher als auch praktischer Relevanz. Daher werden zur Rechtssicherheit und praktischen Relevanz Gebietsbezeichnungen und die Werte der Tabelle 3 in die textliche Festsetzung 1.4 übernommen und durch eine ergänzende zeichnerische Darstellung in der Begründung näher bestimmt.

Beachtung des Entwicklungsgebotes

Punkt 3

Lediglich die vorgesehene Festsetzung des Gewerbegebietes GE 3a und 3b verstößt wegen der hier im Flächennutzungsplan dargestellten Grünfläche gegen das Entwicklungsgebot. Der Konkretisierungsspielraum ist überschritten. Da die Grundzüge der Flächennutzungsplanung nicht berührt werden, kann das Änderungsverfahren als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgen. Die 5. Änderung des Bebauungsplans kann vor Änderung des FNP bekannt gemacht werden, wenn die FNP-Änderung im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB "Planreife" hat. In diesem Fall unterliegt die 5. Änderung der Genehmigungspflicht gem. § 10 Abs. 2 BauGB.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Planzeichnung des Bebauungsplanes und seine Begründung, sind jedoch maßgebend für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes.

Der Flächennutzungsplan wurde geändert. Die Änderung wurde am 15.04.2015 durch den Stadtrat beschlossen.

Beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren

Punkt 4

Überprüfung der Festsetzungen zu den Flächen GE3b und M 2 (X) auf Grundlage des §9 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt als beratender Hinweis zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Landeshauptstadt Erfurt hat im Verfahren zur 5. Änderung zum Bebauungsplan LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt" zur Entwicklung einer größeren Gewerbefläche planfestgestellte Bahnflächen mit Gewerbeflächen überplant. Die überplanten Bahnflächen sind Teilflächen des Containerterminals der DUSS-mbH (Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene - Straße) vor Ort. In der Planfeststellung ist die in Betracht kommende Fläche als LBP-Maßnahme ausgewiesen, die jedoch noch nicht hergestellt wurde.

In früheren Gesprächen war zwischen dem Eisenbahn-Bundesamt und der Stadt Erfurt geklärt worden, dass die Flächen seitens der Stadt überplant werden können, ohne dass ein Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG zu stellen ist. § 23 AEG schützt eine "echte" Bahnbetriebsanlage (Gleis, Trassen, Be-

triebsanlage, Bahnhof). Bei einer "Grünfläche" respektive Ausgleichsfläche handelt es sich jedoch um keine Bahnbetriebsanlage im Sinne des § 23 AEG. Voraussetzung für die Überplanung war jedoch, dass ein Ersatz geschaffen wird.

Die Stadt Erfurt war aufgrund bisheriger Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens davon ausgegangen, dass der Ersatz der Ausgleichsfläche mittels bedingter Festsetzung auf einer anderen von der Stadt Erfurt bereitgestellten Fläche ausreichen würde und eine "Entlassung" der Fläche aus der Planfeststellung bzw. "Übertragung" der Ersatzfläche durch das Eisenbahn-Bundesamt erfolgt.

Mit Stellungnahme vom 03.09.2013 im Rahmen der Trägerbeteiligung zur 2. öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung und sich anschließendem Schriftverkehr stellte das Eisenbahn-Bundesamt jedoch klar, dass eine Planänderung notwendig ist.

Gemäß den Aussagen des Eisenbahn-Bundesamtes kann die Landeshauptstadt Erfurt die Flächen überplanen, wenn zuvor einem Antrag auf Planänderung gemäß § 18d AEG in Verbindung mit § 76 Abs. 2 VwVfG "Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens" zugestimmt werden konnte.

Zitat:

§ 18d AEG - Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens

"...für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gilt § 76 VwVfG ..."

§ 76 Abs. 2 VwVfG

"Bei Planänderung von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben."

Als Betroffene wurden der Stadt Erfurt in diesem Fall die DB Netz, als zuständige Abteilung der Deutschen Bahn AG für die DUSS-mbH (Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene - Straße) vor Ort, die DUSS-mbH vor Ort selbst und die DB Immobilien benannt.

Da es sich bei den Ausgleichsflächen um keine Flächen zu Bahnbetriebszwecken handelt, ist eine Planänderung notwendig, die aber nicht die gleiche Wirkung hat, wie bei Flächen zu Bahnbetriebszwecken.

Die Festsetzung bleibt vorliegend bestehen.

Punkt 5

Überprüfung der textlichen Festsetzung 3.3.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Das Wort abweichend wird aus der Festsetzung 3.3 gestrichen.

Punkt 6

Da die textlichen Festsetzung zu den nach § 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB nicht auf die Artenlisten D, E, und F Bezug nehmen, können diese Artenlisten gestrichen werden

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Liste D bezieht sich auf das Verkehrsgrün Festsetzung 9.3. Hier wird ein Verweis auf die Pflanzenliste D in die textliche Festsetzung redaktionell ergänzt.

Liste E bezog sich auf einen entfallenen Park- und Ride- Parkplatz, ist somit obsolet und wird herausgenommen.

Liste F - Kletterpflanzen für eine Fassadenbegrünung; die Fassadenbegrünung ist als textliche Festsetzung entfallen, somit ist die Pflanzliste F obsolet und wird aus den textlichen Festsetzungen herausgenommen.

Punkt 7

Wenn Emissionskontingente für unterschiedliche Gebiete entsprechend der DIN 45691 A.4 unterschiedlich festgesetzt werden sollen, so muss sich aus den Festsetzungen ergeben, auf welche Gebiete sich die Festsetzung bezieht. Die Gebietsbezeichnung in der in Pkt. 1.4 der textlichen Festsetzung aufgeführten Tabelle umfasst ganze Ortsteile und ist diesbezüglich zu ungenau.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Der Hinweis ist sowohl von rechtlicher als auch praktischer Relevanz. Daher werden zur Rechtssicherheit und praktischen Relevanz die Gebietsbezeichnungen und die Werte der Tabelle 3 in die textliche Festsetzung 1.4 übernommen und durch eine ergänzende zeichnerische Darstellung in der Begründung näher bestimmt.

Punkt 8

Besondere Begründungspflicht nach § 1a Abs. 2 BauGB bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Begründungspflicht ist gem. § 1a Abs. 2 BauGB vorgegeben. Die Begründung des Bebauungsplanes wird hierzu entsprechend redaktionell angepasst.

Punkt 9

Überarbeitung der Begründung zum Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Dem Hinweis wird zum besseren Verständnis und rechtlichen Klarstellung nachgekommen. Die Begründung des Bebauungsplanes wird entsprechend redaktionell angepasst.

Punkt 10

Erläuterung des Vollzugs der Ausgleichflächen in der Begründung

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Dem Hinweis wird zum besseren Verständnis nachgekommen. Die Begründung des Bebauungsplanes wird entsprechend redaktionell angepasst.

Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen, die den Eingriffsgrundstücken anteilig zugeordnet sind, erfolgt durch die Stadt Erfurt auf Grundlage der Satzung der Landeshauptstadt Erfurt zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 a-c BauGB.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B2
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	
mit Schreiben vom	27.05.2009 25.01.2010 17.09.2013	

Mit den Stellungnahmen vom 27.05.2009, 25.01.2010 und 17.09.2013 werden grundsätzlich keine Einwände erhoben.

Aus den Stellungnahmen vom 25.01.2010 und 17.09.2013.

Punkt 1

Hinweis, dass der nordöstliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch das Erlaubnisfeld "Seeadler" betroffen war, der Antrag aber inzwischen durch den Antragsteller selbst aufgehoben wurde.

Hinweis, dass keine Hinweise auf Gefährdungen im Sinne des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes im Bereich des Vorhabens vorliegen.

Abwägung

Die Hinweise der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Da der Antrag für das Erlaubnisfeld "Seeadler" inzwischen durch den Antragsteller selbst aufgehoben wurde, ist das Thema somit obsolet und weitere Hinweise nicht notwendig.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B3
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Apolda Bahnhofstraße 21a 99610 Sömmerda	
mit Schreiben vom	04.06.2009 18.01.2010 19.09.2013	

keine Betroffenheit durch die Planung

Punkt 1 und 2

Weitergehende Hinweise zu:

1. Zuständigkeit bei Umlegungsverfahren
2. Geodätische Festpunkte

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

zu 1.: Mit dem Bebauungsplan besteht zu diesem Punkt kein Regelungserfordernis.
zu 2.: Sieben der 15 genannten geodätischen Festpunkte befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Einer davon befindet sich in planfestgestellten und mit dem Bebauungsplan nachrichtlich übernommenen Flächen der Deutschen Bahn im Bereich der Bahnanlagen. Zwei weitere Festpunkte befinden sich im Bereich der nachrichtlich übernommenen Planfeststellungsflächen zur B7 in bzw. neben den Verkehrsflächen.

Die Festpunkte 5032 0 13700 und 5032 016400 sind trigonometrische Punkte 4. Ordnung, die in festgesetzten Ausgleichsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen.

Der Festpunkt 5032 0 05220 liegt in der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Verkehrsfläche festgesetzten Straße "In der langen Else".

Der Festpunkt 5032 0 05221 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einer nunmehr als Gewerbegebiet festgesetzten Fläche, die ehemals als Verkehrsfläche der Straße "In der langen Else" festgesetzt war. Beide Festpunkte sind als trigonometrische Punkte 3. Ordnung klassifiziert.

Die trigonometrischen Festpunkte, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, werden nachrichtlich übernommen.

Punkt 3

Einwendung mit rechtlicher Verbindlichkeit:

Das Liegenschaftskataster ist nicht aktuell. Verwendungshinweis zur ALK als Plangrundlage.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Dem Bebauungsplan muss ein aktuelles Liegenschaftskataster bis Satzungsbeschluss zugrunde gelegt werden.

Zum Entwurf, 1. öffentliche Auslegung wurde das Liegenschaftskataster auf den Stand Juni 2009 aktualisiert.

Zum Entwurf, 2. öffentliche Auslegung hat das Liegenschaftskataster den Stand Dezember 2011.

Zum Satzungsbeschluss wurde das Liegenschaftskataster auf den Stand von September 2014 aktualisiert.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B4
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	20.05.2009 07.01.2010 05.09.2013	

Mit Stellungnahme vom 05.09.2013 keine Einwände mehr.

Punkt 1

Feststellung, dass die Belange der archäologischen Denkmalpflege mit dem Hinweis 6.1 im Bebauungsplan zur Meldepflicht von Bodendenkmalen gem.§ 16 THDSchG - in ausreichendem Maß berücksichtigt sind.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Im Grunde bedarf es keiner Regelung im Bebauungsplan, da Regelungen anderer Gesetze grundsätzlich auch ohne Festsetzung im Bebauungsplan zu berücksichtigen sind. Gleichwohl wird im Bebauungsplan unter Hinweise darauf verwiesen, da von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass mit archäologischen Bodenfunden ggf. zu rechnen ist.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B5
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Technische Service GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	20.05.2009 15.01.2010 30.08. 2013	

Die Stellungnahmen vom 20.05.2009 und 15.01.2010 sind nahezu identisch.

Punkt 1

Berücksichtigung des Leitungsbestandes Strom und Hinweis auf die neue Mittelspannungstrasse vom Umspannwerk Erfurt/Hochstedt zur Ersol Thinfilm GmbH.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Leitungen liegen soweit sie für den Bebauungsplan relevant und es keine Hausanschlüsse sind, in Flächen, die als öffentliche städtische Verkehrsflächen oder Grünflächen/ Maßnahmenflächen festgesetzt sind.

Sie bedürfen keiner zusätzlichen Sicherung durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten des Versorgungsträgers.

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB, mit Geh-, - Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, sind immer dann notwendig, wenn es sich um Wege oder sonstige Erschließungselemente und/ oder Ver- und/ oder Entsorgungsleitungen handelt, die über Privatgrundstücke geführt werden müssen, und wenn für die Nutzer bzw. Leitungsträger entsprechende Rechte - noch - nicht wirksam begründet sind.

Die Mittelspannungstrasse zur ErsolThinFilm GmbH wird in den Bebauungsplan nicht mit Leitungsrecht festgesetzt, da die Firma selbst am Standort nicht mehr existent ist und die Leitung mit Inbetriebnahme begründet worden sein muss.

aus der Stellungnahme vom 30.08.2013

Punkt2

Mögliche Aufhebung öffentlicher Flächen mit Netzbestand ohne Absprache mit dem Netzbetreiber

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Anforderungen werden im Rahmen eines ggf. notwendigen Rückbaus auf Ausführungsebene tangiert.

Es handelt sich um Hinweise, die bei der Umsetzung des Bebauungsplanes relevant sind, aber nicht einem Regelungserfordernis der Bauleitplanung bedürfen.

Gem. Konzessionsvertrag zwischen Stadt Erfurt und der SWE-Netz ist eine Vorabklärung des Umfangs, die dingliche Sicherung des Bestandes vor der Aufhebung notwendig.

An folgenden Straßen wurden Änderungen der Verkehrsflächen zu Gewerbeflächen vorgenommen:

- Bei den Froschäckern
- Im Mittelfelde
- An der Langen Else

Punkt 3

Mit Erweiterung der GE-Fläche kann ein Netzausbau erforderlich sein.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es handelt sich um Hinweise, die bei der Umsetzung des Bebauungsplanes relevant sind, aber nicht einem Regelungserfordernis der Bauleitplanung bedürfen.

Punkt 4

Berücksichtigung vorhandenen Leitungsbestandes und Hinweise zum sicheren Umgang mit Leitungen bei jeglichen Baumaßnahmen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es handelt sich um Hinweise, die bei der Umsetzung des Bebauungsplanes relevant sind, aber nicht einem Regelungserfordernis der Bauleitplanung bedürfen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B6
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	29.05.2009 15.01.2010 06.09.2013	

Punkt 1

Berücksichtigung vorhandener Leitungen durch bauliche Anlagen und Grünplanungen, Angabe von Abstandsmaßen

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Unter Punkt 8.3 der Textlichen Festsetzungen wird im Zusammenhang mit den Grünfestsetzungen auf Leitungen, die in Flächen liegen, die als Leitungsrecht festgesetzt sind, hingewiesen, ebenso, dass von diesen Abstand zu halten ist. Dies sind Hinweise, die bei der Umsetzung des Bebauungsplanes relevant sind, aber nicht einem Regelungserfordernis der Bauleitplanung bedürfen.

Punkt 2

Der Nutzung der Ausgleichsfläche M11 in Kerspleben kann nicht zugestimmt werden. Hier befindet sich eine Trinkwasserversorgungsleitung, die nicht überpflanzt werden darf. Eine andere Ausgleichsfläche ist zu finden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Bei der genannten Ausgleichsfläche M11 in Kerspleben handelt es sich um eine Ausgleichsfläche, die bereits mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes LIA284 durch den Stadtrat bestätigt wurde und bereits hergestellt sind. Dies ist lt. Auskunft der zuständigen Behörde in Abstimmung mit dem Versorgungsträger erfolgt. Es besteht somit kein Anlass im Rahmen der 5. Änderung eine andere Ausgleichsfläche zu finden. Hinsichtlich der Bepflanzung fand die Lage von Leitungen bei der Umsetzung eine Berücksichtigung. Ein Leitungsverlauf wurde in der Ausgleichsfläche als Leitungsrecht festgesetzt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B7
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	14.05.2009 - -	

Punkt 1

Hinweise zu Anforderungen an die Tätigkeit der "Abfallsammlung", Fahrzeugtechnik, Abfallmenge, Sammelstandplätze in geschlossenen Räumen und Bringsystem

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.

Begründung

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so bemessen, dass die Abfallwirtschaft ihrer Tätigkeit nachgehen kann und die entsprechenden Fahrzeuge eingesetzt werden können. Aus den weiteren Hinweisen (Abfallmenge, Sammelstandplätze in geschlossenen Räumen und Bringsystem) ergibt sich kein Regelungserfordernis für die Bauleitplanung.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B8
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	E.ON Thüringer Energie AG; jetzt: TEN Thüringer Energienetze GmbH Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom	18.05.2009 - 02.09.2013	

aus der Stellungnahme vom 18.05.2009

Punkt 1

Es werden:

- Angaben zum vorhandenen Anlagenbestand gemacht
- Allgemeine Hinweise zu Gasleitungen gegeben (Berücksichtigungs- und Sicherheitshinweise zum Anlagenbestand) im Zusammenhang mit Baumaßnahmen
- Zusätzliche Hinweise gegeben, z.B. zu
- Zugänglichkeit von Gasleitungen und Markierung in der Örtlichkeit
- Mindestabdeckungen
- etc.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Im Plangebiet befinden sich Gasversorgungsanlagen. Stromversorgungsanlagen der E.ON werden nicht benannt.

Die Bauleitplanung selbst ist noch keine "Baumaßnahme", sie stellt lediglich die rechtliche Grundlage für spätere Baumaßnahmen dar. Insofern werden die Hinweise zu Baumaßnahmen erst im Rahmen der Ausführung einer Baumaßnahme relevant und sind daher nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes.

In der Regel liegt der Gasleitungsbestand in den öffentlichen Verkehrsflächen und muss nicht gesondert gekennzeichnet werden.

Die Erdgashochdruckleitung am östlichen Gebietsrand wurde mit einem Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers gekennzeichnet. Eine Markierung ist durch den Versorgungsträger vorzunehmen, ein Regelungserfordernis hierzu aus dem Bebauungsplan heraus besteht nicht.

aus der Stellungnahme vom 02.09.2013

Punkt 2

Berücksichtigungs- und Sicherheitshinweise zum Anlagenbestand.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Im Plangebiet befinden sich Gasversorgungsanlagen. und Stromversorgungsanlagen der T.E.N:

Die Bauleitplanung selbst ist noch keine "Baumaßnahme", sie stellt lediglich die rechtliche Grundlage für spätere Baumaßnahmen dar. Insofern werden die Hinweise zu Baumaßnahmen erst im Rahmen der Ausführung einer Baumaßnahme relevant und sind daher nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes.

In der Regel liegt der Gasleitungsbestand in den öffentlichen Verkehrsflächen und muss nicht gesondert gekennzeichnet werden.

Die Erdgashochdruckleitung am östlichen Gebietsrand wurde mit einem Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers gekennzeichnet.

Punkt 3

Hinweise zur 110KV und 380 KV Stromversorgungsleitungen:

Der Bebauungsplan berücksichtigt in einem Teilbereich des Trassenverlaufes der 380 KV-und 110 KV-Leitung zwischen den Masten 356 und 358 nicht die Anforderungen des Netzbetreibers hinsichtlich der erforderlichen Sicherheitsabstände zur Seite und nach oben (bauliche Höhe von Gebäuden). Die festgesetzte Bauhöhe von 15 m in den darunterliegenden GE-Gebieten kann unter den Leitungen nicht voll ausgeschöpft werden.

Verweis auf einzuhaltende DIN-Vorschriften.

Der Netzbetreiber lehnt daher den Bebauungsplan in seiner jetzigen Form ab.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht keine rechtliche Verpflichtung aus der Bauleitplanung heraus, die Flächen unter den Leitungen als nicht überbaubare Grundstücksflächen oder anders festzusetzen. Die bauliche Höhe ist nicht differenziert für das gesamte GE mit 15 m. festgesetzt. Auf den besonderen Umstand, dass über ein Teil der GE-Flächen Leitungen verlaufen, wird mit dem Eintrag der Freileitungen und ihrer Freihaltbereiche verwiesen. Darüber hinaus erfolgt mit Hinweis Nr. 2 der Verweis auf eine notwendige Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen bei Errichtung von baulichen Anlagen. Mit dem Hinweis wird auch auf die genannten DIN-Vorschriften verwiesen.

Somit ist hinreichend gesichert, dass die Belange des Versorgungsträgers hinsichtlich von Abständen zwischen Gebäuden und Leitungen und sonstigen Sicherheitsanforderungen im Bereich des Leitungsbestandes Rechnung getragen wird.

Punkt 4

Freihaltbereich von Maststandorten von 2,0 m.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es sind Freihaltebereiche rechts und links neben den Leitungen festgesetzt. Innerhalb dieser Freihaltebereiche liegen auch die Maststandorte, sodass auf einen gesonderten Eintrag in der Planzeichnung verzichtet wird.

Mit dem bereits genannten Hinweis wird auf eine notwendige Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen bei Errichtung von baulichen Anlagen verwiesen.

Somit ist hinreichend gesichert, dass die Belange des Versorgungsträgers hinsichtlich von Abständen zwischen Gebäuden und Leitungen und sonstigen Sicherheitsanforderungen im Bereich des Leitungsbestandes und seiner Masten Rechnung getragen wird.

Punkt 5

Hinweise zu Photovoltaikanlagen und Windenergieanlagen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Hinweise zur Ausführung (Brandschutz) von Photovoltaikanlagen unter Freileitungen und Windenergieanlagen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Sie sind mit dem Anlagenbetreiber auf Genehmigungsebene abzuklären.

Punkt 6

Zusätzliche Hinweise Gasversorgungsanlagen:

Es werden Hinweise zu Abständen für Bebauung und Bepflanzung und bei Tiefbauarbeiten etc. zum Schutz von Gasversorgungsleitungen etc. gegeben.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Mit dem Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die dem Schutzanspruch zuwider stehen.

Siehe auch Begründung zu 2.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B9
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Deutsche Telekom AG T-Com Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	
mit Schreiben vom	03.06.2009 - -	

Punkt 1

Zustimmung zur Entwidmung der Straßen „Im Mittelfelde“, „Sonnentor“ (Flurstück 432/2) und „An der Büßlebener Grenze“ / „August-Borsig-Straße“ (Flurstück 434) nur, wenn die vorhandenen Telekommunikationsleitungen am jetzigen Ort unverändert bleiben können und der Verbleib jeweils durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert wird.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Eintragungen von Dienstbarkeiten im Grundbuch sind nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan kann jedoch eine Sicherung von Leitungen über Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten von Versorgungsträgern festsetzen, dies ist im Bereich der Straße "Sonnentor" (Flurstück 432/2) und „An der Büßlebener Grenze“ / „August-Borsig-Straße“ (Flurstück 434) erfolgt.

Für das mittlere Teilstück der Straße „Im Mittelfelde“, das mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes herausgenommen wurde, ist dies nicht möglich, da eine vollständige Überbauung der zukünftigen Gewerbefläche dort möglich sein soll. Durch ein Leitungsrecht nach Norden zur Straße „An der Büßlebener Grenze“ über die Flurstücke 420 /1, 448 und 4455/1, Flur 3, Gemarkung Hochstedt soll eine Verlegung der Leitungen gesichert werden.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B10
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	
mit Schreiben vom	14.05.2009 - 20.09.2013	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B11
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	
mit Schreiben vom	25.05.2009 06.01.2010 04.09.2013	

prinzipiell keine Einwände

Punkt 1

Aus den Bebauungsplanunterlagen kann nicht entnommen werden, ob die Stadt Erfurt eine Richtungsbeschränkung der 2. Zufahrt zum GVZ vornehmen wird oder nicht. Eine diesbezügliche Beurteilung/Prüfung durch die Straßenbauverwaltung ist nicht möglich.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Eine Richtungsbeschränkung ist nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes. Eine solche Regelung unterliegt dem Straßenrecht und erfolgt auf Basis der Straßenverkehrsordnung.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B12
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	03.06.2009 14.01.2010 03.09. 2013	

Stellungnahme vom 03.06.2009

Punkt 1-5

Es wird darauf hingewiesen, dass die gewerblich festgesetzten Erweiterungsflächen südlich des KV-Terminals auf Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des planfestgestellten KV-Terminals liegen.

Änderungen der dem Fachplanungsvorbehalt unterliegenden Anlagen und Flächen sind durch die Bauleitplanung nicht möglich. Eine nachträgliche Änderung des landespflegerischen Begleitplans obliegt der Planfeststellungsbehörde, dem Eisenbahnbundesamt (EBA), die dem Vorentwurf bei Beachtung der genannten Anforderungen zustimmt:

1. Konkretisierung der Begründung zu den Bahnflächen
2. Abstimmung mit der DB-Projektbau als Vorhabenträgerin vor Ort.
3. Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und Zustimmung zu den künftigen Kompensationsflächen
4. Eindeutige Unterscheidung der Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff durch die Bahnflächen von den sonst notwendigen Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan.
5. Beteiligung des EBA am weiteren Bauleitplanverfahren

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung

Abwägung

Der Stellungnahme wird in allen Punkten gefolgt.

Begründung

Es ist ein Einvernehmen zur Veräußerung und die Freistellung von Bahnbetriebszwecken herzustellen. Derzeit ist eine Freistellung noch nicht erfolgt. Vor diesem Hintergrund wird eine bedingte Festsetzung getroffen. Bis Eintritt der Bedingung (Freistellung) gilt die Planfeststellung als nachrichtlich übernommen, erst dann tritt die Festsetzung des Industriegebietes (GI) auf der Fläche ein.

Zu 1.: Die Begründung des Bebauungsplanes wird im Entwurf zur 5. Änderung die Bahnflächen betreffend unter Punkt 1.4.3 weitergehend konkretisiert.

Zu 2.: Eine Abstimmung mit der DB-Projektbau als Vorhabenträger in vor Ort erfolgt im weiteren Verfahren.

Zu 3.: Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und Zustimmung zu den künftigen Kompensationsflächen ist im Rahmen der Entwurfserarbeitung erfolgt.

Zu 4.: Die Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff durch die Bahnflächen werden von den sonst notwendigen Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan eindeutig durch die entsprechende textliche Festsetzung 10.3 unterschieden. Es finden hierzu Kaufverhandlungen zwischen der Stadt Erfurt und der Deutschen Bahn statt.

Es ist ein Einvernehmen zur Veräußerung und die Freistellung von Bahnbetriebszwecken herzustellen. Derzeit ist eine Freistellung noch nicht erfolgt. Vor diesem Hintergrund wird eine bedingte Festsetzung getroffen. Bis Eintritt der Bedingung (Freistellung) gilt die Planfeststellung als nachrichtlich übernommen, erst dann tritt die Festsetzung des GI auf der Fläche ein.

Zu 5.: Das EBA wird im weiteren Verfahren zum Entwurf regulär in der Trägerbeteiligung beteiligt. Sollten gesonderte Absprachen notwendig sein, wird das persönliche Gespräch gesucht.

Stellungnahme vom 14.01.2010

Grundsätzliche Zustimmung zur dargestellten Rechtslage und Vorgehen.

Punkt 1

Um Rechtsunklarheiten zu vermeiden, soll der entsprechende Hinweis in der Begründung zum Bebauungsplan auf eine scheinbare Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens nach §23 AEG gestrichen werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Es wird auf die Aufforderung des Eisenbahnbundesamtes eingegangen, um Rechtsunklarheiten zu vermeiden.

Stellungnahme vom 03.09.2013

Die Sach- und Rechtslage hat sich gegenüber den o. g. Stellungnahmen und deren Abwägung im Verfahren geändert.

Punkt 1

Die Umwandlung der geplanten LBP-Flächen setzt eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 18d AEG i.V.m. § 76 VwVfG voraus.

Mit Planänderung ist Ersatz für die überplanten LPB-Flächen zu schaffen. Die Nähe zum KV-Terminal sollte dabei angestrebt werden, da das Ziel der ursprünglich geplanten Gehölzstrukturen darin bestand, die durch die Beleuchtung des Terminals verursachte Beeinträchtigung der Tierwelt zu mindern.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Landeshauptstadt Erfurt hat im Verfahren zur 5. Änderung zum Bebauungsplan LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt" zur Entwicklung einer größeren Gewerbefläche planfestgestellte Bahnflächen mit Gewerbeflächen überplant. Die überplanten Bahnflächen sind Teilflächen des Containerterminals der DUSS-mbH (Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene - Straße) vor Ort. In der Planfeststellung ist die in Betracht kommende Fläche als LBP-Maßnahme ausgewiesen, die jedoch noch nicht hergestellt wurde.

In früheren Gesprächen war zwischen dem Eisenbahn-Bundesamt und der Stadt Erfurt geklärt worden, dass die Flächen seitens der Stadt überplant werden können, ohne dass ein Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG zu stellen ist. § 23 AEG schützt eine "echte" Betriebsanlage (Gleis, Trassen, Betriebsanlage, Bahnhof). Bei einer "Grünfläche" respektive Ausgleichsfläche handelt es sich jedoch um keine Betriebsanlage im Sinne des § 23 AEG. Voraussetzung für die Überplanung war jedoch, dass ein Ersatz geschaffen wird.

Die Stadt Erfurt war aufgrund bisheriger Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens davon ausgegangen, dass der Ersatz der Ausgleichsfläche mittels bedingter Festsetzung auf einer anderen von der Stadt Erfurt bereitgestellten Fläche ausreichen würde und eine "Entlassung" der Fläche aus der Planfeststellung bzw. "Übertragung" der Ersatzfläche durch das Eisenbahn-Bundesamt erfolgt.

Mit Stellungnahme vom 03.09.2013 im Rahmen der Trägerbeteiligung zur 2. öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung und sich anschließendem Schriftverkehr stellte das Eisenbahn-Bundesamt jedoch klar, dass eine Planänderung zum Planfeststellungsverfahren notwendig ist.

Gemäß den Aussagen des Eisenbahn-Bundesamtes kann die Landeshauptstadt Erfurt die Flächen überplanen, wenn zuvor einem Antrag auf Planänderung gemäß § 18d AEG in Verbindung mit § 76 Abs. 2 VwVfG "Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens" zugestimmt werden konnte.

Zitat:

§ 18d AEG - Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens

"...für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gilt § 76 VwVfG ..."

§ 76 Abs. 2 VwVfG

"Bei Planänderung von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben."

Als Betroffene wurden der Stadt Erfurt in diesem Fall die DB Netz, als zuständige Abteilung der Deutschen Bahn AG für die DUSS-mbH (Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene - Straße) vor Ort, die DUSS-mbH vor Ort selbst und die DB Immobilien benannt und beteiligt.

Der entsprechende Antrag ist in Arbeit.

Punkt 2

Mit der Planänderung ist Ersatz für die überplanten LBP-Flächen zu schaffen.

Abwägung

Die Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff durch die Bahnflächen werden in der Begründung erläutert, die Ersatzflächen werden mit dem Grünordnungsplan berücksichtigt, erfolgen aber nicht als textliche oder planzeichnerische Festsetzung. Sie werden als Ersatzflächen im Rahmen des Antrags auf Planänderung städtischerseits auf dem Flurstück 667/123, Flur 3, Gemarkung Ermstedt bereitgehalten. Das Ausgleichsbedürfnis der Bahn auf der Fläche bedarf der zivilrechtlichen Regelung.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B13
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	28.05.2009 11.01.2010 15.08.2013	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B14
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	15.06.2009 13.01.2010 (2 Schreiben) 29.08.2013	

Mit Stellungnahme vom 15.06.2009 keine Einwände.

Mit Stellungnahme vom 13.01.2010 folgende Einwände:

Punkt 1

Es bedarf keiner Neuausweisung von Gewerbeflächen im GVZ, da die vorhandenen nicht ausgelastet sind.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Es ist richtig, dass die Flächen im GVZ noch nicht vollständig belegt sind. Dennoch besteht nach Aussage der Wirtschaftsförderung eine Nachfrage an großen erschlossenen Flächeneinheiten ab 10 ha aufwärts, die im GVZ und auch an anderen Stellen in Erfurt nicht befriedigt werden kann. Weswegen es Planungsziel der 5. Änderung ist, eine neue bereits erschlossene Fläche dieser Größenordnung zu schaffen bzw. an dieser Stelle eine vorhandene kleinere Fläche zu erweitern, und andere Flächen so zusammenzulegen, dass zusammenhängende Bauflächen größeren Zuschnitts entstehen.

Wertvoller Vorteil bei Ausweisung der Fläche im GVZ besteht darin, dass die Fläche bereits erschlossen ist, so dass hierfür keine zusätzlichen Flächen zu "verbrauchen" sind und keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Mit eingriffsnahen Ausgleichsflächen gegenüber Hochstedt und Linderbach kann eine verbesserte Abschirmung der Ortschaften erreicht werden, als sie mit der 4. Änderung bestand.

Punkt 2

Es wird nicht befürwortet, dass bisher als Ausgleichsflächen ausgewiesene Flächen nunmehr als Gewerbeflächen ausgewiesen werden, und dass deswegen neue Ausgleichsflächen eingriffsfertig auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in einer Qualität mit Bodenzahl 80 verbraucht werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Unter Beibehaltung des Zieles eine neue zusammenhängende Gewerbefläche im GVZ zu schaffen, müssen neue Ausgleichsflächen für den Eingriff geschaffen werden.

Mit den vorgeschlagenen Festsetzungen kann der Eingriff, wenn er ortsnah erfolgen soll wie bisher, in landwirtschaftliche Flächen nicht reduziert werden, da die einzig vorhandenen Flächen zur Abschirmung von Hochstedt und Linderbach landwirtschaftlich genutzte Flächen sind.

Mit dem überarbeiteten Entwurf wird jedoch auf die eingriffsfernen Ausgleichsflächen im westlichen Stadtgebiet verzichtet.

Punkt 3

Die Flächen des Flurstücks 130, Flur 3, Gemarkung Ermstedt werden für eine landwirtschaftliche Nutzung unbrauchbar.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Mit dem überarbeiteten Entwurf auf diese Flächen als Ausgleichsflächen verzichtet wird, ist der Einwand obsolet.

Punkt 4

Die Durchführung von Maßnahmen, die das Eigentum der Kirchengemeinde Ermstedt schädigen wird abgelehnt. Bei Durchführung der Maßnahmen gem. Grünordnungsplan zur 5. Änderung wird eine Entschädigung in Form von Austauschland erwartet.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Da mit dem überarbeiteten Entwurf auf diese Flächen als Ausgleichsflächen verzichtet wird, ist der Einwand obsolet.

aus Stellungnahme 29.08.2013

Punkt 4

Einem weiteren Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen kann bevor nicht alle Potentiale der Innenentwicklung ausgeschöpft sind nicht zugestimmt werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Zur Umsetzung der Ziele des Bebauungsplanes sind zusätzliche Ausgleichsflächen notwendig.

Ursprünglich waren mit dem 1. Entwurf zur 5. Änderung ausschließlich städtische Flächen als Ausgleichsflächen vorgesehen. Diese lagen eingriffsfern. Neben Einwendungen der damals betroffenen Ortschaften der eingriffsfernen Ausgleichsflächen sind auf Forderung der unmittelbar durch des GVZ betroffenen Ortschaften (Hochstedt, Vieselbach, Linderbach) eingriffsnah Ausgleichsflächen mit Beschluss des Stadtrates DS 0831/10 vom 22.09.2010

in den 2. Entwurf der 5. Änderung zum Bebauungsplan LIA284 GVZ Erfurt zwischen den Gewerbeflächen und insbesondere den Ortschaften Hochstedt und Linderbach festgesetzt worden.

Mit Ausgleichsmaßnahme im Teilgeltungsbereich 4 "Vieselbach" wird das Vieselbacher Schwimmbad entsiegelt und renaturiert. Insofern wird auch gesetzlichen Forderungen nach Renaturierung und Entsiegelung entsprochen. Zur Umsetzung der Ziele des Bebauungsplanes sind zusätzliche Ausgleichsflächen notwendig.

Zur Abschirmung des GVZ gegenüber den Ortschaften, wie von den Ortschaften selbst gefordert, können nur Ackerflächen/ landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht als Ausgleichsflächen herangezogen und festgesetzt werden, da keine anderen Flächen dafür räumlich vorhanden sind.

Es wird als Ausgleichsmaßnahme das Vieselbacher Schwimmbad entsiegelt und renaturiert.

Insofern werden auch Ihre Vorschläge und Forderungen bereits erfüllt soweit eingriffsnah möglich.

Aber wie bereits zuvor dargestellt, ist Ziel der Ausgleichsmaßnahmen die geforderte Abschirmung der Ortschaften und Aufwertung des Rahmengrüns, die nur auf Ackerflächen zwischen GVZ und Ortschaften zur Umsetzung kommen kann, da keine anderen Flächen hierfür in diesem Raum vorhanden sind.

Daher wird die Inanspruchnahme von Ackerflächen zugunsten der Abschirmung der Ortschaften und zugunsten des Rahmengrüns im GVZ in Kauf genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B15
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz Regionalinspektion Erfurt Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	08.05.2009 05.01.2010 07.08.2013	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B16
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom	28.05.2009 14.01.2010 28.08.2013	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B17
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Thüringer Forstamt Arnstadt Mühlweg 1a 99310 Arnstadt	
mit Schreiben vom	04.06.2009 - -	

Punkt 1

Es wird der Hinweis gegeben, dass bei den beabsichtigten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Gehölzpflanzungen, die als Wald bezeichnet werden, zu Wald im Sinne des Thüringer Waldgesetzes führen und eine Begründung von Wald der Genehmigung der unteren Forstbehörde bedarf.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die gemachten Anmerkungen beziehen sich auf Flächen, die schon mit der 4. Änderung festgesetzt waren und deren Festsetzung im Grundsatz nicht geändert wurde. Die Anlage der genannten Waldstruktur ist Teil der Umsetzung des Grünordnungsplanes im Rahmen des Bauleitplanverfahrens. Es ist eine landespflegerische Maßnahme auf städtischen Flächen, die dem Ausgleich von Eingriffen gem. Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz dient. Es ist keine Holzproduktion oder Nutzung im Sinne § 2 des Thüringer Waldgesetzes beabsichtigt.

Die Einholung einer Genehmigung für einen zukünftigen Wald im Sinne des Thüringer Waldgesetzes ist darüber hinaus nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan schafft lediglich die rechtlichen Voraussetzungen für eine spätere Anlage von Waldstrukturen auf einer Ausgleichsfläche. Die Ausgleichsfläche selbst ist noch kein Wald im Sinne des Thüringer Waldgesetzes.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B18
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Wehrbereichsverwaltung Ost Prötzeler Chaussee 25 15344 Strausberg	
mit Schreiben vom	19.05.2009 - -	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B19
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	02.06.2009 21.01.2010 27.08.2013	

Mit Stellungnahme vom 27.08.2013 keine weiteren Hinweise mehr.
grundsätzlich keine Bedenken

aus der Stellungnahme vom 02.06.2009 bzw. 21.01.2010 (nahezu identisch)

Punkt 1

Es wird für mögliche künftige Gleisanschlüsse bis zu den privaten Grundstücken darauf hingewiesen, dass für nichtöffentliche Eisenbahnen die Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) gelten.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Neubau von Anschlussbahnen, sowie deren Erweiterung oder Veränderung der Zustimmung des Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Thüringen bedürfen.

Abwägung

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise haben auf den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes keinen unmittelbaren Einfluss, da keine neuen Gleisanschlüsse oder Anschlussbahnen festgesetzt werden.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B20
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Deutsche Post Bauen GmbH Regionalbereich Berlin Dessauer Straße 3 - 5a 10963 Berlin	
mit Schreiben vom	08.06.2009 - -	

Punkt 1

Anregung der Verschiebung der Linie der unterschiedlichen Nutzung bis auf die östliche Grundstücksgrenze und Festsetzung einer GRZ von 0,8 und GFZ von 2,4 für das Flurstück 323, Flur 1, Gemarkung Büßleben.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes wurde die GRZ und GFZ insgesamt auf eine GRZ 0,8 und GFZ 2,4 angehoben, um eine effektivere Ausnutzung des Gewerbegebietes zu gewährleisten. Es gibt somit keine unterschiedliche Festsetzung für das Maß der baulichen Nutzung auf Ihrem Grundstück mehr.

Die Festsetzung der unterschiedlichen Nutzung mit einer "Knödellinie" (Linie-Punkt) wurde in diesem Bereich nicht verschoben, sondern konnte entfallen, weil auch die Art der Nutzung vereinheitlicht wurde und damit diese Unterscheidungs-festsetzung entbehrlich wurde.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B21
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	
mit Schreiben vom	05.06.2009 28.01.2010 -	

aus der Stellungnahme vom 28.01.2010

Punkt 1

Es wird Einspruch erhoben gegen die Eingriffe in die Agrarstruktur und Landeskultur durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen allgemein und insbesondere der Ausgleichsmaßnahmen 5-7 "Erfurt-West/ Mollbach" im vorgesehenen Größenverhältnis.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Mit dem überarbeiteten Entwurf wird auf die eingriffsfernen Ausgleichsflächen Erfurt-West/ Mollbach verzichtet. Somit ist der Einspruch obsolet.

Zur Umsetzung der Ziele des Bebauungsplanes sind zusätzliche Ausgleichsflächen notwendig.

Ursprünglich waren mit dem 1. Entwurf zur 5. Änderung ausschließlich städtische Flächen als Ausgleichsflächen vorgesehen. Diese lagen eingriffsfern. Neben Einwendungen der damals betroffenen Ortschaften der eingriffsfernen Ausgleichsflächen sind auf Forderung der unmittelbar durch des GVZ betroffenen Ortschaften (Hochstedt, Vieselbach, Linderbach) eingriffsnahen Ausgleichsflächen mit Beschluss des Stadtrates DS 0831/10 vom 22.09.2010 in den 2. Entwurf der 5. Änderung zum Bebauungsplan LIA284 GVZ Erfurt zwischen den Gewerbeflächen und insbesondere den Ortschaften Hochstedt und Linderbach festgesetzt worden.

Mit der Ausgleichsmaßnahme im Teilgeltungsbereich 4 "Vieselbach" wird das Vieselbacher Schwimmbad entsiegelt und renaturiert. In sofern wird auch gesetzlichen Forderungen nach Renaturierung und Entsiegelung entsprochen.

Zur Abschirmung des GVZ gegenüber den Ortschaften, wie von den Ortschaften selbst gefordert, können nur Ackerflächen/ landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht als Ausgleichsflächen herangezogen und festgesetzt werden, da keine anderen Flächen dafür räumlich vorhanden sind.

Daher wird die Inanspruchnahme von Ackerflächen zugunsten der Abschirmung der Ortschaften im GVZ in Kauf genommen.

Punkt 2

Ausgleichsflächen liegen in landwirtschaftlichen Nutzflächen, die im Raumordnungsplan Mittelthüringen als Vorranggebiet für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel eingetragen sind.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Da mit dem Entwurf auf die eingriffsfernen Ausgleichsflächen Erfurt-West/ Mollbach verzichtet wird, sind die vorgebrachten Bedenken obsolet.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B22
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
mit Schreiben vom	08.06.2009 - 17.09.2013	

aus der Stellungnahme vom 08.06.2009

Punkt 1-4

Es werden Hinweise gegeben und Bedenken geäußert zu der Ansiedlung eines Bio-Energieparks.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten nicht gefolgt.

Begründung

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von Vorhaben. Die im Rahmen der getroffenen Festsetzung nach Art der Nutzung zulässigen Nutzungen sind damit nach geltendem Baurecht genehmigungsfähig.

Die vorgebrachten Hinweise und Bedenken zur ggf. zukünftigen Ansiedlung eines BioEnergieparks betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.

Punkt 5

Die im planungsrechtlichen Textteil 5.2 und 5.3 vorgesehenen landschaftsplanerischen Maßnahmen werden aus agrarstruktureller Sicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen generell abgelehnt. Um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu minimieren, soll der Altbrachenbestand in der Stadt Erfurt zur Entsiegelung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Ablehnung bezieht sich auf Flächen, die schon Bestandteil zur 4. Änderung des Bebauungsplanes waren und somit keine Relevanz mehr im Rahmen der 5. Änderung haben.

Ausgleichsflächen, die aufgrund der Änderung notwendig sind, sind erst mit dem Entwurf neu eingebracht worden.

Die Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan LIA 284, 5. Änderung in erster öffentlicher Auslegung für die Teilgeltungsbereiche 1-4 erfolgte auf Flächen, welche sich im Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt befinden, ein natur-

schutzfachliches Aufwertungspotenzial aufweisen und den Zielstellungen des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Erfurt entsprechen. Mit der 2. öffentlichen Auslegung wurden die o. g. Ausgleichsflächen verworfen und andere Eingriffsflächen eingriffsnah festgesetzt. Damit wird geltendes Europa- und Bundesrecht umgesetzt.

aus der Stellungnahme vom 17.09.2013

Punkt 6

Drei Landwirtschaftsbetriebe bewirtschaften die verbliebenen landwirtschaftlichen Flächen um das GVZ, die durch die Realisierung von Bauprojekten (genannt werden A4, B7, Ostumfahrung, 380 Kv-Leitung) massive Flächenverluste tolerieren mussten, ohne dafür irgendwelche Tauschflächen angeboten zu bekommen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Flächen für die bisher bereits Planungsrecht bestand mit den vorangegangenen Änderungen, insbesondere aber mit Rechtswirksamkeit der 1. Änderung unterliegen nicht mehr der Abwägung im Rahmen der 5. Änderung. Mit der 5. Änderung sind nur noch die neu hinzugekommenen Flächen zu beurteilen, die landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen.

Sofern mit den vorangegangenen Änderungen kein Flächentausch im Rahmen der Umlegung einherging bzw. anderweitig geltend gemacht wurde, obliegt es den Eigentümern der Grundstücke auf den mit dem Bebauungsplan festgesetzten Bauflächen, jederzeit, ohne dass ein Ersatz für die landwirtschaftlichen Flächen geschaffen werden muss, die Flächen zu bebauen, sofern dies festgesetzt wurde.

Flächeninanspruchnahmen durch o. g. Bauprojekte erfolgten im Rahmen von Planfeststellungsverfahren mit, z.T. von überregionaler Bedeutung (A4, 380 Kv-Leitung).

Punkt 7

Ein weiterer Verlust an Flächen ist für die Landwirtschaft nicht mehr tolerierbar. Die Inanspruchnahme durch A+E-Maßnahmen wird abgelehnt.

Die verbleibenden Flächen werden zerschnitten, was neben den Flächenverlusten ertragreicher Böden zu Bewirtschaftungsschwernissen führt.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Zur Umsetzung der Ziele des Bebauungsplanes sind zusätzliche Ausgleichsflächen notwendig.

Mit Ausgleichsmaßnahme im Teilgeltungsbereich 4 "Vieselbach" wird das Vieselbacher Schwimmbad entsiegelt und renaturiert. In sofern wird auch gesetzlichen Forderungen nach Renaturierung und Entsiegelung entsprochen. Zur Umsetzung der Ziele des Bebauungsplanes sind zusätzliche Ausgleichsflächen notwendig.

Ursprünglich waren mit dem 1. Entwurf zur 5. Änderung ausschließlich städtische Flächen als Ausgleichsflächen vorgesehen. Diese lagen eingriffsfern. Neben Einwendungen der damals betroffenen Ortschaften der eingriffsfernen Ausgleichsflächen sind auf Forderung der unmittelbar durch des GVZ betroffenen Ortschaften (Hochstedt, Vieselbach, Linderbach) eingriffsnah Ausgleichsflächen mit Beschluss des Stadtrates DS 0831/10 vom 22.09.2010 in den 2. Entwurf der 5. Änderung zum Bebauungsplan LIA 284 GVZ Erfurt zwischen den Gewerbeflächen und insbesondere den Ortschaften Hochstedt und Linderbach festgesetzt worden.

Es wird als Ausgleichsmaßnahme das Vieselbacher Schwimmbad entsiegelt und renaturiert.

Insofern werden auch Vorschläge und Forderungen des Einwenders bereits erfüllt soweit eingriffsnah möglich.

Ziel der Ausgleichsmaßnahmen ist vornehmlich die geforderte Abschirmung der Ortschaften und Aufwertung des Rahmengrüns, die nur auf Ackerflächen zwischen GVZ und Ortschaften zur Umsetzung kommen kann, da keine anderen Flächen hierfür in diesem Raum vorhanden sind.

Daher wird die Inanspruchnahme von Ackerflächen zugunsten der Abschirmung der Ortschaften und zugunsten des Rahmengrüns im GVZ in Kauf genommen, soweit möglich.

Landwirtschaftliche Flächen werden tatsächlich durch die Flächen für A+E-Maßnahmen reduziert. Inwieweit die Flächen jedoch zerschnitten werden erschließt sich nicht, da die Ausgleichsflächen in Randlage um die Ortschaft Hochstedt und westlich des GVZs festgesetzt werden.

Punkt 8

Die Festsetzung von Flächen für A+E-Maßnahmen widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, der Flächen für die Landwirtschaft darstellt, auf Flächen die nun durch Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden sollen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Festsetzung von Flächen für A+E-Maßnahmen auf Flächen für die Landwirtschaft widerspricht nicht dem Entwicklungsgebot. Ausgleichsflächen sind auf im FNP dargestellten Flächen für die Landwirtschaft entwickelbar.

Punkt 9

Der Verlust von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen widerspricht dem verantwortungsvollen Umgang mit Grund und Boden. Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist es zu vermeiden für A+E-Maßnahmen hochwertige landwirtschaftliche Böden in Anspruch zu nehmen. Die Agrarstruktur muss auch zukünftig so gewahrt und gestaltet werden, dass die ansässigen Landwirtschaftsbetriebe eine gesicherte räumliche Basis und langfristige Planungssicherheit erhalten.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

siehe Begründung unter 7.

Punkt 10

Statt des zusätzlichen Flächenverlustes ertragreicher Böden sollen folgende Alternativen geprüft werden:

1. Aufwertung von Rest- und Splitterflächen im GVZ durch z.B. Baumpflanzungen
2. Schließung des Grüngürtels entlang der B 7
3. Rekultivierung der Alten Gärtnerei Azmannsdorf
4. Rekultivierung der im Eigentum der Stadt Erfurt befindliche Flächen hinter der Wohnbebauung in der Vieselbacher Straße (*Ortsausgang Azmannsdorf*)

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Wie bereits unter Punkt 7 dargestellt, sind bereits andere Flächen in Anspruch genommen worden, soweit dies möglich war. Um aber eine sinnvolle Abschirmung zu gewährleisten sind die verbleibenden Ausgleichsflächen zwischen Hochstedt und dem GVZ und Linderbach und dem GVZ in dem festgesetzten Umfang notwendig.

zu 1.: Die vorgeschlagenen Ergänzungspflanzungen innerhalb bestehender Grünflächen würden auf Grund der bestehenden Biotopausstattung den ökologischen Wert der Flächen nicht erhöhen. Somit ist die Ausweisung zusätzlicher Ausgleichsflächen unumgänglich.

zu 2.: Die Ortschaften Linderbach und insbesondere Hochstedt haben die Abschirmung nötiger als der relativ weitentfernte Ortsteil Büßleben.

Gerade Hochstedt ist durch Abfallverwehungen und die 380 Kv-Leitung beeinträchtigt.

zu 3. und 4.: einer Abschirmung zugunsten Hochstedts und Linderbachs wurde der Vorzug gegeben.

Punkt 11

Streichung der Passage zur Enteignung in der Begründung.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Eine Enteignung ist sicher immer nur der letzte Schritt zur Umsetzung der Ziele eines Bebauungsplanes. Zuvor wird der freiwillige Erwerb angestrebt und in der Regel das Gespräch und eine andere Lösung zwischen dem Eigentümer und dem zuständigen Liegenschaftsamt gesucht.

Der Bebauungsplan schafft mit seinen Festsetzungen die rechtliche Grundlage für die Nutzung nach Art und Maß der baulichen Nutzung von Grund und Boden.

Eine Enteignung käme dann in Frage, wenn die Inhalte einer von der Gebietskörperschaft im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung beschlossenen Satzung nicht umsetzbar sein sollten. Dann bietet das Planungsrecht als ultima ratio gem. § 85

BauGB das Instrument der Enteignung. Diese ist selbst aber an eine Reihe von gesetzlichen Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften gebunden.

Insofern ist dieser Hinweis im Rahmen der Begründung im Sinne einer offenen Information an die Eigentümer über die ultimativ anwendbaren Rechtsmittel gerechtfertigt und entspricht der Gesetzeslage.

Bei der Lösungssuche kann es auch beispielsweise zu einem Grundstückstausch oder ggf. einer anderen Lösung kommen.

Gerade aber im vorliegenden Fall gibt es bei der Auswahl der Ausgleichsflächen wenig Flexibilität, siehe Begründung zu Punkt 7.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B23
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Leipzig Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	
mit Schreiben vom	13.07.2009 - 17.09.2013	

aus der Stellungnahme vom 13.07.2009

Punkt 1

Zur Freistellung der Bahnflächen aus dem Planfeststellungsverfahren muss das Eisenbahnbundesamt als Fachplanungsbehörde und Entscheidungsträger beteiligt werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Das Eisenbahnbundesamt muss als Fachplanungsbehörde zur Änderung der Bahnflächen aus dem Planfeststellungsverfahren beteiligt werden. Eine Beteiligung ist im Verfahren erfolgt

Es ist eine Planänderung zu der Fläche aus der Planfeststellung herzustellen. Hierzu ist ein Antrag auf Planänderung der Planfeststellung gem. § 18d AEG i. V. m. §76 Abs. 2 VwVfG zu stellen. Vor diesem Hintergrund wird eine bedingte Festsetzung getroffen. Bis Eintritt der Bedingung(erfolgter Planänderung) gilt die Planfeststellung als nachrichtlich übernommen, erst dann tritt die Festsetzung des Gewerbegebietes (GE) auf der Fläche ein.

Punkt 2

Die durch die Bauleitplanung überplanten Ausgleichsflächen aus dem Planfeststellungsverfahren zum KV-Terminal müssen durch Ersatzmaßnahmen planungsrechtlich gesichert werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Für die im Planfeststellungsverfahren der Bahn ausgewiesenen Ausgleichsflächen, die nunmehr durch die Bauleitplanung als Gewerbeflächen in Anspruch genommen werden, muss eine Kompensation erfolgen. Dies erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung nur im Wege einer bedingten Festsetzung, wie bereits beschrieben. Nach Ab-

sprache mit dem Eisenbahnbundesamt muss ein Planänderungsverfahren nach § 18d AEG i. V. m. §76 Abs.2 VwVfG erfolgen. Für die aus dem Planfeststellungsverfahren herausgelösten Ausgleichsflächen der Bahn wird als Kompensationsfläche das Flurstück 667/123, Flur 3, Gemarkung Ermstedt bereit gehalten und mit dem Antrag auf Planänderung eingereicht. Das Ausgleichsbedürfnis der Bahn auf der genannten Fläche bedarf einer zivilrechtlichen Regelung.

Punkt 3

Im Bereich der Bahnflächen befinden sich Flächenanteile, welche Bahnanlagen enthalten, die nicht entbehrlich sind.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Flächen, die der Bahn nicht entbehrlich sind, werden nicht überplant.

Punkt 4

Die Ausweisung von Bahnflächen als Grünflächen im Bereich der Zufahrtsstraße wird abgelehnt. Da sich die Straße teilweise auf dem städtischem Grundstück 1209/1, Flur 5, Gemarkung Vieselbach befindet, wird ein Flächentausch angeboten.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Planzeichnung wird im an dieser Stelle angepasst und als Bahnfläche dargestellt. Ein Flächentausch ist mit dem Liegenschaftsamt der Stadt Erfurt zu verhandeln.

aus der Stellungnahme vom 17.09.2013

Punkt 5

Sollte es zu der Auffassung der Deutsche Bahn AG - DB Immobilien und dem Eisenbahnbundesamt, dass das Eisenbahnbundesamt die Schaffung einer Ersatzfläche planfestgestellter Ausgleichsflächen mit trägt, keinen Konsens geben, wird dem Bebauungsplan nicht zugestimmt.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es wird anhand der geführten Besprechungen davon ausgegangen, dass das Eisenbahn Bundesamt diese Auffassung teilt, und ein Antrag auf Änderung der Planfeststellung für die Ausgleichsflächen, als nicht zu Bahnbetriebszwecken notwendiger Flächen, positiv beschieden wird. Der Antrag soll in Kürze gestellt werden.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B24
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Str. 41 07745 Jena	
mit Schreiben vom	02.07.09 07.01.2010 20.08.2013	

keine Bedenken

Die Stellungnahmen vom 07.01.2010 und 20.08.2013 sind inhaltlich nahezu identisch.

Punkt 1

Es wird der Hinweis gegeben, dass Erdaufschlüsse der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie gem. Lagerstättengesetz und Bundes Bodenschutzgesetz anzuzeigen sind und bei Maßnahmen die Übergaben von Schichtenverzeichnissen an das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen erbeten wird.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Es bedarf keiner Regelung im Bebauungsplan, da Regelungen anderer Gesetze grundsätzlich auch ohne Festsetzung im Bebauungsplan zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Anzeige kann die Behörde auf notwendige Übergaben von Informationen hinweisen.

Die Information wird in der Regel dann als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, wenn abweichend vom Pauschalfall eine besondere Sachlage vorliegt, die ausdrücklich für das Plangebiet von Relevanz ist.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B25
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Ludwig-Erhard-Ring 8 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	- 04.01.2010 19.09.2013	

keine Einwände, keine Betroffenheit

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B27
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	- - 27.09.2013	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B31
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Vattenfall Europe Transmission GmbH Chausseestraße 23 10115 Berlin nunmehr: 50Hertz Transmission GmbH Eichenstraße 3A 12435 Berlin	
mit Schreiben vom	- 19.01.2010 06.09.2013	

aus der Stellungnahme vom 19.01.2010

Punkt 1

Es wird darum gebeten, den neuen Verlauf der noch nicht planfestgestellten, jedoch geplanten 380-KV-Freileitungen Mecklar-Vieselbach-Eisenach 479/454 und Vieselbach-Remptendorf-Großschwabhausen 415/416/417 in der 5. Änderung zum Bebauungsplan in geeigneter Weise kenntlich zu machen, z.B. als Weißdarstellung der geeigneten Flächen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Darstellung des Verlaufs der 380 KV-Leitung im Bebauungsplanverfahren wurde mit Beschluss über die Planfeststellung vom 31. Januar 2012 des Thüringer Landesverwaltungsamtes in den Bebauungsplan übernommen.

aus der Stellungnahme vom 06.09.2013

Punkt 2

Eintrag der Richtfunktrassen:

1. Ebeleben - Rüttelsberg
2. Vieselbach - Rüttelsberg

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Richtfunktrassen sind Teil der 380 KV-Leitung, sie dienen der Funktion der 380KV-Leitung, daher werden sie ebenfalls nachrichtlich in die Bauleitplanung aufgenommen.

Punkt 3

Auf dem Flurstück 1207, Flur 5, Gem. Vieselbach soll ein Teilstück als Gewerbefläche mit max. Bauhöhe 15 m umgewandelt werden. Für die abgegrenzte Fläche fehlt die Zeichenerklärung in der Legende.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die genannte Fläche ist gesondert im Baufeld angegeben und in der Legende als GE-Fläche unter Art der baulichen Nutzung aufgeführt. Die Höhe der Gebäude ist gesondert im Baufeld angegeben und in der Legende unter Maß der baulichen Nutzung aufgeführt. Was unter zu GE 3b festgesetzt ist, findet sich in den textlichen Festsetzungen wieder. Aus Sicht der Bauleitplanung bedarf es keiner Ergänzung der Legende.

Punkt 4

Auf dem Flurstück 1207, Flur 5, Gem. Vieselbach soll ein Teilstück als Gewerbefläche im Schutzstreifen der 380 - kV-Leitung festgesetzt werden. Es wird als erforderlich angesehen diese Fläche außerhalb des Freileitungsschutzstreifens festzusetzen

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Bei dem Flurstück 1207, Flur 5, Gem. Vieselbach handelt es sich um Bahnflächen für die in einem Teilbereich Gewerbeflächenfestgesetzt werden, diese Flächen sind aber nicht tangiert von den Freileitungen. Es wird daher angenommen, dass es sich um den Bereich des Flurstücks 1207, Flur 5, Gem. Vieselbach in Nähe des Flurstücks 673, Flurstück 1207, Flur 5, Gem. Azmannsdorf, das ebenfalls von der Freileitung berührt wird, gemeint ist

Mit dem Entwurf zur 2. öffentliche Auslegung sind auf diesen beiden oben genannten Flurstücken nur nicht überbaubare Gewerbeflächen durch die 380 KV-Leitung und Ihren Freihalteflächen überspannt. In den nicht überbaubaren Flächen sind in der Regel und gem. den Festsetzungen nur Stellplätze und untergeordnete Nebenanlagen zugelassen. Durch einen Hinweis "Beschränkung der baulichen Nutzung der an die Freileitungsbereiche angrenzenden Nutzungen" wird auf die Abstimmungspflicht mit dem Leitungsträger verwiesen für bauliche Anlagen, die in diesem Bereich errichtet werden sollen. Somit ist ausreichend gesichert, dass die Interessen de Leitungsträgers gewahrt werden können.

Punkt 5

Im Bereich der Flurstücke 452/1, 477, 478/1, 479/1, 480/1 und 481/1 verläuft die planfestgestellte 380 - kV-Leitung Mecklar - Vieselbach - Eisenach 450/454 inkl. des 110 kV-Leitungsmittelnabschnittes. Eine Unterbauung ist in keinem Fall möglich, es ist die Festsetzung "nicht überbaubare Grundstücksfläche" zu übernehmen analog zu den anderen Leitungen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

In dem Bereich genannten Bereich des Freihaltebereiches der 380 KV-Leitung war mit der 4. Änderung eine Fläche für Stellplätze, Lagerflächen und Nebenanlagen festgesetzt. Als unselbstständige Festsetzung war die Darstellung bzw. Festsetzung nicht hinreichend bestimmt, weswegen sie mit einer Gewerbefläche (GE) hinterlegt wurde. Die Flächen als Freihaltebereich der 380 KV-Leitung würde einen Eingriff in bestehende Planungsrechte bedeuten und einen Planungsschaden hervorrufen, zumal die Flächen bereits mit Photovoltaikanlagen bebaut sind.

Die Bebauung zeigt darüber hinaus, dass auch unter der Freileitung bauliche Anlagen möglich sind mit Einschränkungen und unter Zustimmung des Leitungsträgers. Die nicht durch Leitungen berührten Gewerbeflächen können durch die größere Grundfläche darüber hinaus in größerem Umfang (GRZ, GFZ) ausgenutzt werden, als wenn der Freihaltebereich der 380 KV-Leitung als Grünstreifen festgesetzt würde.

Punkt 6

Im GOP sind die Bezeichnungen der Freileitungstrassen entsprechend dem Bebauungsplan zu übernehmen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Der GOP ist ein Fachgutachten im Rahmen der Bauleitplanung und eine Anlage zum Bebauungsplan. Der Bebauungsplan ist das rechtsetzende und verbindliche Instrument. Eine Anpassung des Grünordnungsplanes wird aus Sicht der Bauleitplanung nicht für erforderlich gehalten.

Punkt 7

Auf Seite 9, Punkt 1.4.4 der Begründung zum Bebauungsplan ist die Bezeichnung "Altenfeld" ...zu ändern.

Auf den Seiten 31 und 32, Pkt. 5 und 6 sind Änderungen zur Bezeichnung der Richtfunktrassen und kV-Leitung notwendig, s. Stellungnahme.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Änderungen werden redaktionell aufgenommen, um zur Klarheit der Begründung beizutragen.

Punkt 8

Textvorschlag für 6.2 , s. Stellungnahme

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Der Textvorschlag wird wie folgt in die Begründung unter Hinweise übernommen:

"Zu den 3 genannten 380 KV-Hochspannungsfreileitungen inklusive dem 110 kV-Leitungsmitnahmeabschnitt sind in der Schutzzone der Freileitungen die Sicherheitsabstände und Anforderungen nach DIN EN 5043 - 1-3-4 "Freileitungen über AC 45 kV" und der DIN VDE 0105 "Betrieb für elektrische Anlagen" zu beachten. Der Energieversorgungsträger schließt eine Unterpflanzung und Unterbauung der Leitungen nicht grundsätzlich aus, dies ist jedoch im Einzelfall zu prüfen und in Form einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem zuständigen Energieversorgungsträger, der 50Hertz Transmission GmbH, zu regeln."

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B32
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Verwaltungsgemeinschaft Grammetal	
mit Schreiben vom	- - 16.09.2013	

keine Einwände

2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung

N

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N1
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	NABU Landesverband Thüringen Ortsgruppe Großfahner, Tino Sauer Mittelgasse 138 99100 Großfahner	
mit Schreiben vom	11.05.2009 - -	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N2
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	ehemals:Thüringer Landesangelfischerei-Verband e.V. (TLAV) Moritzstraße 14 99084 Erfurt neu: Landesanglerverband Thüringen - Verband der Fischweid und zum Schutz der Gewässer und Natur e.V. (LAVT) Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	13.05.2009 28.12.2009 03.09.2013	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N3
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	
mit Schreiben vom	28.05.2009 14.01.2010 13.09.2013	

Keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N4
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle, Frau Lindig Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	
mit Schreiben vom	02.06.2009 24.12.2009 11.09.2013	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N5
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Kulturbund für Europa e.V. Johannesstraße 17a 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	13.05.2009 - 04.09.2013	

keine Einwände

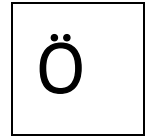
ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N6
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	- 17.12.2009 21.08.2013	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N10
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Lauwetter 25, 98527 Suhl	
mit Schreiben vom	- - 11.10.2013	

keine Einwände

2.3 **Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung**



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö1
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Bürger 1	
mit Schreiben vom	30.05.2009 21.01.2010 (Bitte um Fristverlängerung, Anlage Stellungnahme vom 30.05.2009) und 08.02.2010 19.10.2011 (Rücknahme der Stellungnahmen 30.05.2009, 21.01.2008) 17.09.2013	

Stellungnahme vom 30.05.2009, Ö1.3

Punkt 1 = a)

Fehlende Erschließung für das Flurstück 468/1, Flur 3, Hochstedt.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

An dieser Stelle des Bebauungsplanes erfolgt eine Zusammenlegung von Baufeldern entsprechend einer Nachfrage nach großflächigen Gewerbegrundstücken. An der Ansiedlung derartiger Unternehmen besteht ein hohes öffentliches Interesse. Nach den raumordnerischen Vorgaben soll der Bebauungsplan die Voraussetzungen für derartige Großansiedlungen schaffen.

Zur Umsetzung des Bebauungsplanes ist eine freihändige Bodenordnung für die betroffenen privaten Grundstücke erfolgt, wodurch eine gesonderte Erschließung entbehrlich wird.

Punkt 2 = b)

Zusammenlegung der Flurstücke 444,445,447 Flur 3, Hochstedt.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Entgegen der zeichnerischen Festsetzung im Vorentwurf werden die Flurstücke nur insoweit zusammengelegt, dass die nicht überbaubaren Grundstücksflächen herausgenommen und Baugrenzen angepasst werden. Eine Herausnahme der festgesetzten Verkehrsfläche erfolgt nicht, da die Straße bereits in 1. Ausbaustufe hergestellt ist und mittelfristig in 2. Ausbaustufe hergestellt werden soll, so dass es hier zu keiner Flächenveränderung, wie dem Eingebener bereits mitgeteilt, kommen kann. Eine Veränderung des Flächenzuschnitts (Aufhebung der Rundung) war durch den Eingebener selbst in Vorgesprächen nicht befürwortet worden.

Die Ausgleichsflächen wurden um die Eingrünungssituation gegenüber Hochstedt zu wahren, so belassen wie in der 4. Änderung.

Punkt 3 = c)

Verschlechterung der verkehrlichen Anbindung der Flurstücke; Planung von Verkehrsflächen "An der Büßlebener Grenze" ohne B-Planänderung im Rahmen des rechtskräftigen B-Plans, 4. Änderung

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Im Rahmen der Baugenehmigung für den Solarmodulhersteller Ersol wurde ein Teil der Straße "An der Büßlebener Grenze" zur Privatstraße auf den Flächen der Firma umgewidmet, so dass die Erschließung der Reststraße "An der Büßlebener Grenze" von Süden her gekappt wurde. Stattdessen wurde eine Erschließung direkt von der August-Borsig-Straße von Süden aus hergestellt.

Die Erschließung des Bereichs hat sich dadurch nicht verschlechtert, sondern eher verbessert, da das Gebiet nunmehr an die zentrale Magistrale durch das Gebiet angebunden ist. Die Änderung wurde im Wege der Befreiung nach § 31 BauGB vorgenommen.

Punkt 4= d)

Keine weitere Verlagerung von Ausgleichsflächen gegenüber Hochstedt; Forderung von eingriffsnahem Ausgleich

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Es werden als Hauptänderungsgrund der 5. Änderung zur Festsetzung von Gewerbeflächen Ausgleichs- und Ersatzflächen südlich des KV-Terminals in Anspruch genommen, die andernorts ausgeglichen werden müssen. Mit dem Bebauungsplan werden dafür eingriffsnaher Ausgleichsflächen festgesetzt, die den angrenzenden Ortschaften zur Abschirmung, insbesondere auch Hochstedt, dienen sollen, z.B. wurden Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen M3 - M3a neu eingefügt, um Hochstedt abzuschirmen.

Punkt 5 = e)

Fehlende Erwähnung des Planfeststellungsverfahrens zur geplanten 380 KV-Leitung Vieselbach- Altenfeld; rechtliche Konsequenzen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Mit dem Bebauungsplan wird auf das Planfeststellungsverfahren zur geplanten 380 KV-Leitung Vieselbach- Altenfeld eingegangen. Der Planfeststellungsbeschluss wurde Anfang des Jahres 2012 gefasst, wodurch die Lage der KV-Leitung nun feststeht und nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen werden kann.

Ein Planfeststellungsverfahren ist der Bauleitplanung als Fachplanungsverfahren übergeordnet. Die Gemeinde hat das Recht der Stellungnahme und ggf. Berücksichtigung der Belange im Rahmen der Abwägung zum Planfeststellungsverfahren. Die Planungen können,

wie mit der Stellungnahme vorgeschlagen, nicht zusammengefasst werden, da es sich um zwei unterschiedlich rechtliche Verfahren handelt. Gleichwohl hat die Stadt Erfurt ver-

sucht Einfluss auf die Lage 380 KV-Leitung zu nehmen im Rahmen ihrer Beteiligungsmöglichkeiten und durch direkte Gespräche.

In Abstimmungen mit dem Vorhabenträger und im Wege des Verfahrens durch entsprechende Stellungnahmen wurde der Verlauf zugunsten des Ortsteils Hochstedt nach Westen verlagert unter Berücksichtigung einer maximalen Nutzbarkeit bestehender gewerblicher Flächen.

Für durch die Leitung ggf. betroffene Flurstücke ergeben sich möglicherweise Einschränkungen bezüglich der Höhe baulicher Anlagen und Einhaltung von Abständen zur Leitungs-trasse. Dies ergibt sich jedoch aus dem Planfeststellungsverfahren und fällt nicht in den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.

Punkt 6 = f)

Aufhebung des Bebauungsplanes statt 5.Änderung.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Ein Bebauungsplan braucht nicht aufgehoben werden, wenn er geändert werden soll. Der Plan wurde rechtmäßig vier Mal geändert und kann nun auch mit einer 5. Änderung geändert werden. Der Gemeinde obliegt die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sobald und soweit erforderlich durch Bauleitpläne zu regeln gem. § 1 Abs. 3 BauGB. Ist die Gemeinde der Ansicht, dass es erforderlich ist den Plan zu ändern, ist sie frei dies bei einem bestehenden Bebauungsplan durch eine Änderung des Bebauungsplanes zu tun.

Punkt 7 = g)

Welche Belastungen bzw. Entschädigungen gibt es für die Anlieger?

Abwägung

Die Frage wird wie folgt beantwortet.

Begründung

Die Frage ist unpräzise, da unklar ist, worauf sich Belastungen und Entschädigungen beziehen sollen. Es wird hier von finanziellen Belastungen und Entschädigungen ausgegangen.

Belastungen: Für die neu hergestellten gewerblichen Flächen entstehen Erschließungsbeitragskosten und Kostenerstattungsbeiträge für die Finanzierung der Ausgleichsmaßnahmen.

Entschädigungen: Solange keine Veränderungen für den einzelnen Eigentümer entstehen, die nicht rechtmäßig wären, erfolgen keine Entschädigungen.

Punkt 8 = h)

Wann sollen die Arbeiten zum Abschluss kommen?

Abwägung

Die Frage wird wie folgt beantwortet.

Begründung

Die Frage ist unpräzise. Unklar ist, was mit "Arbeiten" gemeint ist.

Unter der Voraussetzung, dass der Eingeber das Bauleitverfahren meint:

Das Bauleitplan-Verfahren zur 5. Änderung findet seinen Abschluss mit dem Satzungsbeschluss durch den Stadtrat und anschließender Rechtswirksamkeit durch Bekanntmachung im Amtsblatt.

Unter der Voraussetzung, dass der Eingeber Straßenbauarbeiten und Bauarbeiten im Geltungsbereich meint: Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass ein Abschluss der Bebauung nachfrageorientiert ist und zeitlich nicht vorher bestimmbar ist. Die Erschließungsanlagen werden nach Bedarf und Haushaltsbudget hergestellt.

Stellungnahme vom 21.01.2010

Punkt 9

Es entstehen erhebliche Nachteile für die genannten Flurstücke.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Aus der geänderten Erschließung ergeben sich weder aus städtebaulicher noch aus verkehrlicher Sicht Nachteile für die Grundstücke, sondern wie bereits dargestellt Verbesserungen. Die Grundstückszuschnitte wurden aus den genannten Gründen nicht geändert. Eine Erschließung für das Flurstück 468/1, Flur 3, Hochstedt hat sich erübrigt, da es zum Kauf des Flurstücks durch die Stadt Erfurt gekommen ist.

Die übrigen Punkte und Fragen berühren die Flurstücke des Eingebers nicht ausschließlich bzw. unmittelbar.

Punkt 10

Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu der eingebrachten Stellungnahme zum Vorentwurf vom 30.05.09 soll umgehend erfolgen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Es ist gesetzlich nicht vorgesehen über Abwägungsergebnisse aus dem Vorentwurf bzw. im laufenden Verfahren zu informieren.

Der abschließende Beschluss über die Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen wird erst mit dem Satzungsbeschluss gefasst. Erst dann findet nach erfolgtem Abwägungsbeschluss durch den Stadtrat eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis statt. § 10 Abs. 4 BauGB behandelt die sogenannte zusammenfassende Erklärung, die dem Rechtswirksamen Bebauungsplan beigelegt wird.

Punkt 11

Infragestellung des gesamten Verfahrens wegen einer fehlenden Seite bei den umweltbezogenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung zum Entwurf im Internet.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Der Einstellung der Unterlagen zur öffentlichen Auslegung im Internet ist ein ergänzendes Angebot. Es wird bereits im Internetauftritt darauf verwiesen, dass die im Internet bereitgestellten Unterlagen aus technischen Gründen unvollständig sein können. Die Öffentlich-

keitsbeteiligung findet nach den gesetzlichen Vorschriften ausschließlich durch die ausgelegten Unterlagen im Bauinformationsbüro statt. Eine Überprüfung des Auslegungsexemplars ergab, dass die Unterlagen vollständig waren.

Punkt 12

Entsprechend der Zielplanung des GVZ sind für meine Grundstücke Nutzungsarten ausgewiesen, auf die ich aus wirtschaftlichen Gründen nicht verzichten kann.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Änderungen an den Festsetzungen ohne Planungsschaden sind zulässig, sofern von den Festsetzungen innerhalb einer Frist von 7 Jahren noch kein Gebrauch gemacht wurde. Im vorliegenden Fall werden die Nutzungen insgesamt für Gewerbegebiete erweitert und lediglich Geschäftshäuser, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Sportanlagen mit einer Ausnahme belegt.

Es wird davon ausgegangen, dass sich der Nutzungswert dadurch nicht verringert.

Punkt 13

Die zweckmäßige Verkehrsplanung mit Erschließungsachse Kreisverkehr, auch in Richtung Osten, sollte beibehalten werden. Eine neue 9 m breite Straße am Rande des B-Plangebietes, direkt an meinem Grundstück 444 auf der Grünfläche 430, darf aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht gebaut werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Wichtige Ziele des Freistaates Thüringen und der Planungsregion Mittelthüringen hinsichtlich der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der Nutzung der Infrastruktur sowie der nachhaltigen Verkehrsentwicklung werden durch den Bebauungsplan unterstützt. In diesem Zusammenhang ist es Zielstellung der 5. Änderung große zusammenhängende Gewerbeflächen zu entwickeln. Hier hat sich in den letzten Jahren ein deutlicher Wandel nachfrageseitig vollzogen. Ziel ist es auch die Infrastruktur so ökonomisch und effektiv wie möglich zu gestalten. Daher sind Änderungen erforderlich.

Durch die Verlegung der Straße "Im Mittelfelde" nach Norden zum Rande des Bebauungsplangebietes erfolgt eine Zusammenlegung von Baufeldern entsprechend einer Nachfrage nach großflächigen Gewerbegrundstücken. Da an der Ansiedlung derartiger Unternehmen ein hohes öffentliches Interesse besteht, ist die Veränderung der Erschließung städtebaulich gerechtfertigt. Am Grundgerüst der Verkehrsplanung mit Kreisverkehr sowie Nord-Süd-Achse und weiteren Erschließungsachsen in West-Ost-Richtung wird trotz der Änderung weiterhin festgehalten.

Punkt 14

Eigentumsverhältnisse / Vermarktung; Informationen zu Verkäufen und Optionen von Baugrundstücken

Ist der Vermarktungsstand von 92 % der Gesamtnettofläche wirklich realistisch?

Welche Verkäufe wurden 2009 abgeschlossen und für welche Flächen liegen verbindliche Optionen vor?

Abwägung

Die Fragen werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes über die Verkaufsvorgänge innerhalb des Güterverkehrszentrums umfassend zu informieren. Die allein aus Datenschutzgründen verallgemeinerten Angaben in der Begründung beruhen auf Auswertungen der Fachämter.

Punkt 15

Technische Infrastruktur - Regenwasser, Hinweise zum Hochwasserschutz von Hochstedt
Wird es einen zusätzlichen Einlauf vom Regenrückhaltebecken-Ost in den Vieselbach geben?

Es wird angemerkt, dass die Ablaufmenge des Regenwassers die Gesamtkapazität für die Ortslage Hochstedt Beachtung finden muss, um wirtschaftliche und ökologische Schäden für Anwohner und das Umfeld am Vieselbach zu vermeiden.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplanes (Regenrückhaltebecken Ost und die Maßnahmenfläche M3a nördlich des Regenrückhaltebeckens) dienen dem Hochwasserschutz für die Ortslage Hochstedt und sollen Schäden für die Anwohner im Umfeld des Vieselbachs vermeiden helfen.

Die Art der Ausführung des Regenrückhaltebeckens ist nicht Inhalt eines Bebauungsplanes, Ausführungsdetails können bei den zuständigen Fachämtern erfragt werden.

Punkt 16

Bereich Ikea Distributionszentrum - "In der langen Else" Die Grundzüge der früheren Planung sprich Kaltluftabfuhr blieben unbeachtet. Die im ursprünglichen Plan genannten Luft- und Ventilationskorridore wurden bereits überbaut.

Dies wird mit 5. Änderung des B-Planes "legitimiert" und Ausgleichsmaßnahmen angekündigt.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Im Rahmen der Baugenehmigung für Erweiterungsmaßnahmen des Logistikzentrums von IKEA wurde ein Teil einer ursprünglich für die Luftzufuhr nach Erfurt baulich freigehaltenen Schneise, die als Ausgleichs- und Ersatzfläche festgesetzt war, überbaut. Dies geschah in Abstimmung mit dem Umwelt- und Naturschutzamt im Wege der Baugenehmigung durch eine Befreiung nach § 31 BauGB.

Der Verlust an Ausgleichsflächen war mit der Baugenehmigung auszugleichen. Im Rahmen der 5. Änderung wurden über die Baugenehmigung hinaus hierfür die Maßnahmenflächen M 7 als Ausgleichsflächen festgesetzt.

Punkt 17

Es wird angemerkt, dass das gesamte bisher geplante und zum Teil realisierte Straßennetz im GVZ zerstört wird. Neben den bereits beschriebenen Folgen einer fehlenden Erschlie-

ßung werden zusätzliche Kosten für Planung, Rückbau und Neubau verursacht, die wirtschaftlich nicht zu vertreten sind.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es ist richtig, dass an dem ursprünglichen Straßennetz Veränderungen vorgenommen werden. Hierbei werden Straßen, die jedoch lediglich in einer 1. Ausbaustufe bereits hergestellt wurden überplant, um großflächige Gewerbeflächen zu erhalten und konkrete Ansiedlungen möglich zu machen. Rückbau und Neubau sowie dabei entstehende Kosten werden zugunsten der Neuansiedlungen in Kauf genommen. Diese Änderungen betreffen jedoch nur einen deutlich untergeordneten Bruchteil des öffentlichen Erschließungsnetzes

Punkt 18

Eine Einkürzung der Haupteerschließungsstraße und die neu geplante Anbindung des gesamten östlichen Teils des GVZ über die Straße "An der Büßlebener Grenze" führt zu großen Nachteilen für meine dortigen Grundstücke und zu einer größeren Verkehrsbelastung ggf. bis hin zur Ortslage Hochstedt. Eine solche Verkehrsbelastung widerspricht den Grundzügen der bisherigen Planung. Ich kann von einer gesamtheitlichen Planung im GVZ nicht mehr ausgehen, da die Interessen der Grundstückseigentümer und Anlieger nicht gewahrt werden.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es findet eine parallele Straßenverlegung der Straße "Am Mittelfelde" nach Norden statt. Die neue Straße übernimmt die Erschließungsfunktionen der Straße "Am Mittelfelde". Mit der Veränderung wird in die Grundzüge der Planung eingegriffen, weswegen u.a. auch die 5. Änderung des Bebauungsplanes notwendig ist. Verkehrsbeziehungen verändern sich aus der Straßenverlegung, wodurch an den Gewerbegrundstücken des Eingebers auch mehr Kraftfahrzeuge vorbeifahren werden, da hierüber Grundstücke erschlossen werden, die bisher von anderer Seite erschlossen wurden. Die Verkehre gehen jedoch nicht über die in einem Gewerbegebiet üblichen Verkehre hinaus und sind im Rahmen der Änderung hinnehmbar.

Punkt 19

Zu den textl. Festsetzungen 1.1 ff und 1.2 ff. (Art der baulichen Nutzung)

Im Vertrauen auf den Fortbestand bestehender Planungen Rechnung zu tragen, wird darum gebeten, die lt. 4. Änderung bestehenden Nutzungsmöglichkeiten für meine Grundstücke aufrecht zu erhalten (vergl. Tabelle der zulässigen Nutzungen).

Lage und Zuschnitt dieser Flächen waren in früheren Planungen festgeschrieben und waren Grundlage der Umliegung. Mit der 5. Änderung weicht die Stadt von bestehenden rechtsverbindlichen Planungen in erheblichem Maße ab.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Änderungen an den Festsetzungen, ohne dass hiermit eine Vertrauens- oder Planungsschaden entsteht, sind zulässig, sofern von den Festsetzungen innerhalb einer Frist von 7 Jahren noch kein Gebrauch gemacht wurde. Dies ist hier der Fall, die 4. Änderung wurde bereits im Jahr 2000 rechtskräftig. Rechtsgültige Baugenehmigungen sind nicht bekannt.

Im vorliegenden Fall werden die Nutzungen insgesamt für Gewerbegebiete erweitert, jedoch Geschäftshäuser, Büro- und Verwaltungsgebäude, Anlagen für sportliche Zwecke sowie Photovoltaikanlagen, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Schank- und Speisewirtschaften unter einen Ausnahmeverbehalt gestellt.

Dies greift auch für Grundstücke des Eingebers, gem. Hochstedt, Flur 3, Flurstücke 435/2 (Teilbereich), 444, 445, 446/1 und 447, für die bisher eine uneingeschränkte Nutzung für Geschäftshäuser, Büro- und Verwaltungsgebäude, Anlagen für sportliche Zwecke sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Schank- und Speisewirtschaften festgesetzt war, andere nunmehr zulässige Nutzungen aber nicht möglich waren. Die Zulässigkeit wurde jedoch nicht generell unzulässig, sondern lediglich mit einem Ausnahmeverbehalt versehen.

In den letzten 12 Jahren hat sich gezeigt, dass diese Nutzungen nicht nachgefragt werden. Im GVZ sollen die unter Ausnahmeverbehalt gestellten Nutzungen flankierende Nutzungen zu den vorhandenen Gewerbebetrieben darstellen, weswegen nunmehr die Einschränkung durch Ausnahme erfolgte.

Es wird davon ausgegangen, dass sich der Nutzungswert nicht verringert.

Für die Grundstücke, die an die Stadt übergegangen sind, ist der Belang ohne Bedeutung.

Punkt 20

Anbindung des Fuß- und Radwegenetzes an den ÖPNV-Verknüpfungspunkt "Am Bahnhof Vieselbach"

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Der ÖPNV-Verknüpfungspunkt "Am Bahnhof Vieselbach" liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes LIA284 "GVZ Erfurt" und ist daher nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Gleichwohl ist das GVZ Teil des Radwegekonzeptes der Stadt Erfurts. Über das GVZ wird radwegeseitig Linderbach mit Hochstedt verbunden. Die Anbindung soll östlich von Linderbach, durch das GVZ über die Straße "Am Bürgerhaus" nach Hochstedt erfolgen. Von Hochstedt gelangt man über die L1056 zum ÖPNV-Verknüpfungspunkt, auf Flächen die sich dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes und somit einer Regelung im Bebauungsplan entziehen.

Ein Radwegeausbau an der L1056 unterliegt dem Straßenbaulastträger der Landesstraße.

aus der Stellungnahme vom 17.09.2013

Punkt 21 = a)

Entgegen der gültigen B-Planung (4. Änderung) wurden ohne rechtskräftigen neuen B-Plan bereits Tatsachen geschaffen, die zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Bürger in Hochstedt führen und im Widerspruch zum BauGB und Planungsrecht stehen:

1. Baugrenzen wurden aufgehoben
2. Straßen und Grünflächen an private Investoren verkauft

3. 20 Jahre bestehende Planungen und Auflagen zum Grünausgleich wurden bisher nicht realisiert

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es ist richtig, dass mit der 5. Änderung-Vorentwurf in der Fassung vom 02.02.2009 Änderungen zur 4. Änderung vorgenommen wurden. Dieser Vorentwurf mit den Änderungen hat ausgelegen in der Zeit vom 04.05.2009 - 05.06.2009.

Daran an schloss sich der 1. Entwurf des Bebauungsplanes in 5. Änderung. Mit Beschluss über den Entwurf in der Fassung 19.08.2009 wurde auch die Abwägung zum Vorentwurf als Zwischenabwägung beschlossen.

Es erfolgte eine erneute Offenlegung sozusagen mit einem überarbeiteten 2. Entwurf. Mit Beschluss über diesen Entwurf in der Fassung vom 24.06.2013 wurde auch die Abwägung zum 1. Entwurf als Zwischenabwägung beschlossen.

Daraufhin konnte für die Bereiche, die von der Überarbeitung im 2. Entwurf nicht erfasst wurden eine Teilplanreife erstellt werden.

Da es im Wesentlichen im 2. Entwurf um die Veränderung der ursprünglich eingriffsfernen externen Ausgleichsflächen in eingriffsnahen Ausgleichsflächen im Zusammenhang mit den Gewerbegebietsflächen GE3a und GE 3b ging, konnte für nahezu den Rest des Geltungsgebietes die Planreife erfolgen, wenn mit hinreichender Sicherheit gesagt werden konnte, dass die zukünftigen Planungsziele und Festsetzungen der 5. Änderung eingehalten werden können.

Es erfolgte für den überarbeiteten 2. Entwurf eine erneute Offenlegung, der Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wird nun mit dem Satzungsbeschluss erfolgen.

zu 1.: Im Rahmen der Änderung wurden, entsprechend dem Ziel des Änderungsbeschlusses großflächigere Gewerbeeinheiten zu erreichen Baugrenzen geändert. Dies entspricht einer zulässigen Änderung gem. BauGB.

zu 2.: Die Änderung eines Bebauungsplanes steht einem Grundstücksverkauf nicht entgegen; Straßen und Grünflächen wurden mit der 5. Änderung z.T. überplant und konnten somit entsprechend ihrer geänderten Festsetzung veräußert werden.

zu 3.: Der Grünausgleich im GVZ wird sukzessive mit Entwicklung (Bebauung) der Gewerbeflächen umgesetzt. Da es auch lange Zeit wenig Entwicklung/ Bebauung gegeben hat, hat sich die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen verzögert.

In den letzten Jahren jedoch wurde das GVZ gut angenommen und weiterentwickelt. Inzwischen wurde neben dem Rahmengrün West auch das Rahmengrün Ost umgesetzt.

Punkt 22 = b)

Die 5. B-Planänderung dauert nun schon 5 Jahre, im 1. Entwurf gab es noch keine 2. Anbindung, erst nach Fertigstellung des 2. Entwurfs wurde das Thema durch Ausschüsse und Stadtrat aufgegriffen. Die Vorgehensweise ist nicht nachvollziehbar.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es ist richtig, dass mit dem 1. Entwurf die 2. Anbindung noch nicht thematisiert wurde. Gleichwohl wurde die Straße Am Mittelfelde zugunsten eines größeren Baufeldes bereits verlegt.

Es ist zulässig, dass während eines Bauleitplanverfahrens Belange ergänzt werden, die zunächst nicht aktuell waren. Dies kann zum einen durch die Stellungnahmen aus der Beteiligung zustande kommen, oder durch ein anderes Verfahren (z. B. Planfeststellung 380 Kv-Leitung, Ausschüsse und den Stadtrat, u. a.). Es gibt viele Gründe, warum Planungsabsichten und -ziele im Laufe des Planverfahrens sich ändern können.

Punkt 23 = c)

Die Stellungnahmen sind aus 2009 und 2010, damit basieren die Stellungnahmen und der Grünordnungsplan (GOP) nicht auf der aktuellen Variante des B-Plans vom 24.06.2013. Der aktuelle GOP von 2013 weist gegenüber dem GOP vom 12.02. 2010 von Büro Walter Normann erhebliche Änderungen auf. GOP und Begründung sind somit fehlerhaft und müssen neu erstellt werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Mit Änderung der Planung ist auch der GOP anzupassen, insofern kann der GOP von 2009 und 2010 nicht dem GOP von 2013 entsprechen.

Da eine wesentliche Änderung im Bebauungsplan die externen Ausgleichsflächen zu ein-griffsnahen Ausgleichsflächen waren, wurde der GOP überarbeitet.

Punkt 24 = d)

Im Zuge der Planung wurden zahlreiche Baugrundstücke zusammengelegt und die Bebau-barkeit geändert. Die Versickerung auf den Grundstücken ist damit erschwert, darüber hin-aus gilt der Boden als wenig durchlässig Ist das örtliche Regenrückhaltebecken für diese neue Anforderung ausgelegt und gibt es zusätzliche Maßnahmen zum "Regenwasser-schutz" - Hochwasserschutz in Hochstedt?

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Zur Versickerungsfähigkeit kann keine Pauschalaussage gemacht werden, da immer ent-sprechend der tatsächlichen Lage der Versickerungsanlage im Grundstück die Versicke-rungsfähigkeit gutachterlich im wasserrechtlichen Verfahren geprüft werden muss.

Auf Grund der eher schlechten Versickerungsfähigkeit der Böden im GVZ spielt die Regen-wasserversickerung bei der Abwasserbeseitigung im GVZ eine untergeordnete Rolle. Die Abwasseranlagen (Kanäle und Regenrückhaltebecken (RRB)) sind für die Gesamtflächen in den jeweiligen Teileinzugsgebieten bemessen worden. Durch Prüfungen des Entwässe-rungsbetriebes und der unteren Wasserbehörde wird z. B. im Rahmen der Beteiligung an Änderungen der Bauleitplanung gewährleistet, dass die technischen und wasserrechtli-chen Anforderungen der Abwasseranlagen weiterhin eingehalten werden. Wasserrechtlich ist für die Abwasseranlagen im GVZ und damit auch für die gedrosselte Einleitung von Niederschlagswasser aus dem RRB A in den Vieselbach keine Änderung erforderlich.

Um über den technisch und rechtlich erforderlichen und bereits gewährleisteten Überflutungsschutz eine weitergehende Hochwassersicherheit für Hochstedt herzustellen, ist ein naturnaher Retentionsraum in den Ausgleichsflächen nördlich des RRB A angedacht.

Mit der wasserrechtlichen Entscheidung zur Einleitung des Notüberlaufs des Regenrückhaltebeckens A (RRB A) in den Vieselbach vom 17.09.2009 wurde die Veränderung der tatsächlichen und der rechtlichen Gegebenheiten berücksichtigt und angepasst. Hier wurde über die Anforderungen der Regeln und Vorschriften hinaus eine Ausgleichsfläche mit integriertem Retentionsraum von 15.000m³ im Nebenschluss des Regenrückhaltebeckens gefordert. Diese Ausgleichsfläche befindet sich in der Planungsphase bzw. Flächenerwerb.

Punkt 25

Ist es aus wirtschaftlicher und fachlicher Sicht nicht an der Zeit, einen kompletten neuen Plan aufzustellen, weil der Überblick verloren geht.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Es besteht ein gewisser Vertrauens- und Bestandsschutz aufbauend auf der bisherigen Planung. Wenn man einen gänzlich neuen Plan machen wollte, müsste man zunächst den alten Plan aufheben. Dies würde ein ähnlich umfassendes Verfahren bedeuten, wie die Änderung. Zu dem bestünde dann kein Bau- und Planungsrecht mehr, z.B. für bisher unbebaute Grundstücke und Infrastruktureinrichtungen etc..

Die Festsetzungen werden im Wesentlichen modifiziert und neue Flächen in den Bebauungsplan aufgenommen, die eben Ausgleichsflächen und eine Überarbeitung des Grünordnungsplanes und anderes nach sich ziehen.

Änderungen sind durch das BauGB vorgesehen. Beim GVZ ist zu bedenken, dass es sich um ein Plangebiet, das größer als die Erfurter Innenstadt ist. Das lange in der Entwicklung nicht weiter ging. Mit den bisherigen Änderungen und der jetzigen 5. Änderungen werden Voraussetzungen geschaffen zur weiteren Entwicklung.

Punkt 26

Unabhängiges Planungsrecht?

Außer und unabhängig vom Bebauungsplan-Verfahren wird die Stadtverwaltung beauftragt ... " Beschluss DS 2473/12 der Sitzung des Stadtrates vom 04.07.2013

Hier hat die Stadt im Nachhinein Gestaltungsfreiheiten unabhängig von B-Plan die gesetzlichen Vorgaben widersprechen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Nach ausführlicher Diskussion mit den Ortsteilräten und Vertretern der Bürger hat der Stadtrat am 04.07.2013 den Beschluss einer 2. Ausfahrt an die L1056 so gefasst, dass für LKW eine Ausfahrt in Richtung Norden auch baulich verhindert werden soll.

Mit dem Beschluss werden Regelungen getroffen, die nicht dem Planungsrecht unterliegen und daher nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes werden können, die aber im Zusammenhang mit der Planung (2. Anbindung) von Seiten der Bürger gefordert werden.

Dies ist ein zulässiges Vorgehen und im Sinne der Belange der Bürger.

Punkt 27

Welche Vorgaben und Kontrollen gibt es in Thüringen bei Bebauungsplanverfahren?

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Bebauungsplanverfahren unterliegen nicht dem Recht der Länder, sondern unterliegen dem Baugesetzbuch (BauGB), einem Bundesgesetz.

Die gerichtliche Kontrolle von Planungsentscheidungen und städtebaulichen Satzungen erfolgt vorrangig durch die Verwaltungsgerichte in allen Verfahrensarten nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö2
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Bürger 2	
mit Schreiben vom	27.05.2009 - -	

Punkt 1

Verbrauch von wertvollem Ackerboden für eine industrielle Weiterentwicklung

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Es findet keine Festsetzung von Gewerbeflächen auf landwirtschaftlichen Flächen statt.

Ebenso werden zur Abschirmung des GVZ gegenüber den Ortschaften, wie mit der Stellungnahme selbst gefordert, Ackerflächen beansprucht und als Ausgleichsflächen festgesetzt.

Auch im Zusammenhang mit der Fuß-/Radwegeverbindung von Linderbach ins GVZ und auf dem Flurstück 267/1, Flur 4 Hochstedt, das zur Erweiterung des Rahmengrüns dient, werden Ackerflächen beansprucht. Dies entspricht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen zugunsten der Abschirmung der Ortschaften sowie zur besseren Anbindung des GVZ und zugunsten des Rahmengrüns wird in Kauf genommen.

Punkt 2

Reduktion des Frischluftkorridors für Erfurt und Hochstedt.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Der Zuschnitt der Klimaschneise südlich des KV-Terminals wird verändert.

Die untere Immissionsschutzbehörde hat, die klimatische Belange berücksichtigend, dieser Veränderung zugestimmt. Es ist somit davon auszugehen, dass die klimatische Funktion der Klimaschneise als Frischluftschneise erhalten bleibt.

Punkt 3 und 4

3. Belästigung Hochstedts durch Schmutz und Abfall

4. Belästigung durch ständiges Licht aus dem GVZ tags und nachts

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Belästigungen Hochstedts durch Schmutz, Abfall und Licht sind nicht unmittelbarer Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes.

Die Anlieger sind verpflichtet, ihren Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen, darüber hinausgehende Verschmutzungen durch Ablagerungen u. ä. sind ordnungsrechtlich zu ahnden.

Der Verwaltung ist die Verschmutzung des GVZ und der Ortschaften bekannt, die Angelegenheit wurde an das Umwelt- und Naturschutzamt (UNA) zur Kenntnisnahme und Weiterverfolgung weitergegeben.

Durch Festsetzung des Rahmengrüns als grüner Puffer zwischen dem GVZ und den angrenzenden Ortschaften soll jedoch eine Abschirmung von Schmutz, Abfall und Licht erfolgen, insofern trifft der Bebauungsplan indirekt eine Regelung zum Schutz der Ortschaften bezüglich dieser Belange.

Punkt 5

Hinweis auf belästigende Geräusche aus dem GVZ seit einigen Wochen

Abwägung

Der Hinweis aus der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der Bebauungsplan trifft zu den zulässigen baulichen Anlagen, die mit der Bauleitplanung begründet werden, über eine Schallkontingentierung Regelungen zu den Immissionen (Lärm).

Die erwähnte Geräuschbelästigung ist dem UNA bekannt und wurde bereits geprüft, um sicherzustellen, ob es sich um bauliche Anlagen handelt.

Punkt 6

Anregung einer Fuß- und Radwegeverbindung von Hochstedt ins GVZ.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Verbindung zwischen dem GVZ und Hochstedt, Straße "Am Bürgerhaus" ist als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fuß-/Radweg festgesetzt, dies schließt eine Radwegeverbindung ein.

Punkt 7

Die unter 2.6.5 erwähnte Stromleitung ist eine 380 kV-Leitung der "Vattenfall Europe Transmission" und nicht eine 220 KV-Leitung der "E.ON".

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Es handelt sich hierbei nicht um eine Festsetzung des Bebauungsplanes, sondern um eine nachrichtliche Übernahme, die rechtliche Verbindlichkeit in einem anderen Verfahren (Planfeststellung) erlangt hat. Eine Korrektur im Bebauungsplan wird vorgenommen. Der Betreiber hat inzwischen von "Vattenfall" an "50hertz" gewechselt.

Punkt 8

Forderung ortsnaher Ausgleichsflächen

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Derzeit stehen keine Flächen ortsnah für Ausgleich- und Ersatz zur Verfügung. Hierzu ist ein Flächenkauf notwendig, dabei müssen Ackerflächen in Ausgleichsflächen umgewandelt werden, was unter ökologischen Gesichtspunkten zu einer Verbesserung der ökologischen Bilanz führt, wodurch jedoch gleichwohl landwirtschaftliche Flächen verloren gehen.

Mit dem Bebauungsplan werden zukünftig ortsnahe Ausgleichsflächen im Westen und Osten des Geltungsbereiches neu festgesetzt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö3
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Bürger 3	
mit Schreiben vom	18.05.2009 18.01.2010 20.09.2013	

Stellungnahme von 18.0152009, Ö 3.1

Punkt 1

Ablehnung der Inanspruchnahme der Flurstücke 252/5, Flur ? (*fehlend*), Gemarkung Vieselbach und 256/3 und 267/1, Flur 3, Gemarkung Hochstedt, da dies bisher landwirtschaftliche Flächen sind, die durch den Eingeber bewirtschaftet werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Bei den genannten Flurstücken 252/5 und 256/3, wird davon ausgegangen, dass es sich bei 252/5 um Flur 4, Gemarkung Linderbach, und bei 256/3, Flur 3, Gemarkung Hochstedt handelt. Dies sind städtische Wegeparzellen (Feldwege), die mit der 5. Änderung wieder ihrer ursprünglichen Funktion zugeführt werden sollen und auch in der Realität nur zum Teil (Flurstück 252/5) als landwirtschaftliche Flächen genutzt sind.

Bei dem Flurstück 267/1, Flur 3, Gemarkung Hochstedt handelt es sich um ein Flurstück in Privateigentum, das zwischen schon als Rahmengrün festgesetzten Flächen eine Insellage hat. Es wurde in das Rahmengrün aufgenommen, um hier einen erweiterten Grüngürtel zur Abschirmung des GVZ gegenüber Hochstedt zu erzielen. Hierzu könnte ggf. das Flurstück 265/5, Flur 3, Gemarkung Hochstedt als städtisches Flurstück zum Tausch angeboten werden.

Punkt 2

Angebot von Flächen zur Entsiegelung im Tausch gegen die im Verfahren in Anspruch genommenen Ackerflächen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Im vorliegenden Verfahren kann die Inanspruchnahme der Ackerflächen nicht vermieden werden, s. Punkt 1, so dass die angebotenen Entsiegelungsflächen nicht zum Tragen kommen.

Stellungnahme von 18.01.2010, Ö3.2

Punkt 3

Die Flurstücke 385, 386, 387, 388, 389, 390, Gemarkung ?, Flur ?, (*es wird angenommen Linderbach, Flur 4*), sollen nicht in die Bebauung eingehen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Der Bebauungsplan geht in diesem Bereich auf die örtlichen Gegebenheiten ein und setzt die schon vorhandene Wegeführung fest, die neben der städtischen Wegeparzelle 252/5, Flur 4, Gemarkung Linderbach liegt. Das Flurstück 252/5, Flur 4, Gemarkung Linderbach dient dem Abfangen der Böschung. Auf einer Teilfläche des Flurstücks sind darüber hinaus Bäume gepflanzt.

Stellungnahme von 20.09.2013, Ö3.3

Punkt 4

Es wird Widerspruch gegen den Entwurf des Bebauungsplanes eingelegt, insbesondere hinsichtlich des Umfangs an festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, durch den großflächig wertvollstes Ackerland vernichtet und dauerhaft zweckentfremdet wird.

Es besteht keine Notwendigkeit für die Inanspruchnahme von Ackerland, es sind genügend andere Flächen, auch im Besitz der Stadt dafür vorhanden, die zuerst genutzt werden sollen.

Die Maßnahmen können weder nach ökologischen noch nach wirtschaftlichen Aspekten verkraftet und geduldet werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen zugunsten der Abschirmung der Ortschaften sowie zur besseren Anbindung des GVZ und zugunsten des Rahmengrüns wird in Kauf genommen.

Es findet keine Festsetzung von Gewerbeflächen auf landwirtschaftlichen Flächen statt.

Ebenso werden zur Abschirmung des GVZ gegenüber den Ortschaften, wie von den Ortschaften selbst gefordert, Ackerflächen/ landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht und als Ausgleichsflächen festgesetzt.

Auch im Zusammenhang mit der Fuß-/Radwegeverbindung von Linderbach ins GVZ und auf dem Flurstück 267/1, Flur 4 Hochstedt, das zur Erweiterung des Rahmengrüns dient, werden Ackerflächen beansprucht. Dies entspricht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Ursprünglich waren mit dem 1. Entwurf zur 5. Änderung ausschließlich städtische Flächen als Ausgleichsflächen vorgesehen. Auf Forderung der Ortschaften sind ein-griffsnahe Ausgleichsflächen mit Beschluss des Stadtrates DS 0831/10 vom 22.09.2010 in den 2. Entwurf der 5. Änderung zum Bebauungsplan LIA284 GVZ Erfurt zwischen den Gewerbeflächen und insbesondere den Ortschaften Hochstedt und Linderbach festgesetzt worden.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö4
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Bürger 4	
mit Schreiben vom	16.07.2009 18.12. 2011, 07.07.2012, 29.11.2012 außerhalb d. öffentl. Auslegung 07.05.2013 und 02.09.2013 außerhalb d. öffentl. Auslegung	

Stellungnahmen vom 16.07.2009, 18.12. 2011 und 07.07.2012

Punkt 1

Ablehnung (Widerspruch) der Öffnung des GVZ durch eine weitere Zufahrt.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Für die bisherige Havariezufahrt im Norden, die über bahneigene Flächen verläuft und durch vertragliche Vereinbarungen zwischen Stadt und Bahn gesichert ist, werden mit dem Bebauungsplan Festsetzungen getroffen für eine bahnunabhängige Havarie- und Rettungszufahrt im Nordwesten des Plangebietes südlich der Bahnflächen. Eine Havarie- und Rettungszufahrt ist nicht für den regulären Verkehr bestimmt.

Mit dem Bebauungsplan wird eine weitere Zufahrtsmöglichkeit zum GVZ von der L1056/ Sömmerdaer Straße) im Osten des Geltungsbereichs festgesetzt.

Damit das Güterverkehrszentrum Erfurt den hohen Anforderungen an eine ständige Erreichbarkeit und stabilen Verkehrsprozessen eines leistungsfähigen Gewerbegebietes genügen kann, ist die Möglichkeit einer verbesserten Erschließung durch eine 2. Anbindung an die L1056 Sömmerdaer Straße im Osten des Plangebietes festgesetzt worden.

Im Falle einer Behinderung oder Komplettunterbrechung der derzeit alleinigen Verkehrsanbindung August-Borsig-Straße an die B7 könnten daraus erhebliche Störungen für die Betriebsabläufe der im GVZ ansässigen Firmen als auch für Liefer- und Belieferer bundesweit folgen. Mit der 2. Anbindung könnten Störungen im Verkehrsablauf an der Hupterschließungsstraße ausgeglichen werden.

Die 2. Anbindung qualifiziert die Infrastruktur des GVZ Erfurt. Für die ansässigen Firmen sind Optimierungen Ihrer Logistikprozesse möglich.

Der Bebauungsplan setzt die Verkehrsflächen für eine 2. Anbindung fest.

Im Rahmen der festgesetzten Verkehrsflächen gibt es ein Spektrum an Lösungen die eine Konfliktbewältigung sicherstellen.

Verkehrsorganisatorische Maßnahmen und verkehrsrechtliche Anordnungen sind jedoch einer Festsetzung im Bebauungsplan nicht zugänglich.

Die Konfliktlösung erfolgt in einem nachgeordneten Verfahren.

Hierzu wird von folgendem beschlossenen Stand ausgegangen:

- eine 2. Zufahrt GVZ wird an der Sömmerdaer Straße errichtet,

Mit dem Bebauungsplan wird hierzu eine Verkehrsfläche, die eine Verbindung zwischen dem GVZ und der Sömmerdaer Straße schafft, festgesetzt.

Verkehrsorganisatorische Regelungen (Richtungsbeschränkungen, Beschilderungen, Nachtfahrverbot, Blitzer, Ahndung von Verstößen etc.) sind nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes.

Daher muss die verkehrsorganisatorische Lösung der Zufahrt entsprechend des Stadtratsbeschlusses „außerhalb und unabhängig vom Bebauungsplanverfahren“ erfolgen.

Es wurde außerhalb und unabhängig vom Bebauungsplanverfahren beschlossen, dass die zugelassenen Fahrtrichtungen an diesem Knoten links rein in das GVZ, rechts raus aus dem GVZ sind.

Demnach soll es unabhängig von der Fahrzeugart nicht möglich sein, an der 2. Anbindung aus und in Richtung Norden zu fahren.

Es wird somit in Kauf genommen, dass der Individualverkehr ebenfalls eine Richtungsbeschränkung erhält, da dies verkehrstechnisch nicht anders lösbar ist, ohne ggf. mit Zuwiderhandlungen rechnen zu müssen, wie es ggf. der Fall wäre, wenn anstelle von baulichen Vorkehrungen nur durch Beschilderung angeordnete Verbote für den Schwerlastverkehr erfolgen würden.

Daraus ergibt sich ebenfalls, dass in Kauf genommen wird, dass über die 2. Anbindung keine ÖPNV-Anbindung des Bahnhaltdepot Vieselbach erfolgen kann.

Rettungsfahrzeuge können im Notfalleinsatz den Knoten an der Sömmerdaer Straße aus und in alle Richtungen (notfalls unter Benutzung der Gegenspür) befahren.

Diese Lösung ist unter Vorhandensein einer Vielzahl von Untervarianten der Anbindung vom politischen Entscheidungsträger festgelegt worden.

Im Rahmen des Monitorings nach § 4c BauGB wird im Weiteren geprüft werden, ob die dem Bebauungsplan zugrunde gelegten Prognosen und Annahmen tatsächlich eingetreten sind, um ggf. gegenzusteuern.

Stellungnahme vom 18.12.2011

Punkt 2

Fehlende Prüfung von Varianten.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Es wurden Varianten geprüft.

Im Ergebnis der Untersuchung der Varianten ist die Anbindung an die L1056 Sömmerdaer Straße die am besten geeignete Variante.

Andere Varianten schlossen sich aus jeweils unterschiedlichen Gründen aufgrund von fehlender Flächenverfügbarkeit, topographischer Schwierigkeiten, Funktionsüberlagerungen mit der B7 oder fehlender Zugriffsmöglichkeiten durch die Stadt Erfurt aufgrund nicht gemeindeeigener Flächen aus.

Punkt 3

Forderung zur Untersuchung der Auswirkungen einer 2. Anbindung im Hinblick auf den Schwerlastverkehr und insbesondere der Lärmauswirkungen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die verkehrlichen Auswirkungen der zusätzlichen Anbindung des GVZ Erfurt an die L1056 wurden untersucht.

Die zusätzliche Verkehrsbelastung der L 1056 in Richtung Hochstedt und Vieselbach durch die 2. Anbindung umfasst im wesentlichen Verlagerungsverkehr von der B7. Im Ergebnis des Gutachtens ist festzustellen, dass lediglich ein geringer Anstieg des Schwerlastverkehrs in Richtung Norden zu erwarten ist.

Diese Verkehrszunahme besteht in einer Größenordnung, die mit dem bestehenden Ausbau der Landesstraße kapazitiv beherrschbar ist.

Die Ortslagen der Ortsteile Hochstedt und Vieselbach können den zunehmenden Verkehr aus dem GVZ absichern.

Die die Verkehrsuntersuchung ergänzende Schalluntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass sich Maßnahmen zum Lärmschutz aus der Zunahme des Verkehrs für die einzelnen Ortslagen unter der derzeitigen Verkehrssituation nicht ableiten. Die betreffenden Immissionsgrenzwerte werden bei Beibehaltung dieser Verkehrssituation (Geschwindigkeit von 30 km/h) in Hochstedt und Vieselbach nicht überschritten.

Die Kriterien einer wesentlichen Änderung werden nicht erfüllt.

Stellungnahme vom 07.05.2013

Punkt 4

2. Anbindung ursprünglich als Notausfahrt gedacht.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die 2. Anbindung kann als Notausfahrt genutzt werden, jedoch nur nach Süden, da eine Ausfahrt nach Norden nicht zulässig ist.

Rettungsfahrzeuge können im Notfall auch gegen die Fahrtrichtung einfahren.

Punkt 5

Forderung nach eingriffnahen Ausgleichsflächen für Vieselbach und nicht eingriffsfern in Alach.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Für Vieselbach ist als eingriffsnaher Ausgleich die Renaturierung des Schwimmbades im Ortsteil Vieselbach festgesetzt.

Punkt 6

Zusätzlicher Verkehr durch 2. Anbindung in den Dörfern (*Anmerkung: Hochstedt, Vieselbach*)

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Wie bereits oben dargestellt, die zusätzliche Verkehrsbelastung der L 1056 in Richtung Hochstedt und Vieselbach durch die 2. Anbindung umfasst im wesentlichen Verlagerungsverkehr von der B7. Im Ergebnis des Gutachtens ist festzustellen, dass lediglich ein geringer Anstieg des Schwerlastverkehrs in Richtung Norden zu erwarten ist.

Diese Verkehrszunahme besteht in einer Größenordnung, die mit dem bestehenden Ausbau der Landesstraße kapazitiv beherrschbar ist.

Die Ortslagen der Ortsteile Hochstedt und Vieselbach können den zunehmenden Verkehr aus dem GVZ absichern.

Punkt 7

Befürwortung der 2. Anbindung (Straßenbau) durch den Ortsteilbürgermeister wird nach Auffassung des Eingebers nicht von der Mehrheit der Vieselbacher geteilt.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Aussage betrifft nicht den Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes.

Punkt 8

2. Anbindung GVZ soll Kindertagesstättenbau in Vieselbach befördern.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Aussage betrifft nicht den Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes.

Stellungnahme vom 02.09.2013

Punkt 9

Es wird vorsorglich Widerspruch eingelegt, da mit der 2. öffentlichen Auslegung zum Entwurf der 5. Änderung LIA284 "GVZ Erfurt", die mit dem Stadtratsbeschluss gefassten relevanten Veränderungen zur 2. Anbindung aus der Planzeichnung heraus für den Bürger nicht ersichtlich seien.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Der Bebauungsplan setzt die Verkehrsflächen für eine 2. Anbindung fest. Im Rahmen der festgesetzten Verkehrsflächen gibt es im Allgemeinen ein Spektrum an Lösungen die eine Konfliktbewältigung sicherstellen können. Verkehrsorganisatorische Maßnahmen und verkehrsrechtliche Anordnungen sind jedoch einer Festsetzung im Bebauungsplan nicht zugänglich. Die Konfliktlösung erfolgt bezüglich der verkehrsorganisatorischen Maßnahmen und verkehrsrechtlichen Anordnungen in einem nachgeordneten Verfahren.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö5
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Bürger 5 (143 Unterschriften)	
mit Schreiben vom	- 06.01.2010	

Punkt 1

Einwände gegen die Inanspruchnahme von bisher mit der 4. Änderung festgesetzten Ausgleichsflächen zugunsten der Schaffung der Gewerbeflächen GI 3a und 3b, verknüpft mit der Forderung, dass die Flächen Ausgleichsflächen bleiben und als solche gestaltet werden.

Ablehnung des Bebauungsplans in diesem Bereich in der gegenwärtigen Konzeption.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Wichtige Ziele des Freistaates Thüringen und der Planungsregion Mittelthüringen hinsichtlich der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der Nutzung der Infrastruktur sowie der nachhaltigen Verkehrsentwicklung werden durch den Bebauungsplan unterstützt. In diesem Zusammenhang ist es Zielstellung der 5. Änderung große zusammenhängende Gewerbeflächen zu entwickeln. Hier hat sich in den letzten Jahren ein deutlicher Wandel nachfrageseitig vollzogen.

Auf die Schaffung der Gewerbeflächen kann nicht verzichtet werden, hierbei handelt es sich um Gewerbeflächen, die über die August-Borsig-Straße bereits erschlossen sind. Auch schon bisher war in diesem Bereich ein Industriegebiet ausgewiesen, jedoch kleiner. Mit dem Bebauungsplan wird nunmehr anstelle des Industriegebietes (GI) jedoch eine Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Unter dem Gesichtspunkt des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden bietet sich diese Fläche zur Erweiterung geradezu an, da sie bereits erschlossen ist und hierfür keine weiteren Flächen "verbraucht" werden müssen.

Die Belange der Ortschaften berücksichtigend, werden jedoch eingriffsnah Ausgleichsflächen für diesen Teilbereich geschaffen. Es werden eingriffsnah Ausgleichsflächen in den Randbereichen (Rahmengrün West Richtung Linderbach) des Bebauungsplanes, in unmittelbarer Nähe zu Hochstedt und in den Ortschaften (z.B. Schwimmbad Vieselbach) geschaffen und festgesetzt.

Die Ausgleichsflächen sollen die Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Licht und ggf. auch Geräusche minimieren und den angrenzenden Ortschaften eine optische Abschirmung zum GVZ liefern.

Hierfür können die bisher externen zugeordneten Ausgleichsflächen im westlichen Erfurter Stadtgebiet bis auf eine Fläche in Ermstedt entfallen. Dies bedarf jedoch

der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in unmittelbarem Umfeld des GVZ bzw. Hochstedts, wodurch landwirtschaftliche Nutzflächen weiter eingeschränkt werden zugunsten von Ausgleichsflächen.

Im Sinne eines Schutzes und der Sicherung der Lebensqualität der ortsansässigen Bürger im Umfeld des GVZ wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen orts- und eingriffsnah jedoch in Kauf genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö6
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Bürger 6	
mit Schreiben vom	- 22.01.2010 -	

Punkt 1

Einwände als Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen gegen die Inanspruchnahme von externen Ausgleichsflächen und Forderung, dass bei der Erweiterung des GVZ die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ortsnah geplant werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Von dem Konzept der externen Ausgleichsflächen auf stadteigenen Flächen wurde weitestgehend abgewichen zugunsten von eingriffsnahen Ausgleichsflächen, wobei jedoch auch hier auf bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen wird bzw. werden muss, weil keine anderen eingriffsnah zur Erfüllung der u. g. Ziele zur Verfügung stehen.

Es werden mit der 5. Änderung ortsnahe Ausgleichsflächen am westlichen und östlichen Rand des Geltungsbereichs Richtung Linderbach und Hochstedt und um direkt um den Ortsteil Hochstedt festgesetzt bzw. solche die den Ortschaften um das GVZ direkt zugute kommen (Teilgeltungsbereich 4 "Vieselbach").

Die Ausgleichsflächen sollen die Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Licht und ggf. auch Geräusche minimieren und den angrenzenden Ortschaften eine optische Abschirmung zum GVZ liefern.

Die Inanspruchnahme von bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen eingriffsnah zum GVZ und auf einer externen Ausgleichsfläche in Ermstedt wird in diesem Zusammenhang in Kauf genommen.

Die verbleibenden externen Ausgleichflächen sind aus den vorangegangenen Verfahren (1. - 4. Änderung).

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö7
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Bürger 7	
mit Schreiben vom	- 13.01.2010 -	

Punkt 1

Einwände gegen den Verlust von Ackerflächen/ landwirtschaftlichen Nutzflächen, bei immer mehr brachfallenden gewerblichen Flächen und Forderung der Schaffung von Ausgleichsflächen durch Brachflächenrecycling (hohe Wertung) im Sinne der rechtlichen Forderungen zum schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Wichtige Ziele des Freistaates Thüringen und der Planungsregion Mittelthüringen hinsichtlich der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der Nutzung der Infrastruktur sowie der nachhaltigen Verkehrsentwicklung werden durch den Bebauungsplan unterstützt. In diesem Zusammenhang ist es Zielstellung der 5. Änderung große zusammenhängende Gewerbeflächen zu entwickeln. Hier hat sich in den letzten Jahren ein deutlicher Wandel nachfrageseitig vollzogen.

Auf die Schaffung der Gewerbeflächen kann nicht verzichtet werden, hierbei handelt es sich um Gewerbeflächen, die über die August-Borsig-Straße bereits erschlossen sind. Auch schon bisher war in diesem Bereich ein Industriegebiet ausgewiesen, jedoch kleiner. Mit dem Bebauungsplan wird nunmehr anstelle des Industriegebietes (GI) jedoch eine Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Unter dem Gesichtspunkt des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden bietet sich diese Fläche zur Erweiterung geradezu an, da sie bereits erschlossen ist und hierfür keine weiteren Flächen "verbraucht" werden müssen.

Von dem Konzept der externen Ausgleichsflächen auf stadteigenen Flächen wurde abgewichen zugunsten von eingriffsnahen Ausgleichsflächen, wobei hier auch auf bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen wird.

Es werden mit der 5. Änderung ortsnahe Ausgleichsflächen am westlichen Rand des Geltungsbereichs und um Hochstedt festgesetzt bzw. solche die den Ortschaften zugute kommen (Teilgeltungsbereich 4 "Vieselbach").

Die Ausgleichsflächen sollen die Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Licht und ggf. auch Geräusche minimieren und den angrenzenden Ortschaften eine optische Abschirmung zum GVZ liefern.

Im Sinne eines Schutzes und der Sicherung der Lebensqualität der ortsansässigen Bürger im Umfeld des GVZ wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen orts- und eingriffsnah zum GVZ und auf einer externen Ausgleichsfläche in Ermstedt in diesem Zusammenhang in Kauf genommen.

Im Sinne der rechtlichen Forderungen zum schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird die städtebauliche Brache des Teilgeltungsbereichs 4 "Vieselbach", bei dem es sich um das ehemalige Schwimmbad Vieselbach handelt, als Ausgleichsfläche rekultiviert. Die Rekultivierung ist mit umfassenden Entsiegelungsmaßnahmen verbunden. Mit dieser Maßnahme wird der Forderung zur Nutzung von Brachflächen als Ausgleichsmaßnahmen nachgekommen.

Eine Entsiegelung von Flächen im Maßstab einer möglichen Neuversiegelung durch das Gewerbegebiet ist innerhalb des Stadtgebietes nicht möglich, da entsprechende Flächen nicht zur Verfügung stehen. Daher sind entsprechende Ersatzmaßnahmen notwendig, um die Schutzgüter Boden, Wasser an anderer Stelle entsprechend aufzuwerten und den Eingriff auszugleichen.

Punkt 2

Forderung nach Erhalt der mit der 5. Änderung als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen an der Nesse und am Mollbach als landwirtschaftliche Flächen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Gem. dem geänderten Ausgleichsflächenkonzept ist die Ausgleichsfläche 6 am Mollbach in Alach und Ermstedt nicht mehr festgesetzt.

An der Ausgleichsfläche 5 an der Nesse in Erfurt West wurde jedoch an einer Teilfläche (Flurstück 667/123, Flur 3, gem. Ermstedt) festgehalten.

Im Zusammenhang mit der zu schaffenden Gewerbefläche südlich des KV-Terminals ist die Zuordnung einer Ausgleichsfläche, die sich in städtischem Eigentum befindet, notwendig.

Die gewässernahe Ausgleichsmaßnahme wurde gewählt, um die Strukturvielfalt der Agrarlandschaft des Erfurter Umlandes zu stärken. Der Maßnahmenswerpunkt wurde auf die Entwicklung von Extensivgrünland sowie ufernahe Gebüsche und Hochstaudenfluren gelegt. Die Entwicklung von Intensivgrünland in Gewässernähe steht der dauerhaften landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen nicht entgegen und entspricht Nutzungsformen, welche durch den Flächennutzungsplan und den Landschaftsplan der Landeshauptstadt Erfurt für die betreffenden Landschaftsräume vorgegeben sind.

Punkt 3 und 4

Das Flurstück 130, Flur 3, Gemarkung Ermstedt ist mit Festsetzung von Ausgleichsflächen, zu bepflanzen mit Sträuchern und Bäumen, landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar, da die Fläche nicht mehr ausreichend belichtet und belüftet wird und dadurch Reifeverzögerungen und Qualitätseinbußen entstehen.

Ebenso die Flurstücke 665/114 und 540/44, Flur 3, Gemarkung Ermstedt.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Flurstücke sind nicht mehr als Ausgleichsfläche festgesetzt. Der Einwand ist somit obsolet.

Punkt 5a

Forderung einer intensiveren Renaturierung der Ausgleichsfläche 5 (Mollbach) und Ausgleichsfläche 6 (Nesse) zur Einschränkung des Flächenverbrauchs durch eine höhere Bewertung.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Forderung ist für die Ausgleichsfläche 5 und Teile der Ausgleichsfläche obsolet, da diese nicht mehr Bestandteil des Ausgleichsflächenkonzeptes.

Die verbleibende Teilfläche der Ausgleichsfläche 5 wurde nach fachlichen Gesichtspunkten im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zur Eingriffsminimierung festgesetzt.

Punkt 5b

Berücksichtigung des Nachbarrechts durch heranrückende Baumbepflanzung an landwirtschaftliche Flächen mit den einhergehenden Einschränkungen (Verschattung, eingeschränkte Bewirtschaftung) durch Ausbildung flach auslaufender Bepflanzung.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise betreffen nicht Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Sie sind im Wege der Ausführung der Ausgleichsnahmen zu beachten.

Punkt 6

Die Maßnahmen 5 und 6 stehen der Flächennutzungsplanung und Raumordnungsplänen entgegen. Die Ausgleichs- und Ersatzflächen sind z. T. als Vorrangflächen Landwirtschaft im Raumordnungsplan eingetragen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren an die Festsetzungen des Bebauungsplanes soweit notwendig angepasst, so dass dem Entwicklungsgebot Rechnung getragen wird. Eine parallele Anpassung nimmt auch auf die Belange der Raumordnung Rücksicht.

Prinzipiell sind jedoch Ausgleichs- und Ersatzflächen auch auf landwirtschaftlichen Flächen möglich und stehen der Darstellung einer solchen Landwirtschaftsfläche im Raumordnungsplan oder Flächennutzungsplan nicht entgegen.

Der Entzug anteilig geringer landwirtschaftlicher Flächen zugunsten von Ersatzmaßnahmen ist aus übergeordneten stadtentwicklungspolitischen Gründen nicht vermeidbar.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö8
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Bürger 8	
mit Schreiben vom	- 18.01.2010 -	

Punkt 1

Die Umwidmung von festgesetzten bzw. planfestgestellten Ausgleichsflächen in Gewerbeflächen (Flächen GI 3a und GI 3b) wird abgelehnt, da die Ortschaften bereits über die Gebühr belastet sind.

Es wird gefordert die Flächen entsprechend zu gestalten. Alternativ sind Ausgleichsflächen im räumlichen Zusammenhang zu bereits bestehenden zu entwickeln.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Dem Plangebiet liegt seit Jahren ein rechtskräftiger Bebauungsplan zur Gewerbeentwicklung zugrunde. Die Erweiterung auf bisher als Ausgleichsflächen genutzte Bereiche ist aus übergeordneten stadtentwicklungspolitischen Gründen zwingend erforderlich, zumal sich die gewerbestrukturellen Anforderungen - insbesondere im Hinblick auf Logistikbetriebe - in den letzten Jahren verändert haben.

Die Nachfrage nach Gewerbeflächen ist in der nahen Vergangenheit stark angestiegen. Freie, topographisch ebene und eigentumsrechtlich sowie faktisch zusammenhängende Gewerbegebietsflächen, die mit diesem Planverfahren südlich des Containerterminals entwickelt werden sollen, sind noch dazu in guter verkehrlicher Anbindung in der Landeshauptstadt Erfurt schlicht nicht existent.

Auf die Schaffung der neuen Gewerbeflächen, durch die zur Eingriffsminimierung neue Ausgleichsflächen festzusetzen sind, kann nicht verzichtet werden. Hierbei handelt es sich darüber hinaus um Gewerbeflächen, die über die August-Borsig-Straße bereits erschlossen sind. Unter dem Gesichtspunkt des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden bietet sich diese Fläche geradezu an.

Die Belange der Ortschaften berücksichtigend werden jedoch eingriffsnahe Ausgleichsflächen mit der Überarbeitung des Entwurfs in den Randbereichen durch Erweiterung des Rahmengrüns West Richtung Linderbach und um einen Grüngürtel um die Ortschaft Hochstedt sowie weitere Maßnahmen der angrenzenden Ortschaften (z.B. Schwimmbad Vieselbach) geschaffen.

In diesem Zusammenhang werden Ausgleichsflächen im räumlichen Zusammenhang zu bereits bestehenden Ausgleichsflächen entwickelt.

Punkt 2

Ablehnung der Wandlung von Teilen in ein Industriegebiet.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Die Flächen GI 3a und GI 3b werden als Gewerbeflächen (GE) und nicht mehr als Industrieflächen (GI) ausgewiesen. Die übrigen Flächen im GVZ waren schon mit der 4. Änderung als Industrieflächen ausgewiesen, daran wird, um einen Planungsschaden zu vermeiden, nichts geändert.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö9
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Bürger 9	
mit Schreiben vom	- 18.01.2010 -	

Punkt 1

Die Umwidmung von festgesetzten bzw. planfestgestellten Ausgleichsflächen in Gewerbeflächen (Flächen GI 3a und GI 3b) wird abgelehnt, da die Ortschaften bereits über die Gebühr belastet sind.

Es wird gefordert die Flächen entsprechend zu gestalten. Alternativ sind Ausgleichsflächen im räumlichen Zusammenhang zu bereits bestehenden zu entwickeln.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Dem Plangebiet liegt seit Jahren ein rechtskräftiger Bebauungsplan zur Gewerbeentwicklung zugrunde. Die Erweiterung auf bisher als Ausgleichsflächen genutzte Bereiche ist aus übergeordneten stadtentwicklungspolitischen Gründen zwingend erforderlich, zumal sich die gewerbestrukturellen Anforderungen - insbesondere im Hinblick auf Logistikbetriebe - in den letzten Jahren verändert haben.

Die Nachfrage nach Gewerbeflächen ist in der nahen Vergangenheit stark angestiegen. Freie, topographisch ebene und eigentumsrechtlich sowie faktisch zusammenhängende Gewerbegebietsflächen, die mit diesem Planverfahren südlich des Containerterminals entwickelt werden sollen, sind noch dazu in guter verkehrlicher Anbindung in der Landeshauptstadt Erfurt schlicht nicht existent.

Auf die Schaffung der neuen Gewerbeflächen, durch die zur Eingriffsminimierung neue Ausgleichsflächen festzusetzen sind, kann nicht verzichtet werden. Hierbei handelt es sich darüber hinaus um Gewerbeflächen, die über die August-Borsig-Straße bereits erschlossen sind. Unter dem Gesichtspunkt des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden bietet sich diese Fläche geradezu an.

Die Belange der Ortschaften berücksichtigend werden jedoch eingriffsnahe Ausgleichsflächen mit der Überarbeitung des Entwurfs in den Randbereichen durch Erweiterung des Rahmengrüns West Richtung Linderbach und als Grüngürtel um die Ortschaft Hochstedt sowie weitere Maßnahmen der angrenzenden Ortschaften (z.B. Schwimmbad Vieselbach) geschaffen.

In diesem Zusammenhang werden Ausgleichsflächen im räumlichen Zusammenhang zu bereits bestehende Ausgleichsflächen entwickelt.

Punkt 2

Ablehnung der Wandlung von Teilen in ein Industriegebiet.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Die Flächen GI 3a und GI 3b werden als Gewerbeflächen (GE) und nicht mehr als Industrieflächen (GI) ausgewiesen. Die übrigen Flächen im GVZ waren schon mit der 4. Änderung als Industrieflächen ausgewiesen, daran wird, um einen Planungsschaden zu vermeiden, nichts geändert.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö10
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Bürger 10	
mit Schreiben vom	- 18.01.2010 -	

Punkt 1

Die Umwidmung von festgesetzten bzw. planfestgestellten Ausgleichsflächen in Gewerbeflächen (Flächen GI 3a und GI 3b) wird abgelehnt, da die Ortschaften bereits über die Gebühr belastet sind.

Es wird gefordert die Flächen entsprechend zu gestalten. Alternativ sind Ausgleichsflächen im räumlichen Zusammenhang zu bereits bestehenden zu entwickeln.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Dem Plangebiet liegt seit Jahren ein rechtskräftiger Bebauungsplan zur Gewerbeentwicklung zugrunde. Die Erweiterung auf bisher als Ausgleichsflächen genutzte Bereiche ist aus übergeordneten stadtentwicklungspolitischen Gründen zwingend erforderlich, zumal sich die gewerbestrukturellen Anforderungen - insbesondere im Hinblick auf Logistikbetriebe - in den letzten Jahren verändert haben.

Die Nachfrage nach Gewerbeflächen ist in der nahen Vergangenheit stark angestiegen. Freie, topographisch ebene und eigentumsrechtlich sowie faktisch zusammenhängende Gewerbegebietsflächen, die mit diesem Planverfahren südlich des Containerterminals entwickelt werden sollen, sind noch dazu in guter verkehrlicher Anbindung in der Landeshauptstadt Erfurt schlicht nicht existent.

Auf die Schaffung der neuen Gewerbeflächen, durch die zur Eingriffsminimierung neue Ausgleichsflächen festzusetzen sind, kann nicht verzichtet werden. Hierbei handelt es sich darüber hinaus um Gewerbeflächen, die über die August-Borsig-Straße bereits erschlossen sind. Unter dem Gesichtspunkt des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden bietet sich diese Fläche geradezu an.

Die Belange der Ortschaften berücksichtigend werden jedoch eingriffsnahe Ausgleichsflächen mit der Überarbeitung des Entwurfs in den Randbereichen durch Erweiterung des Rahmengrüns West Richtung Linderbach und als Grüngürtel um die Ortschaft Hochstedt sowie weitere Maßnahmen der angrenzenden Ortschaften (z.B. Schwimmbad Vieselbach) geschaffen.

In diesem Zusammenhang werden Ausgleichsflächen im räumlichen Zusammenhang zu bereits bestehende Ausgleichsflächen entwickelt.

Punkt 2

Ablehnung der Wandlung von Teilen in ein Industriegebiet.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Die Flächen GI 3a und GI 3b werden als Gewerbeflächen (GE) und nicht mehr als Industrieflächen (GI) ausgewiesen. Die übrigen Flächen im GVZ waren schon mit der 4. Änderung als Industrieflächen ausgewiesen, daran wird, um einen Planungsschaden zu vermeiden, nichts geändert.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö11
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Bürger 11	
mit Schreiben vom	- 18.01.2010 -	

Punkt 1

Die Umwidmung von festgesetzten bzw. planfestgestellten Ausgleichsflächen in Gewerbeflächen (Flächen GI 3a und GI 3b) wird abgelehnt, da die Ortschaften bereits über die Gebühr belastet sind.

Es wird gefordert die Flächen entsprechend zu gestalten. Alternativ sind Ausgleichsflächen im räumlichen Zusammenhang zu bereits bestehenden zu entwickeln.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Dem Plangebiet liegt seit Jahren ein rechtskräftiger Bebauungsplan zur Gewerbeentwicklung zugrunde. Die Erweiterung auf bisher als Ausgleichsflächen genutzte Bereiche ist aus übergeordneten stadtentwicklungspolitischen Gründen zwingend erforderlich, zumal sich die gewerbestrukturellen Anforderungen - insbesondere im Hinblick auf Logistikbetriebe - in den letzten Jahren verändert haben.

Die Nachfrage nach Gewerbeflächen ist in der nahen Vergangenheit stark angestiegen. Freie, topographisch ebene und eigentumsrechtlich sowie faktisch zusammenhängende Gewerbegebietsflächen, die mit diesem Planverfahren südlich des Containerterminals entwickelt werden sollen, sind noch dazu in guter verkehrlicher Anbindung in der Landeshauptstadt Erfurt schlicht nicht existent.

Auf die Schaffung der neuen Gewerbeflächen, durch die zur Eingriffsminimierung neue Ausgleichsflächen festzusetzen sind, kann nicht verzichtet werden. Hierbei handelt es sich darüber hinaus um Gewerbeflächen, die über die August-Borsig-Straße bereits erschlossen sind. Unter dem Gesichtspunkt des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden bietet sich diese Fläche geradezu an.

Die Belange der Ortschaften berücksichtigend werden jedoch eingriffsnahe Ausgleichsflächen mit der Überarbeitung des Entwurfs in den Randbereichen durch Erweiterung des Rahmengrüns West Richtung Linderbach und als Grüngürtel um die Ortschaft Hochstedt sowie weitere Maßnahmen der angrenzenden Ortschaften (z.B. Schwimmbad Vieselbach) geschaffen.

In diesem Zusammenhang werden Ausgleichsflächen im räumlichen Zusammenhang zu bereits bestehende Ausgleichsflächen entwickelt.

Punkt 2

Ablehnung der Wandlung von Teilen in ein Industriegebiet.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Die Flächen GI 3a und GI 3b werden als Gewerbeflächen (GE) und nicht mehr als Industrieflächen (GI) ausgewiesen. Die übrigen Flächen im GVZ schon mit der 4. Änderung als Industrieflächen ausgewiesen, daran wird, um einen Planungsschaden zu vermeiden, nichts geändert.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö12
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Bürger 12	
mit Schreiben vom	- 18.01.2010 -	

Punkt 1

Die Umwidmung von festgesetzten bzw. planfestgestellten Ausgleichsflächen in Gewerbeflächen (Flächen GI 3a und GI 3b) wird abgelehnt, da die Ortschaften bereits über die Gebühr belastet sind.

Es wird gefordert die Flächen entsprechend zu gestalten. Alternativ sind Ausgleichsflächen im räumlichen Zusammenhang zu bereits bestehenden zu entwickeln.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Dem Plangebiet liegt seit Jahren ein rechtskräftiger Bebauungsplan zur Gewerbeentwicklung zugrunde. Die Erweiterung auf bisher als Ausgleichsflächen genutzte Bereiche ist aus übergeordneten stadtentwicklungspolitischen Gründen zwingend erforderlich, zumal sich die gewerbestrukturellen Anforderungen - insbesondere im Hinblick auf Logistikbetriebe - in den letzten Jahren verändert haben.

Die Nachfrage nach Gewerbeflächen ist in der nahen Vergangenheit stark angestiegen. Freie, topographisch ebene und eigentumsrechtlich sowie faktisch zusammenhängende Gewerbegebietsflächen, die mit diesem Planverfahren südlich des Containerterminals entwickelt werden sollen, sind noch dazu in guter verkehrlicher Anbindung in der Landeshauptstadt Erfurt schlicht nicht existent.

Auf die Schaffung der neuen Gewerbeflächen, durch die zur Eingriffsminimierung neue Ausgleichsflächen festzusetzen sind, kann nicht verzichtet werden. Hierbei handelt es sich darüber hinaus um Gewerbeflächen, die über die August-Borsig-Straße bereits erschlossen sind. Unter dem Gesichtspunkt des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden bieten sich diese Flächen geradezu an.

Die Belange der Ortschaften berücksichtigend werden jedoch eingriffsnahe Ausgleichsflächen mit der Überarbeitung des Entwurfs in den Randbereichen durch Erweiterung des Rahmengrüns West Richtung Linderbach und als Grüngürtel um die Ortschaft Hochstedt sowie weitere Maßnahmen der angrenzenden Ortschaften (z.B. Schwimmbad Vieselbach) geschaffen.

In diesem Zusammenhang werden Ausgleichsflächen im räumlichen Zusammenhang zu bereits bestehenden Ausgleichsflächen entwickelt.

Punkt 2

Ablehnung der Wandlung von Teilen in ein Industriegebiet.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Die Flächen GI 3a und GI 3b werden als Gewerbeflächen (GE) und nicht mehr als Industrieflächen (GI) ausgewiesen. Die übrigen Flächen im GVZ waren schon mit der 4. Änderung als Industrieflächen ausgewiesen, daran wird, um einen Planungsschaden zu vermeiden, nichts geändert.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö13
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Bürger 13	
mit Schreiben vom	- 15.01.2010 12.02.2013 außerhalb der öffentlichen Auslegung 10.09.2013	

aus der Stellungnahme vom 15.01.2010

Punkt 1

Ablehnung des Entwurfs der 5. Änderung mit der Festsetzung der Umwidmung der Ausgleichsflächen als Gewerbe- und Industriegebiet. Forderung die Flächen südlich des KV-Umschlagplatzes weiterhin als Ausgleichsflächen zu belassen und auch als solche anzulegen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Dem Plangebiet liegt seit Jahren ein rechtskräftiger Bebauungsplan zur Gewerbeentwicklung zugrunde. Die Erweiterung auf bisher als Ausgleichsflächen genutzte Bereiche ist aus übergeordneten stadtentwicklungspolitischen Gründen zwingend erforderlich, zumal sich die gewerbestrukturellen Anforderungen - insbesondere im Hinblick auf Logistikbetriebe - in den letzten Jahren verändert haben.

Die Nachfrage nach Gewerbeflächen ist in der nahen Vergangenheit stark angestiegen. Freie, topographisch ebene und eigentumsrechtlich sowie faktisch zusammenhängende Gewerbegebietsflächen, die mit diesem Planverfahren südlich des Containerterminals entwickelt werden sollen, sind noch dazu in guter verkehrlicher Anbindung in der Landeshauptstadt Erfurt schlicht nicht existent.

Auf die Schaffung der neuen Gewerbeflächen, durch die zur Eingriffsminimierung neue Ausgleichsflächen festzusetzen sind, kann nicht verzichtet werden. Hierbei handelt es sich darüber hinaus um Gewerbeflächen, die über die August-Borsig-Straße bereits erschlossen sind. Unter dem Gesichtspunkt des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden bietet sich diese Fläche geradezu an.

Die Belange der Ortschaften berücksichtigend werden jedoch eingriffsnahe Ausgleichsflächen mit der Überarbeitung des Entwurfs für diesen Teilbereich geschaffen. Es sollen eingriffsnahe Ausgleichsflächen in den Randbereichen (Rahmengrün West Richtung Linderbach) des Bebauungsplanes, in unmittelbarer Nähe zu Hochstedt und in den Ortschaften (z.B. Schwimmbad Vieselbach) geschaffen und festgesetzt werden.

Die Ausgleichsflächen sollen die Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Licht und ggf. auch Geräusche minimieren und den angrenzenden Ortschaften eine optische Abschirmung zum GVZ liefern.

Hierfür können die bisher externen zugeordneten Ausgleichsflächen reduziert werden.

aus der Stellungnahme vom 12.02.2013

Punkt 2

Zunahme von LKW-Verkehr

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Die verkehrlichen Auswirkungen der zusätzlichen Anbindung des GVZ Erfurt an die L1056 wurden untersucht.

Die zusätzliche Verkehrsbelastung der L 1056 in Richtung Hochstedt und Vieselbach durch die 2. Anbindung umfasst im wesentlichen Verlagerungsverkehr von der B7. Im Ergebnis des Gutachtens ist festzustellen, dass lediglich ein geringer Anstieg des Schwerlastverkehrs in Richtung Norden zu erwarten ist.

Diese Verkehrszunahme besteht in einer Größenordnung, die mit dem bestehenden Ausbau der Landesstraße kapazitiv beherrschbar ist.

Die Ortslagen der Ortsteile Hochstedt und Vieselbach können den zunehmenden Verkehr aus dem GVZ absichern.

Punkt 3

Vermüllung

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Es werden nunmehr Ausgleichsflächen eingriffsnah im Umfeld von Hochstadt und Linderbach festgesetzt. Die Ausgleichsflächen sollen Umwelteinwirkungen durch allgemeine Verunreinigungen, Luftverunreinigungen, Licht, Geräusche etc. minimieren und den angrenzenden Ortschaften eine optische Abschirmung zum GVZ liefern.

Punkt 4

Auf Basis der 5. Änderung Vorentwurf 2009 wird baurecht erteilt.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Ab einem bestimmten Planungsstand und Beschluss über die Abwägung der bis dahin eingegangenen Stellungnahmen durch den Stadtrat kann Planreife nach § 33 BauGB "Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung" erteilt werden. Mit Beschluss zum Entwurf 2009 wurde eine Teilplanreife im Wesentlichen für die

Flächen, die nicht die neu zu entwickelnde Gewerbefläche im Norden des Geltungsbereiches betraf, erteilt.

Punkt 5

Ausgleichsflächen im Erfurter Umland

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Die Belange der Ortschaften berücksichtigend werden, nachdem zunächst eingriffsfertige Ausgleichsflächen festgesetzt wurden, nunmehr eingriffsnaher Ausgleichsflächen mit der Überarbeitung des Entwurfs geschaffen.

Es werden eingriffsnaher Ausgleichsflächen in den Randbereichen des Geltungsbereichs (Erweiterung des Rahmegrüns West Richtung Linderbach), als Grüngürtel um die Ortschaft Hochstedt sowie in der angrenzenden Ortschaft Vieselbach (Renaturierung Schwimmbad Vieselbach) geschaffen.

aus der Stellungnahme vom 10.09.2013

Punkt 6

Aus eigenem Erleben ist bereits jetzt ein unerträglicher Zustand resultierend aus dem Transport- Gewerbeverkehrsaufkommen und dem einströmenden PKW-Verkehr in Schwerpunktzeiten in Richtung GVZ im Bereich der Ortsdurchfahrt der L1065 in Hochstedt erreicht. Mit der 2. Anbindung sind weitere Lärmerhöhungen zu erwarten.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

In der schalltechnischen Untersuchung wurden angelehnt an die Anforderungen der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) die durch das Planvorhaben hervorgerufenen Änderungen der Geräuschbelastungssituation ermittelt. Hiernach liegen die Änderungen durchgängig unterhalb 3 dB(A). Ferner werden an keinem der schutzbedürftigen Gebäude weder vorher noch nach Umsetzung des Planvorhabens die Lärmsanierungswerte in Höhe von 70 dB(A) - tags und 60 dB(A) - nachts überschritten. Überschreitungen von rechtlich anerkannten Zumutbarkeitsschwellen liegen somit nicht vor.

Im konkreten Fall des GVZ wird der Schwerlastverkehr derzeit fast zu 100 % über die Anbindung an die B7 erschlossen. Nach ausführlicher Diskussion mit den Ortsteilräten und Vertretern der Bürger hat der Stadtrat am 04.07.2013 den Beschluss einer 2. Ausfahrt an die L1056 so gefasst, dass für LKW eine Ausfahrt in Richtung Norden auch baulich verhindert werden soll.

Unabhängig davon macht es für den überwiegenden Teil des Schwerlastverkehrs keinen Sinn den Verkehr Richtung Norden abzuwickeln. Es ist dies immer ein Weg mit zeitlicher Verzögerung gegenüber dem in der Stellungnahme/ Resolution beschriebenen Hauptnetz über den Erfurter Ring. Der Zeitfaktor spielt gerade im Logistikbereich eine immer größere Rolle.

Insofern und auf Basis des Lärmgutachtens wird von keinen größeren Lärmerhöhungen ausgegangen bzw. von keinen Überschreitungen, die rechtlich anerkannte Zumutbarkeitsschwellen überschreiten.

Punkt 7

Im gesamten Bereich der Sömmerdaer Straße legen Sie die begrenzte Geschwindigkeit von 30 km/h zu Grunde

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die genaue Position der Verkehrsschilder und die hiermit verbundenen Änderungen der zulässigen Geschwindigkeiten wurden in den schalltechnischen Untersuchungen berücksichtigt. In den Berechnungen wird für den gesamten Streckenbereich stets die maximal zulässige Geschwindigkeit zu Grunde gelegt. Brems- bzw. Beschleunigungsvorgänge fließen in die Berechnungen nicht ein.

Punkt 8

Es wird gefordert,

1. ein Nachtfahrverbot für LKW;
2. die Korrektur der schalltechnischen Bewertung;
3. die Veranlassung verkehrstechnischer Maßnahmen

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

zu 1. und 3.:

Bei den Forderungen zu 1 und 3 handelt es sich um verkehrsorganisatorische Regelungen.

Verkehrsorganisatorische Regelungen (Richtungsbeschränkungen, Beschilderungen, Nachtfahrverbot, Blitzer, Ahndung von Verstößen etc.) sind nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes.

Daher müssen verkehrsorganisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der 2. Anbindung entsprechend des Stadtratsbeschlusses „außerhalb und unabhängig vom Bebauungsplanverfahren“ erfolgen.

Im Zusammenhang mit der 2. Anbindung wurde außerhalb und unabhängig vom Bebauungsplanverfahren beschlossen, dass die zugelassenen Fahrtrichtungen an diesem Knoten links rein in das GVZ, rechts raus aus dem GVZ sind.

Demnach soll es unabhängig von der Fahrzeugart nicht möglich sein, an der 2. Anbindung aus und in Richtung Nord zu fahren.

Rettungsfahrzeuge können im Notfalleinsatz den Knoten an der Sömmerdaer Straße aus und in alle Richtungen (notfalls unter Benutzung der Gegenspur) befahren. Diese Lösung ist unter Vorhandensein einer Vielzahl von Untervarianten der Anbindung vom politischen Entscheidungsträger festgelegt worden.

Darüber hinausgehende verkehrsorganisatorische Maßnahmen, die losgelöst von der durch die Bauleitplanung ausgelösten Festsetzungen sind, betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.

zu 2.: s. Begründung Punkt 2 und 3

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö14
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Bürger 14	
mit Schreiben vom	- - 09.09.2013	

Punkt 1

Entsetzen darüber, dass in der Begründung dargestellt wird, dass als eine Möglichkeit im Rahmen des Erwerbs zur Umsetzung von eingriffsnahen Ausgleichsflächen, die mit dem Bebauungsplan festgesetzt sind, eine Enteignung thematisiert wird. Gerade Ausgleichsflächen könnten doch flexibel geplant werden, so dass es eigentlich Alternativen vor der Ultima Ratio einer Enteignung geben müsste.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht Konsens darüber, dass eine Enteignung der letzte Schritt zur Umsetzung der Ziele eines Bebauungsplanes sein sollte. Zuvor wird der freiwillige Erwerb angestrebt und in der Regel das Gespräch und eine andere Lösung zwischen dem Eigentümer und dem zuständigen Liegenschaftsamt gesucht.

Der Bebauungsplan schafft mit seinen Festsetzungen die rechtliche Grundlage für die Nutzung nach Art und Maß der baulichen Nutzung von Grund und Boden.

Eine Enteignung käme dann in Frage, wenn die Inhalte einer von der Gebietskörperschaft im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung beschlossenen Satzung nicht umsetzbar sein sollten. Dann bietet das Planungsrecht als ultima ratio gem. § 85 BauGB das Instrument der Enteignung. Diese ist selbst aber an eine Reihe von gesetzlichen Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften gebunden.

Insofern ist dieser Hinweis im Rahmen der Begründung im Sinne einer offenen Information an die Eigentümer über die ultimativ anwendbaren Rechtsmittel gerechtfertigt und entspricht der Gesetzeslage.

Bei der Lösungssuche kann es auch beispielsweise zu einem Grundstückstausch oder ggf. einer anderen Lösung kommen.

Gerade aber im vorliegenden Fall gibt es bei der Auswahl der Ausgleichsflächen wenig Flexibilität, siehe Begründung Punkt 2.

Punkt 2

Die Ausweisung von A+E- Maßnahmen auf hochwertigem Ackerland ist frevelhaft. Die Betroffenheit der Landwirtschaftsbetriebe ist durch den Bau der A4, B7 und 380 KV-Leitung in diesem Raum ohnehin groß und mit Einschränkungen und Wirtschafterschwernissen verbunden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Zur Umsetzung der Ziele des Bebauungsplanes sind zusätzliche Ausgleichsflächen gesetzlich erforderlich.

Ursprünglich waren mit dem 1. Entwurf zur 5. Änderung ausschließlich städtische Flächen als Ausgleichsflächen vorgesehen. Diese lagen eingriffsfern. Aufgrund von Einwendungen der damals betroffenen Ortschaften und auf Forderung der unmittelbar durch das GVZ betroffenen Ortschaften (Hochstedt, Vieselbach, Linderbach) sind aus den eingriffsfernen Ausgleichsflächen eingriffsnah Ausgleichsflächen geworden. Mit Beschluss des Stadtrates DS 0831/10 vom 22.09.2010 sind mit der 5. Änderung zum Bebauungsplan LIA 284 GVZ Erfurt zwischen den Gewerbeflächen und insbesondere den Ortschaften Hochstedt und Linderbach eingriffsnah Ausgleichsflächen festgesetzt worden.

Zur Abschirmung des GVZ gegenüber den Ortschaften, wie von den Ortschaften selbst gefordert, können nur Ackerflächen/ landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht als Ausgleichsflächen herangezogen und festgesetzt werden, da keine anderen Flächen dafür vorhanden sind.

Die Inanspruchnahme von räumlich den Ortschaften zugeordneten Ackerflächen zugunsten der Abschirmung der Ortschaften wird in Kauf genommen.

Punkt 3

Wieder werden, wie gesetzlich festgelegt und beabsichtigt, keine Maßnahmen zur Entsiegelung und Renaturierung, Pflegemaßnahmen sowie die Aufwertung bereits bestehender Naturschutzgebiete bzw. Maßnahmen zur Verringerung des Flächenfraßes ergriffen. Weshalb wird die neu geplanten Flächenmaßnahmen M 2d und 2c um Hochstedt sowie die Verbreiterung des Grüngürtels um das GVZ abgelehnt.

Eine einheitliche Bewirtschaftung der Flur 4 Gemarkung Hochstedt ist erheblich beeinträchtigt, wodurch höhere Aufwendungen zulasten der Betroffenen verursacht werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Es wird als Ausgleichsmaßnahme das Vieselbacher Schwimmbad entsiegelt und renaturiert.

Insofern werden auch die Vorschläge und Forderungen teilweise erfüllt soweit eingriffsnah möglich.

Aber wie bereits zuvor dargestellt, ist Ziel der Ausgleichsmaßnahmen die geforderte Abschirmung der Ortschaften und Aufwertung des Rahmengrüns, die nur auf Ackerflächen zwischen GVZ und Ortschaften zur Umsetzung kommen kann, da keine anderen Flächen hierfür in diesem Raum vorhanden sind.

Es bleiben dennoch zusammenhängend zu bewirtschaftende Flächen.

Daher werden die Inanspruchnahme von Ackerflächen zugunsten der Abschirmung der Ortschaften und zugunsten des Rahmengrüns im GVZ und eine mögliche Bewirtschaftung erschwerend in Kauf genommen.

Punkt 4

Vorschläge und Mögliche Maßnahmen aus Sicht der Landwirtschaft:

1. Den bereits vorhandenen Grüngürtel sowie Rest- und Splitterflächen innerhalb des GVZ durch Baumpflanzungen aufzuwerten. Insbesondere die mit 8 gekennzeichnete Fläche Linderbach - Flur 3 bietet dazu Potential. Die Grünlandpflege wird in den nächsten Jahren ohnehin zum Problem, das durch einen höheren Baumbesatz aufgefangen werden könnte.
2. Schließung des Grüngürtels entlang der B7 (Büßleben - Flur 3 und 2)
3. Rekultivierung der alten Gärtnerei Azmannsdorf
4. städtische Flächen hinter der Wohnbebauung am Kreisverkehr Vieselbacher Straße

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Wie bereits unter Punkt 3 dargestellt, sind bereits andere Flächen in Anspruch genommen worden, soweit dies möglich war. Um aber eine sinnvolle Abschirmung zu gewährleisten sind die verbleibenden Ausgleichsflächen zwischen Hochstedt und dem GVZ und Linderbach und dem GVZ in dem festgesetzten Umfang notwendig.

zu 1.: Die vorgeschlagenen Ergänzungspflanzungen innerhalb bestehender Grünflächen würden auf Grund der bestehenden Biotopausstattung den ökologischen Wert der Flächen nicht erhöhen. Somit ist die Ausweisung zusätzlicher Ausgleichsflächen unumgänglich.

zu 2.: Die Ortschaften Linderbach und insbesondere Hochstedt haben die Abschirmung nötiger als der relativ weitentfernte Ortsteil Büßleben.

gerade Hochstedt ist durch Abfallverwehungen und die 380 Kv-Leitung beeinträchtigt.

zu 3. und 4: einer Abschirmung zugunsten Hochstedts und Linderbachs wurde der Vorzug gegeben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö15
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Bürger 15	
mit Schreiben vom	- - 16.09.2010	

Punkt 1

Betroffene Flurstücke, Gem. Hochstedt Flur 4:

250/1; 251; 252; 253; 330

250/1; 251; 252 (ca. 4,25 ha) sind betroffen durch die Schutzstreifen der 380 KV-Leitung.

Der Festsetzung der genannten Flurstücke als Grünzone, Ausgleichsfläche, Sonderfläche wird widersprochen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Die mit der 5. Änderung neu festgesetzte Ausgleichsfläche Gemarkung Hochstedt Flur 4 - 330 ist notwendig, als Teil des Grüngürtels zur Abschirmung des Ortsteils Hochstedt. Die Abgabe der Grundstücke wird mit Geld entschädigt. Die Höhe der Entschädigung ist durch Gutachten festgelegt. Ein Widerspruch gegen das Gutachten betrifft nicht das Bauleitplanverfahren.

Die anderen genannten Flurstücke liegen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Punkt 2

Die Stadt Erfurt hat in ihrer Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren die Änderung der Trassierung im Rahmen der Planfeststellung zur 380 Kv-Leitung gefordert, weil der Vermarktungswert von Gewerbeflächen eingeschränkt und eine Vermarktung dadurch erschwert werde, wodurch dem Eigentümer, der Stadt, ein wirtschaftlicher Schaden entstehe. Dies sei ein rechtswidriger Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot, wogegen die Stadt Erfurt erforderlichenfalls mit einer Anfechtungsklage vorgehen wolle, durch die eine angemessene Entschädigung eingeklagt werden solle.

Wie konnte es zu einer Änderung zugunsten der Stadt kommen, wohin gehend die Einwanderin noch nicht einmal entschädigt werde?

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Ein Planfeststellungsverfahren ist ein der Bauleitplanung übergeordnetes Verfahren, das nicht durch die Stadt Erfurt geführt wird. Die Stadt Erfurt tritt ebenso wie die Einwenderin als Betroffene auf und macht durch Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung im Planfeststellungsverfahren ihre Belange geltend.

Die Bewertung und Abwägung der eingebrachten Belange obliegt der Planfeststellungsbehörde.

Punkt 3

Das Sachverständigen Gutachten Dr. Karg aus 2012 ist fehlerhaft und unbrauchbar:

- Planungsrechtliche Ausweisung: Das Sachverständigen Gutachten Dr. Karg beschreibt, dass die Flächen im Flächennutzungsplan, der als Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz im B-Plan festgesetzten Flächen, als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind, wobei es sich bei den Flächen um hochwertiges Agrarland handelt. Obgleich sich die Lagegunst und augenscheinlich zunehmende Nachfrage nach gewerblichen Flächen geradezu aufdrängt.
- Nachbarlichen Bebauungspläne wurden in dem Sachverständigen Gutachten Dr. Karg aus 2012 gar nicht gewürdigt.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Das Gutachten ist nicht Bestandteil/ Anlage des Bebauungsplanes LIA284 GVZ Erfurt, 5. Änderung. Der Bebauungsplan wurde lediglich in die Bewertung mit einbezogen, um den Wert der Grundstücke durch die begonnene Planung zu bewerten, ohne dass der Plan Rechtskraft erlangt hat. Inwieweit das auf die betroffenen Grundstücke Einfluss hatte, kann seitens der Bauleitplanung nicht beurteilt werden.

Ein Widerspruch gegen das Gutachten, z.B. im Bezug auf seine Richtigkeit, betrifft nicht das Bauleitplanverfahren.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö16
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Bürger 16 (104 Unterschriften)	
mit Schreiben vom	- 09.09.2013	

Punkt 1

Es werden Einwendungen erhoben gegen den Beschluss des Stadtrates am 04.07.2013, mit dem beschlossen wurde, dass das GVZ eine 2. Anbindung gem. Variante 2 a mit Ausfahrt aus dem GVZ nur nach Süden und Zufahrt nur aus Richtung Süden, erhalten soll.

Einwendungen sind:

1. es liegen festgestellte Überschreitungen der DIN 4150-2 vor gem. Messbereich der TLUG vor
2. es liegen die gleichen festgestellten Überschreitungen gem. eines Gutachten für das Wohngebäude Karl-Marx-Straße 2 vor
3. Es wurden keine weiteren Messungen an weiteren Gebäuden durchgeführt

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

zu 1.: Im Rahmen der Bauleitplanung sind die vom Planvorhaben ausgehenden Umweltwirkungen zu ermitteln und zu beurteilen. Die im Bauleitplan verankerte Maßnahme "2. Ausfahrt zum GVZ" bewirkt bei verkehrlich nicht beschränkter Ausbildung des Knotens an die L 1056 eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens in und aus Fahrtrichtung der Ortschaften Hochstedt und Vieselbach. Auf Grundlage von im Dezember 2000 durchgeführten Erschütterungsuntersuchungen der TLUG am Wohnhaus Karl-Marx-Str. 15 (Schutzanspruch für ein MI-Gebiet) in der Ortschaft Vieselbach ist die Erschütterungsproblematik in diesem Bereich seit längerem bekannt. Bei den Untersuchungen wurde festgestellt, dass im Nachtzeitraum von 22.00 bis 6.00 Uhr der maßgebende K_{BFmax} -Wert (hier: 1,41) den für Dorfgebiete/Mischgebiete zulässigen oberen Anhaltswert A_o (= 0,3) überschreitet. Im Tageszeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr unterschreitet hingegen der K_{BFmax} -Wert (hier: 1,86) den entsprechenden oberen Anhaltswert A_o (= 5).

Die maximale Schwingstärke K_{BFmax} kennzeichnet hierbei die Intensität der Einwirkungen und bleibt bei Änderungen der Verkehrsmenge konstant. Bei unveränderten Randbedingungen (Geschwindigkeit, Fahrbahnzustand) kann die Nichteinhaltung der Norm somit auch nicht durch eine Verringerung der Verkehrsmenge aufgehoben werden. Die durch das Planvorhaben hervorgerufene Erhöhung der Verkehrsmenge hat daher keinen Einfluss auf die K_{BFmax} -Werte. Angesichts der Überschreitung des K_{BFmax} -Nachtwertes besteht die Notwendigkeit Vorkehrungen zur Einhaltung vorzunehmen. Anzumerken ist, dass nach dem Jahr 2000 Erneuerungen/ Ausbesserungsarbeiten an der Karl-Marx-Straße vorgenommen sind.

Für die Bewertung der Auswirkungen des Planvorhabens wurde der ebenfalls in der DIN 4150 aufgeführte Parameter "Beurteilungs-Schwingstärke K_{BFT_r} " herangezogen, der mit dem jeweiligen Anhaltswert A_r verglichen wird. Da die gemittelte Beurteilungsgröße K_{BFT_r} von der Häufigkeit der Einzelereignisse (hier: Anzahl der Lkw-Vorbeifahrten) abhängt, wirken sich Änderungen der Verkehrsbelegungszahlen auf die Einhaltung der Anhaltswerte A_r aus.

Auf Grundlage verkehrstechnischer Untersuchungen wurden im Erschütterungsgutachten für das Prognosejahr 2025 die Beurteilungs-Schwingstärken K_{BFT_r} für den Nullfall (ohne 2. Zufahrt GVZ) sowie den Mitfall ermittelt und mit den A_r -werten verglichen. Die A_r -Werte werden im Ist-Zustand (2012) sowohl im Tages- und Nachtzeitraum überschritten. Der bis zum Jahr 2025 erwartete Anstieg des Verkehrsaufkommens (Nullfall ohne 2. Zufahrt) bewirkt eine Erhöhung der K_{BFT_r} -Werte um +10,5% (Tageszeitraum) und um +18,3% (Nachtzeitraum). Durch die 2. Zufahrt steigt das Verkehrsaufkommen um 13 Lkw (tags) und 3 Lkw (nachts), was gegenüber dem Nullfall einen weiteren Anstieg der K_{BFT_r} -Werte um 3,4% (Tageszeitraum) und 5,6% (Nachtzeitraum) bedeutet.

In der DIN 4150 gibt es keine Aussagen zur Wesentlichkeit der Änderungen der Schwingungskenngrößen. Ausgehend von den Untersuchungen von Said et al. (vgl. Zeitschrift "Lärmbekämpfung 48 (2011) Nr. 6) erfolgt die Wahrnehmung eines Unterschieds der Erschütterungsintensität erst ab einer Zunahme von $K_{BFT_{max}}$ um 20 - 25%. In Gerichtsentscheidungen zu Planfeststellungsverfahren für den Ausbau von Bahnstrecken wird diese Unterscheidungsschwelle auch auf die Wesentlichkeit der Änderung der Beurteilungs-Schwingstärke K_{BFT_r} übertragen.

Hiernach ist festzustellen, dass durch Verzicht auf die Umsetzung des Planvorhabens hinsichtlich der Kenngröße $K_{BFT_{max}}$ keinerlei Verbesserung der bestehenden Situation erzielt wird und in Bezug auf die Kenngröße K_{BFT_r} die Auswirkungen marginal sind. Die Änderungen der Fahrbewegungen liegen überdies im Toleranzbereich der Verkehrsprognosegenauigkeit.

Durch den Ausschluss der Nutzung der 2. Zu-/Ausfahrt für Verkehre aus bzw. in Richtung Hochstedt/Vieselbach wurden alle im Rahmen der Bauleitplanung möglichen Vorkehrungen einer Konfliktbewältigung ausgeschöpft. Weitergehende Maßnahmen zur Erschütterungsproblematik können daher nur außerhalb des Planverfahrens erfolgen.

zu 2.: Für die Ermittlung der durch das Planvorhaben ausgelösten Änderungen der Erschütterungskenngrößen war es ausreichend dies exemplarisch für ein Gebäude im Straßenraum durchzuführen. Im Untersuchungsbericht der Messungen im Gebäude "Karl-Marx-Straße 2" fehlen außerdem notwendige Angaben, um hieraus eine Prognosebeurteilung abzuleiten.

zu 3.: Im Rahmen der Bauleitplanung bestand kein Erfordernis für die Durchführung weiterer Erschütterungsmessungen. Anzumerken ist, dass die Stadtverwaltung Erfurt dem Ersuchen von Bürgern nach weiteren Messungen durchaus nachgekommen ist und sich in dieser Angelegenheit an die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) gewandt hat. Die TLUG ist diesem Anliegen mit der Begründung, wonach erneute Erschütterungsmessungen keine neuen Erkenntnisse liefern, nicht gefolgt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö17
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Bürger 17	
mit Schreiben vom	- - 19.09.2013	

Punkt 1

Widerspruch gegen die geplante Bepflanzung der Flurstücke Gem. Linderbach - Flur 4 - 409 und 410 sowie gegen die angedrohte Enteignung auf S. 22 Punkt 3.8 der Begründung.

Es werden rechtliche Schritte bei Durchsetzung der geplanten Maßnahme erfolgen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen, hier insbesondere nur Teilflächen der genannten Flurstücke, wird zugunsten der Abschirmung der Ortschaften in Kauf genommen.

Es ist nicht beabsichtigt, jeweils das gesamte Flurstück als Ausgleichsfläche zu erwerben, sondern lediglich eine Teilfläche (von Flurstück 409, 2.150 m² von 16.824 m², von Flurstück 410, 2.230 m² von 16.250 m²) zur Abschirmung der Ortschaft Linderbach gegenüber dem GVZ. Somit ist nicht gesamte Ackerfläche/ landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen und beeinträchtigt. Die bisherige Erbengemeinschaft des Flurstücks 409 hat einer Veräußerung bereits zugestimmt.

Für das Flurstück 410 steht die Verwaltung in Verhandlung, es wurden Tauschflurstücke angeboten.

Es sind zur Umsetzung der Ziele des Bebauungsplanes zusätzliche Ausgleichsflächen notwendig.

Ursprünglich waren mit dem 1. Entwurf zur 5. Änderung ausschließlich städtische Flächen als Ausgleichsflächen vorgesehen. Auf Forderung der Ortschaften sind ein-griffsnahe Ausgleichsflächen mit Beschluss des Stadtrates DS 0831/10 vom 22.09.2010 in den 2. Entwurf der 5. Änderung zum Bebauungsplan LIA284 GVZ Erfurt zwischen den Gewerbeflächen und insbesondere den Ortschaften Hochstedt und Linderbach festgesetzt worden.

Zur Abschirmung des GVZ gegenüber den Ortschaften, wie von den Ortschaften selbst gefordert, können nur Ackerflächen/ landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht als Ausgleichsflächen herangezogen und festgesetzt werden, da keine anderen Flächen dafür vorhanden sind.

Der Bebauungsplan schafft mit seinen Festsetzungen die rechtliche Grundlage für die Nutzung nach Art und Maß der baulichen Nutzung von Grund und Boden.

Eine Enteignung käme dann in Frage, wenn die Inhalte einer von der Gebietskörperschaft im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung beschlossenen Satzung nicht umsetzbar sein sollten. Dann bietet das Planungsrecht als ultima ratio gem. § 85 BauGB das Instrument der Enteignung. Diese ist selbst aber an eine Reihe von gesetzlichen Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften gebunden.

Insofern ist dieser Hinweis im Rahmen der Begründung im Sinne einer offenen Information über die ultimativ anwendbaren Rechtsmittel gerechtfertigt und entspricht der Gesetzeslage.

Zunächst wird der freiwillige Erwerb angestrebt. Es kann auch zu einem Grundstückstausch, oder ggf. einer anderen Lösung kommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö18
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Bürger 18	
mit Schreiben vom	- - 19.09.2010	

Punkt 1

Derzeit besteht keine Haverie- und Rettungszufahrt.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Es trifft nicht zu, dass mit der 4. Änderung keine Havarie- und Rettungszufahrt existiert. Eine Havariezufahrt für Rettungsfahrzeuge besteht über den bahnparallelen Weg nordöstlich des KV-Terminals. Es handelt sich um eine bahneigene Anbindung, die von Rettungsdiensten (Schlüsselgewalt für Schranke) genutzt werden kann. Um im Bebauungsplangebiet unabhängig von "privaten" Zufahrten zu sein, wurde bereits mit dem 1. Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes LIA284 GVZ Erfurt eine Havarieanbindung in nördlicher Verlängerung der August-Borsig-Straße (Signatur H, Querschnitt XII) abknickend in Richtung Osten planerisch berücksichtigt. Mit der 2. Anbindung wird eine Zufahrt geschaffen, die auch weitere Haverie- und Rettungsfahrzeuge genutzt werden kann.

Punkt 2

Forderung der Nutzung der mit der 5. Änderung festgesetzten 2. Anbindung des GVZ für:

1. den Individualverkehr ohne Richtungsbeschränkung (Ein- und Ausfahrt in Richtung Hochstedt und B7).
2. als Haverie- und Rettungszufahrt
3. für eine ÖPNV-Anbindung des Bahnhaltdepot Bahnhof Vieselbach
4. für den Schwerlastverkehr mit Richtungsbeschränkung (Ein- und Ausfahrt nur in Richtung Süden)

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Bezüglich der Bewertung der Einwände zur 2. Zufahrt wird von folgendem beschlossenen Stand ausgegangen:

- eine 2. Zufahrt GVZ wird an der Sömmerdaer Straße errichtet,
- Mit dem Bebauungsplan wird hierzu eine Verkehrsfläche, die eine Verbindung zwischen dem GVZ und der Sömmerdaer Straße schafft, festgesetzt.

Verkehrsorganisatorische Regelungen (Richtungsbeschränkungen, Beschilderungen, Nachtfahrverbot, Blitzer, Ahndung von Verstößen etc.) sind nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes.

Daher muss die verkehrsorganisatorische Lösung der Zufahrt entsprechend des Stadtratsbeschlusses „außerhalb und unabhängig vom Bebauungsplanverfahren“ erfolgen.

Es wurde außerhalb und unabhängig vom Bebauungsplanverfahren beschlossen, dass die zugelassenen Fahrtrichtungen an diesem Knoten links rein in das GVZ, rechts raus aus dem GVZ sind.

Demnach soll es unabhängig von der Fahrzeugart nicht möglich sein, an der 2. Anbindung aus und in Richtung Norden zu fahren.

Es wird somit in Kauf genommen, dass der Individualverkehr ebenfalls eine Richtungsbeschränkung erhält, da dies verkehrstechnisch nicht anders lösbar ist, ohne ggf. mit Zuwiderhandlungen rechnen zu müssen, wie es ggf. der Fall wäre, wenn anstelle von baulichen Vorkehrungen nur durch Beschilderung angeordnete Verbote für den Schwerlastverkehr erfolgen würden.

Daraus ergibt sich ebenfalls, dass in Kauf genommen wird, dass über die 2. Anbindung keine ÖPNV-Anbindung des Bahnhaltdepot Vieselbach erfolgen kann.

Rettungsfahrzeuge können im Notfalleinsatz den Knoten an der Sömmerdaer Straße aus und in alle Richtungen (notfalls unter Benutzung der Gegenspur) befahren.

Diese Lösung ist unter Vorhandensein einer Vielzahl von Untervarianten der Anbindung vom politischen Entscheidungsträger festgelegt worden.

Punkt 3

Forderung kommunalpolitische und parteipolitische Sachverhalte aus der Sachdiskussion "2. Anbindung" herauszulassen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Diese Forderung betrifft nicht den Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes.

Punkt 4

Die Investoren sind besorgt über die im o. g. Entwurf genannten Festlegungen über besondere Emissionseigenschaften insbesondere über die Planung einer festgesetzten Einschränkung/Kontingentierung von Geräuschmissionen. Im Zweifelsfall könnte dies zu einem Tätigkeitsverbot führen.

Hier fordern wir, im Interesse notwendiger Planungssicherheit, eine Klarstellung bzw. Richtigstellung im Entwurf.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Bereits mit der 4. Änderung waren schon flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Diese entsprechen jedoch nicht mehr dem heutigen Stand der Schalltechnischen Festsetzungen. Daher wurde ein neues Gutachten beauftragt, mit dem gewissermaßen vereinfacht ausgedrückt die alten IFSP in Emissionskon-

tingente "übersetzt" wurden, ohne, dass daraus für die vorhandenen Betriebe im Bestand ein Nachteil entsteht.

Gewerbliche Einrichtungen unterliegen vor dem Hintergrund des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche den normativen Vorgaben der TA Lärm. Schutzbedürftige Gebäude im Einwirkungsbereich gewerblicher Anlagen haben hierbei einen rechtsverbindlichen Anspruch auf Einhaltung der in der TA Lärm vorgegebenen Immissionsrichtwerte. Für die Plangebietsfläche wurde eine Aufteilung der zulässigen Geräuschemissionskontingente vorgenommen, sodass selbst im Falle einer vollständigen Inanspruchnahme an allen schutzbedürftigen Bebauungen im Umfeld des Plangebiets die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eingehalten werden. Zur Erlangung höherer zulässiger Emissionskontingente erfolgte eine richtungsbezogene Vergabe von Zusatzkontingenten.

Bei der Kontingentierung wurden die Bedürfnisse der bereits im GVZ ansässigen Gewerbebetriebe berücksichtigt. Unter Berücksichtigung eines Zuschlages für etwaige Erweiterungen können alle Betriebe ihre derzeit zulässigen Tätigkeiten auch künftig ohne jegliche Einschränkungen ausüben. Ein Tätigkeitsverbot ist in dieser Hinsicht ausgeschlossen.

Für die bislang un bebauten Flächen bietet die vorgenommene Kontingentierung ebenfalls Vorzüge. Die Kontingentierung gewährleistet, dass nicht einzelne Betriebe nach dem "Windhundprinzip" alle verfügbaren Immissionsanteile für sich in Anspruch nehmen können, sondern losgelöst von der zeitlichen Belegung für alle angemessene Kontingente verfügbar sind. Durch die Verankerung von Kontingenten im Bebauungsplan wird die notwendige Transparenz und Planungssicherheit sichergestellt. Ansiedlungsinteressenten können im Vorfeld die Standortfaktoren besser prüfen. Insgesamt fallen die festgelegten Emissionskontingente so aus, dass ein Betrieb von Unternehmungen aus dem Logistikbereich ohne weitergehende Vorkehrungen zum Lärmschutz möglich ist.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö19
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Bürger 19	
mit Schreiben vom	- - 22.08.2010	

Punkt 1

Landwirtschaftliche Nutzflächen gehen verloren.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen zugunsten der Abschirmung der Ortschaften sowie zur besseren Anbindung des GVZ und zugunsten des Rahmengrüns wird in Kauf genommen.

Es werden zur Abschirmung des GVZ gegenüber den Ortschaften, wie von den Ortschaften selbst gefordert, Ackerflächen/ landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht und als Ausgleichsflächen festgesetzt.

Auch im Zusammenhang mit der Fuß-/Radwegeverbindung von Linderbach ins GVZ und auf dem Flurstück 267/1, Flur 4 Hochstedt, das zur Erweiterung des Rahmengrüns dient, werden Ackerflächen beansprucht. Dies entspricht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Ursprünglich waren mit dem 1. Entwurf zur 5. Änderung ausschließlich städtische Flächen als Ausgleichsflächen vorgesehen. Auf Forderung der Ortschaften sind ein-griffsnahe Ausgleichsflächen mit Beschluss des Stadtrates DS 0831/10 vom 22.09.2010 in den 2. Entwurf der 5. Änderung zum Bebauungsplan LIA284 GVZ Erfurt zwischen den Gewerbeflächen und insbesondere den Ortschaften Hochstedt und Linderbach festgesetzt worden.

Punkt 2

Bei der Bepflanzung der Fläche M3 (Flurstücke 264/1 und 264/2) mit Bäumen, Sträuchern und Bodendeckern ist ein angemessener Abstand zum bebauten Grundstück (Flurstück 263/1) einzuhalten. Die Wuchshöhe darf zu keinerlei Schattenbildung führen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Die Umsetzung der Bepflanzungsmaßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes, das die zulässigen Abstände vorgibt.

Punkt 3

Errichtung eines Laubfangzauns, sofern die Grünfläche M3 nicht eingezäunt wird, wegen Verlaubung des genannten angrenzenden Grundstücks durch permanenten Westwind.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Umsetzung der Bepflanzungsmaßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes. Da die Bepflanzungsmaßnahmen der Aufwertung des Landschaftsbild und als Lebensraum für heimischen Tierarten dienen werden, ist die Aufstellung eines separaten Zaunes nicht vorgesehen.

Punkt 4

Die vorgegebenen Pflegeintervalle müssen verkürzt werden, insbesondere für Bodenpflege und Rasenschnitt zur Vermeidung unnötiger Flugabwehungen durch Wildgräser und -pflanzen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Bepflanzungsmaßnahmen dienen der ökologischen Aufwertung des Landschaftsraumes. Insbesondere durch die extensive Pflege der Wiesen soll ein Spektrum heimischer blütenreicher Arten erzielt werden, welche als Nahrungsquelle für Insektenarten dienen.

Eine extensive Bewirtschaftung zieht die vorgegebenen Pflegeintervalle nach sich.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö20
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Bürger 20 (93 Unterschriften)	
mit Schreiben vom	- - 27.06.2010 (außerhalb der öffentlichen Auslegung)	

Punkt 1

Entsprechend der landesplanerischen Beurteilung für den Bau des Güterverkehrszentrums vom 21.12.1992 - bestätigt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt - wurde für die Gemeinde Vieselbach unter A: Ergebnis unter Punkt 1 festgelegt: "Der Anschluss an das qualifizierte Straßennetz erfolgt direkt über die B7. Die L10 56 ab Ortslage Hochstedt in Richtung Norden wird für die Nutzung durch Güterverkehr des GVZ ausgeschlossen.

Ferner:

- Festlegung gem. Eingemeindungsvertrag §3 Abs. 4 Benachteiligungen durch das GVZ sind für Vieselbach sukzessive auszugleichen
- Entlastung der Ortslage Hochstedt von Norden und umgekehrt vom Durchgangsverkehr auf Basis eines abgestuften klassifizierten Straßennetzes i. V. m. dem Erfurter Ring.
- Gem. Bauleitplanung vom 12.08.1993 führen 2 Anschlüsse von der B7 in das Plangebiet (Direktanschluss niveaufrei an die Planstraße A (*heute: August-Borsig-Straße*); 2. Zufahrt über den Knotenpunkt westlich der Ortschaft Mönchenholzhausen)

Bei Entstehung der 2. Ausfahrt, wie geplant an der L1056, ohne gleichzeitiges Fahrverbot nach Norden, verstößt die Stadt Erfurt gegen den Eingemeindungsvertrag mit Vieselbach und die landesplanerische Beurteilung zum Bau eines Güterverkehrszentrums.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Im konkreten Fall des GVZ wird der Schwerlastverkehr derzeit fast zu 100 % über die Anbindung an die B7 erschlossen. Nach ausführlicher Diskussion mit den Ortsteilräten und Vertretern der Bürger hat der Stadtrat am 04.07.2013 den Beschluss einer 2. Ausfahrt an die L1056 so gefasst, dass für LKW eine Ausfahrt in Richtung Norden auch baulich verhindert werden soll. Insofern tut die Stadt dem zitierten Beschluss von 1992 genüge.

Ebenso wird der zitierten Bauleitplanung von 1993 entsprochen.

Unabhängig davon macht es für den überwiegenden Teil des Schwerlastverkehrs keinen Sinn den Verkehr Richtung Norden abzuwickeln. Es ist dies immer ein Weg mit zeitlicher Verzögerung gegenüber dem in der Stellungnahme/ Resolution be-

schriebenen Hauptnetz über den Erfurter Ring. Der Zeitfaktor spielt gerade im Logistikbereich eine immer größere Rolle.

Punkt 2

Außerdem weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass zwei unabhängig voneinander vorgenommene Messungen der Erschütterungen nach der DIN 4150 übereinstimmend sehr hohe Überschreitungen der zulässigen Werte feststellen. Die Überschreitungen liegen sogar über den Werten von Gewerbegebieten. Diese ständigen Einwirkungen von Erschütterungen und hohen Einzelschallergebnissen stehen in krassem Gegensatz der Bürger auf körperliche Unversehrtheit.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die vom Planvorhaben ausgehenden Umweltwirkungen zu ermitteln und zu beurteilen. Die im Bauleitplan verankerte Maßnahme "2. Ausfahrt zum GVZ" bewirkt bei verkehrlich nicht beschränkter Ausbildung des Knotens an die L 1056 eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens in und aus Fahrtrichtung der Ortschaften Hochstedt und Vieselbach. Auf Grundlage von im Dezember 2000 durchgeführten Erschütterungsuntersuchungen der TLUG am Wohnhaus Karl-Marx-Str. 15 (Schutzanspruch für ein MI-Gebiet) in der Ortschaft Vieselbach ist die Erschütterungsproblematik in diesem Bereich seit längerem bekannt. Bei den Untersuchungen wurde festgestellt, dass im Nachtzeitraum von 22.00 bis 6.00 Uhr der maßgebende K_{BFmax} -Wert (hier: 1,41) den für Dorfgebiete/Mischgebiete zulässigen oberen Anhaltswert A_o (= 0,3) überschreitet. Im Tageszeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr unterschreitet hingegen der K_{BFmax} -Wert (hier: 1,86) den entsprechenden oberen Anhaltswert A_o (= 5).

Die maximale Schwingstärke K_{BFmax} kennzeichnet hierbei die Intensität der Einwirkungen und bleibt bei Änderungen der Verkehrsmenge konstant. Bei unveränderten Randbedingungen (Geschwindigkeit, Fahrbahnzustand) kann die Nichteinhaltung der Norm somit auch nicht durch eine Verringerung der Verkehrsmenge aufgehoben werden. Die durch das Planvorhaben hervorgerufene Erhöhung der Verkehrsmenge hat daher keinen Einfluss auf die K_{BFmax} -Werte. Angesichts der Überschreitung des K_{BFmax} -Nachtwertes besteht die Notwendigkeit Vorkehrungen zur Einhaltung vorzunehmen. Anzumerken ist, dass nach dem Jahr 2000 Erneuerungen/ Ausbesserungsarbeiten an der Karl-Marx-Straße vorgenommen sind.

Für die Bewertung der Auswirkungen des Planvorhabens wurde der ebenfalls in der DIN 4150 aufgeführte Parameter "Beurteilungs-Schwingstärke K_{BFTr} " herangezogen, der mit dem jeweiligen Anhaltswert A_r verglichen wird. Da die gemittelte Beurteilungsgröße K_{BFTr} von der Häufigkeit der Einzelereignisse (hier: Anzahl der Lkw-Vorbeifahrten) abhängt, wirken sich Änderungen der Verkehrsbelegungszahlen auf die Einhaltung der Anhaltswerte A_r aus.

Auf Grundlage verkehrstechnischer Untersuchungen wurden im Erschütterungsgutachten für das Prognosejahr 2025 die Beurteilungs-Schwingstärken K_{BFTr} für den Nullfall (ohne 2. Zufahrt GVZ) sowie den Mitfall ermittelt und mit den A_r -Werten verglichen. Die A_r -Werte werden im Ist-Zustand (2012) sowohl im Tages- und Nachtzeitraum überschritten. Der bis zum Jahr 2025 erwartete Anstieg des Verkehrsaufkommens (Nullfall ohne 2. Zufahrt) bewirkt eine Erhöhung der K_{BFTr} -Werte

um +10,5% (Tageszeitraum) und um +18,3% (Nachtzeitraum). Durch die 2. Zufahrt steigt das Verkehrsaufkommen um 13 Lkw (tags) und 3 Lkw (nachts), was gegenüber dem Nullfall einen weiteren Anstieg der K_{BFT_r} -Werte um 3,4% (Tageszeitraum) und 5,6% (Nachtzeitraum) bedeutet.

In der DIN 4150 gibt es keine Aussagen zur Wesentlichkeit der Änderungen der Schwingungskenngrößen. Ausgehend von den Untersuchungen von Said et al. (vgl. Zeitschrift "Lärmbekämpfung 48 (2011) Nr. 6) erfolgt die Wahrnehmung eines Unterschieds der Erschütterungsintensität erst ab einer Zunahme von $K_{B_{Fmax}}$ um 20 - 25%. In Gerichtsentscheidungen zu Planfeststellungsverfahren für den Ausbau von Bahnstrecken wird diese Unterscheidungsschwelle auch auf die Wesentlichkeit der Änderung der Beurteilungs-Schwingstärke $K_{B_{FT_r}}$ übertragen.

Hiernach ist festzustellen, dass angesichts der bereits vorliegenden Überschreitung der A_r -Werte der Konflikt der Erschütterungsproblematik durch das Planvorhaben verstärkt wird. Durch Verzicht auf die Umsetzung des Planvorhabens wird jedoch hinsichtlich der Kenngröße $K_{B_{Fmax}}$ keinerlei Verbesserung der bestehenden Situation erzielt und in Bezug auf die Kenngröße $K_{B_{FT_r}}$ sind die Auswirkungen marginal. Die Änderungen der Fahrbewegungen liegen überdies im Toleranzbereich der Verkehrsprognosegenauigkeit.

Durch den Ausschluss der Nutzung der 2. Zu-/Ausfahrt für Verkehre aus bzw. in Richtung Hochstedt/Vieselbach wurden alle im Rahmen der Bauleitplanung möglichen Vorkehrungen einer Konfliktbewältigung ausgeschöpft. Weitergehende Maßnahmen zur Erschütterungsproblematik können daher nur außerhalb des Planverfahrens erfolgen.

Punkt 3

Es wird gefordert, die 2. Ausfahrt GVZ (gem. Bauleitplanung 1.-4. B-Plan Änderung) direkt auf die B7 - Knotenpunkt westlich der Ortschaft Mönchenholzhausen zu errichten.

siehe auch Punkt 1: Gem. Bauleitplanung vom 12.08.1993 führen 2 Anschlüsse von der B7 in das Plangebiet (Direktanschluss niveaufrei an die Planstraße A (*heute: August-Borsig-Straße*); 2. Zufahrt über den Knotenpunkt westlich der Ortschaft Mönchenholzhausen)

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Gem. Beschluss des Stadtrates vom 04.07.2013 wird die Anbindung der zweiten Ausfahrt an die L1056 hergestellt. der Beschluss lautete:

"Außerhalb und unabhängig vom Bebauungsplanverfahren wird die Stadtverwaltung beauftragt, die konkrete Knotenpunktausbildung der 2. Anbindung ans GVZ (Anbindung der Straße "Im Mittelfelde an die Sömmerdaer Straße) gem. der beigefügten schematischen Variante 2a (Anlage Z, gesonderte nicht zum bebauungsplan gehörende Anlage) in einer förder- und genehmigungsfähigen Form wie folgt vorzunehmen:

- Ausfahrt aus dem GVZ in Richtung Süd
- Zufahrt in das GVZ nur aus Richtung Süd"

Punkt 6

Es wird ferner gefordert,

1. dass die Tempo 30 Regelung in den Ortslagen Hochstedt und Vieselbach bestehen bleibt;
2. dass stationäre Blitzer in Absprache mit den Bürgern in Vieselbach aufgestellt werden;
3. dass die Landesstraße zur Kreisstraße entsprechend dem Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Erfurt herabgestuft wird.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Bei den Forderungen zu 1 und 2 handelt es sich um verkehrsorganisatorische Regelungen.

Verkehrsorganisatorische Regelungen (Richtungsbeschränkungen, Beschilderungen, Nachtfahrverbot, Blitzer, Ahndung von Verstößen etc.) sind nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes.

Daher muss die verkehrsorganisatorische Lösung der Zufahrt entsprechend des Stadtratsbeschlusses „außerhalb und unabhängig vom Bebauungsplanverfahren“ erfolgen.

Es wurde außerhalb und unabhängig vom Bebauungsplanverfahren beschlossen, dass die zugelassenen Fahrtrichtungen an diesem Knoten links rein in das GVZ, rechts raus aus dem GVZ sind.

Demnach soll es unabhängig von der Fahrzeugart nicht möglich sein, an der 2. Anbindung aus und in Richtung Nord zu fahren.

Rettungsfahrzeuge können im Notfalleinsatz den Knoten an der Sömmerdaer Straße aus und in alle Richtungen (notfalls unter Benutzung der Gegenspur) befahren.

Diese Lösung ist unter Vorhandensein einer Vielzahl von Untervarianten der Anbindung vom politischen Entscheidungsträger festgelegt worden.

Eine weitere Begründung geht aus dem Antwortschreiben des Oberbürgermeisters auf die Resolution vom 27.06.2013 an den Oberbürgermeister der Stadt Erfurt hervor. s. Anlage

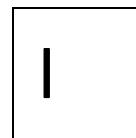
zu 3:

Eine Herabstufung der Landesstraße L1056 zu einer Kreisstraße ist keinesfalls Regelungsinhalt des Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt Erfurt.

Die Abstufung einer Landesstraße ist Sache des Straßenbaulastträgers, in diesem Fall des Landes. Lt. der Stadtverwaltung vorliegenden Informationen beabsichtigt das Landesamt eine solche Abstufung.

Aber auch als Kreisstraße muss die Straße ihre Verbindungsfunktion zwischen den Ortsteilen für den Verkehr beibehalten.

2.4 **Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung**



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		11
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom	05.06.2009 21.01.2010 18.09.2013 (keine weiteren Hinweise)	

Mit Stellungnahme vom 18.09.2013 keine weiteren Hinweise.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		12
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Amt für Soziales und Gesundheit	
mit Schreiben vom	17.06.09 - 08.08.2013	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		13
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom	04.05.2009 05.01.2010 10.09.2013	

Die Stellungnahmen vom 04.05.2009, 5.01.2010 und 10.09.2013 sind inhaltlich gleich.

Punkt 1,2 und 4

1. Gewährleistung des Löschwassergrundschatzes;
2. Einrichten und Erhalten von Entnahmestellen;
4. Brandschutztechnische Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Die vorgebrachten Punkte betreffen ursächlich nicht Regelungsinhalte des Bebauungsplanes, sondern sind im Rahmen der Ausführung der Erschließungsanlagen durch das Tiefbau- und Verkehrsamt und die Versorgungsträger zu berücksichtigen bzw. im Baugenehmigungsverfahren. Sie finden deshalb i. d. Regel nicht direkten Eingang in die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Da jedoch den Löschwassergrundschutz betreffend die Straßenanlagen bereits hergestellt wurden, werden zur Nachsteuerung fünf mit dem Fachamt abgestimmte Flächen für Löschwasser festgesetzt, auf denen dann zur Sicherung des Löschwassergrundschatzes als gemeindlicher Aufgabe Entnahmebehältereingerrichtet werden können.

Punkt 3

3. Berücksichtigung von Zugängen und Zufahrten im Bebauungsplangebiet

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Zugänglichkeit des Güterverkehrszentrums (GVZ) für die Feuerwehr und andere Rettungskräfte muss für den Notfall gegeben sein. Daher ist neben der Hauptzu- und -abfahrt zum GVZ von der B 7 eine weitere Havariezu-/ -abfahrt notwendig. Aktuell erfolgt diese über die bahneigenen Flächen, private Flächen, am KV-Terminal. Diese Notzu-/ -abfahrt ist vertraglich auf Zeit geregelt. Um eine 2. Havariezu-/ abfahrt dauerhaft vorhalten zu können, wird diese zum einen vor Einfahrt auf das KV-

Terminal zur Sömmerdaer Straße vorgehalten und zum anderen südlich von Hochstedt durch die 2. Anbindung zur L1056 (Sömmerdaer Straße). Zugänge und Zufahrten im Bebauungsplangebiet zu den einzelnen Grundstücken sind mit dem Bebauungsplan zuallererst über die öffentlichen Verkehrsflächen gegeben, die Gewährleistung der Rettungswege für die Feuerwehr ist im Einzelnen jedoch nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes, sondern auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und durchzusetzen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		14
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Umwelt- und Naturschutzamt	
mit Schreiben vom	- 21.01.2010 26.09.2013	

**Untere Immissionsschutzbehörde
Punkt 2**

Streichung des Ausnahmeverbhalts in der Festsetzung 7.1. für das Verwendungsverbot fester und flüssiger Brennstoffe aus klimatischen Gründen und Überarbeitung der Festsetzung 7.1. in der Begründung.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

In vorangegangenen Stellungnahmen wurden dies Forderung, dass aufgrund des Verlustes an Kaltluft produzierender Landwirtschaftsflächen steht deutlich weniger Kaltluft zur Verfügung, was in der Konsequenz zu einem lokalen Anstieg der Temperaturen und Luftschadstoffbelastung (bedingt durch die Frischluftreduktion wird die Verdünnungswirkung abgeschwächt) führt. Die größten Änderungen erfolgen hierbei innerhalb der Heizperioden. Zur Minimierung der aufgezeigten nachteiligen Auswirkungen ist der konsequente Ausschluss von festen und flüssigen Brennstoffen notwendig ist, nicht vorgebracht.

Der Einwand wird daher nicht mehr berücksichtigt, da sonst eine erneute öffentliche Auslegung wegen dieses einzelnen Belanges notwendig wäre.

Mit dem Ausnahmeverbehalt kann auf Baugenehmigungsebene durch die Stellungnahmen der Verwaltung das Verwendungsverbot ausreichend gesteuert und berücksichtigt werden. Die Begründung wird soweit möglich angepasst.

Auch aus diesen Gründen wird eine Änderung nicht für notwendig erachtet.

Untere Wasserbehörde / Untere Bodenschutzbehörde

keine Einwände

Untere Naturschutzbehörde

Punkt 1

Redaktionelle Änderungen in der Begründung zu Wegeparzellen, die sich in neu gebildeten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen befinden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Ergänzung dient der Präzisierung und Vollständigkeit der Begründung.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		15
im Verfahren	LIA 284 "Güterverkehrszentrum Thüringen", 5. Änderung	
von	Bauamt	
mit Schreiben vom	- 21.01.2010 19.09.2013	

Punkt 1

Aufforderung die Festsetzung gewerblicher Bauflächen im Freihaltebereich der 380 KV-Leitung zu überdenken.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

In dem genannten Bereich des Freihaltebereiches der 380 KV-Leitung war mit der 4. Änderung eine Fläche für Stellplätze, Lagerflächen und Nebenanlagen festgesetzt. Als unselbstständige Festsetzung war die Darstellung bzw. Festsetzung nicht hinreichend bestimmt, weswegen sie mit einer Gewerbefläche hinterlegt wurde. Die Flächen als Freihaltebereich der 380 KV-Leitung würde einen Eingriff in bestehende Planungsrechte bedeuten und einen Planungsschaden hervorrufen, zumal die Flächen bereits mit Photovoltaikanlagen bebaut sind.

Die Bebauung zeigt darüber hinaus, dass auch unter der Freileitung bauliche Anlagen möglich sind mit Einschränkungen und unter Zustimmung des Leitungsträgers möglich sind.

Die nicht durch Leitungen berührten GE-Flächen können durch die größere Grundfläche darüber hinaus in größerem Umfang (GRZ, GFZ) ausgenutzt werden, als wenn der Freihaltebereich der 380 KV-Leitung als Grünstreifen festgesetzt würde.

Punkt 2

Die Festsetzung 11.2.8 ist nicht ganz eindeutig, da unklar ist, ob der Verbund dreier Fahnenmasten als Ersatz für eine andere Werbeanlage zu sehen ist und auch der Abstand der Fahnen die als Verbund anzusehen sind, nicht definiert ist.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Ogleich die Festsetzung eindeutig formuliert ist, wird der begriff "Verbund" zusätzlich im Rahmen einer redaktionellen Änderung näher bestimmt durch die Ergänzung: "..., wobei dann 3 Fahnen 1 Werbeanlage entsprechen, ...".

Auf die Formulierung einer Ausnahme wird verzichtet. Fahnen werden gegenüber anderen Werbeanlagen insofern schon bevorzugt, dass anstelle von einer Anlage (1

Fahne) drei Fahnen im Verbund errichtet werden können. Eine weitere Ausnahme respektive Bevorzugung soll nicht eingeräumt werden

Untere Denkmalbehörde

Punkt 5

Redaktionelle Überarbeitung des Hinweises 1 Archäologische Bodenfunde in Planzeichnung und Begründung durch Streichung des Absatzes 2.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Der Hinweis wird ausnahmsweise angepasst.

"Für alle Einzelvorhaben" umreißt die einzuholende Erlaubnis nach § 13 Thüringer Denkmalschutzgesetz nach dem Gesetz präzise genug.

Da der Hinweis gem. Absatz 1 dem Grunde nach ausreichend begründet ist, kann er in der Begründung an der genannten Stelle (in Absatz 2) entfallen.